



Operativer Betrieb

BMJ BMWFJ

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

tung der Anlageklassen) einzuräumen. Grundsätzlich waren für den RH beide Strategien nachvollziehbar. Er wies jedoch darauf hin, dass der Vermögensverwalter der Rechtsanwaltskammer Wien keine Haftung für ein bestimmtes Ergebnis übernahm und die Rechtsanwaltskammer Wien ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Veranlagung der maßgeblichen Anlageklassen als gering eingestuft hatte.

(3) Der RH empfahl daher der Rechtsanwaltskammer Wien, eine Beratung für das Controlling der Veranlagung durch einen unabhängigen Sachverständigen einzurichten.

21.3 (1) *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass im Jahr 2011 ein im Vergleich zu den Pensionskassen besseres Ergebnis erzielt werden konnte. Man habe erkannt, dass die versicherungstechnisch vorausgesetzten hohen Erträge nicht erzielt werden können und habe die erforderlichen Maßnahmen gesetzt.*

(2) Laut Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien sei die Empfehlung bereits umgesetzt worden. Es sei ein Sachverständiger mit der Prüfung der Veranlagung beauftragt worden.

21.4 Der RH hob hervor, dass die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten immer noch mit einem Zinssatz von 4,5 % kalkulierte, obwohl tatsächlich nur 3,2 % erreicht worden waren. Weiters wurde der aus diesen Prognosen ersichtliche Abgang bisher nicht abgedeckt. Nach Ansicht des RH wären daher weitergehende Maßnahmen erforderlich (siehe TZ 6 und 13).

Immobilien-
verwaltung

22.1 (1) Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verfügte im Überprüfungszeitraum über drei zentral in Wien gelegene Miethäuser mit insgesamt rd. 7.500 m². Diese waren in der UGB-Bilanz und der versicherungstechnischen Bilanz mit einem Restbuchwert von 3,56 Mill. EUR ausgewiesen. Ihr Verkehrswert betrug nach Schätzung des Beratungsunternehmens zur Veranlagung per 31. März 2011 rd. 26,60 Mill. EUR.

(2) Im Jahr 2004 waren zwischen rd. 16 % und rd. 21 % der Flächen der drei Immobilien nicht vermietet. Die Wohlfahrtseinrichtung wechselte im Mai 2005 nach einem Vergabeverfahren deshalb den Immobilienverwalter, beauftragte ein „aktives Immobilienmanagement“ und investierte in Sanierung und Aus- bzw. Umbau von Wohnungen: Im Budget 2006 veranschlagte sie dafür zunächst rd. 700.000 EUR für Renovierung, nahm dann aber 1,5 Mill. EUR zusätzlich ins Budget

Operativer Betrieb

auf. Teilweise fielen erhebliche Planungskosten an, auch wenn die geplanten Maßnahmen letztlich nicht umgesetzt wurden. Beispielsweise entstanden bei einem nicht realisierten Projekt in Summe Planungskosten von rd. 140.000 EUR.

Im Jahr 2006 verlängerte die Wohlfahrtseinrichtung nach einer neuerlichen Ausschreibung den Vertrag mit dem Immobilienverwalter. Im Jahr 2007 erreichten die Leerstände bei einem Objekt rd. 33 % der zu vermietenden Fläche, bei einem anderen rd. 38 %. Im Oktober 2010 beauftragte die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einen neuen Immobilienverwalter. Im 1. Quartal des Jahres 2011 waren zwei Immobilien voll vermietet, eine Immobilie wies einen Leerstand von rd. 18 % der zu vermietenden Fläche aus.

(3) Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien verfügte über keine Immobilien.

22.2 Der RH stellte fest, dass die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bei den Immobilien über erhebliche stille Reserven verfügte, die nicht in der versicherungstechnischen Bilanz dargestellt waren. Er kritisierte die historisch hohen Leerstände und die Planungskosten von beispielsweise rd. 140.000 EUR für nicht realisierte Projekte. Er anerkannte aber, dass die Wohlfahrtseinrichtung sich um Verbesserungen bemüht hatte und zur Zeit der Gebarungüberprüfung niedrige Leerstände vorlagen.

22.3 *Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte aus, dass die zunächst geplanten Investitionen nach einer Neubesetzung der Entscheidungsgremien als unwirtschaftlich eingeschätzt wurden. Es seien Investitionen von rd. 2 Mill. EUR unterblieben.*

22.4 Der RH hielt dem entgegen, dass durch eine frühere Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen eine Vermeidung der frustrierten Planungskosten möglich gewesen wäre.

Entscheidungs-
prozesse

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

- 23.1 (1) Bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten war ein Kammertag mit 39 Mitgliedern als satzungsgebendes Organ eingerichtet.⁷⁶ Ihm waren hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bestimmte strategische Aufgaben, wie z.B. die Beschlussfassung über das Statut, die Bestellung des Prüfaktuars und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zugeordnet.⁷⁷

Die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten war einem Kuratorium übertragen.⁷⁸ Diesem oblag nach § 3 Abs. 4 des Statuts auch die „Wahrung und Förderung der sozialen Interessen der Ziviltechniker sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen“. In Auslegung dieses Passus nahm das Kuratorium auch zu strategischen Fragen Stellung.

Einem Vorstand⁷⁹ oblagen jene Kompetenzen, die keinem anderen Organ zugeordnet waren; er musste Unterlagen des Kuratoriums behandeln, bevor sie dem Kammertag vorgelegt wurden.⁸⁰ Nach außen vertretungsbefugt war der Präsident der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Er leitete und überwachte die gesamte Geschäftsführung.⁸¹ Somit waren letztlich alle Gremien mit strategischen bzw. kammerpolitischen Themen befasst.

(2) Mitglieder der Gremien forderten im Jahr 2003 Rechtsgutachten, wie die Kontrollfunktion des Kammertags gegenüber dem Kuratorium funktionieren sollte. Sie sprachen (im Jahr 2004) von einem „Kompetenz-Wirrwarr“. Ein Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde sprach (im Jahr 2008) von „Hypertrophie“, zu viele Organe würden die Entscheidungen der jeweils anderen konterkarieren.

(3) Die Vorsitzende des Kuratoriums stellte im Jahr 2002 einen Antrag auf Nichtteilnahme an der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer

⁷⁶ Präsidenten und Vizepräsidenten der 4 Länderkammern, Bundeskammerpräsident, 15 Mitglieder – Sektion Architekten, 15 Mitglieder – Sektion Ingenieurkonsulenten (darunter jeweils 4 Länderkammer-Vorsitzende, Stellvertreter und 7 Direktmandate). § 24 Abs. 1 ZTKG i.V.m. § 26 Abs. 1 ZTKG

⁷⁷ § 24 Abs. 3 ZTKG, § 3 Abs. 10 des Statuts

⁷⁸ § 30 Abs. 1 ZTKG

⁷⁹ Präsident der Bundeskammer, Vorsitzender der Wohlfahrtseinrichtung, Präsidenten und Vizepräsidenten der Länderkammern, Bundessektionsvorsitzende und deren Stellvertreter, § 23 Abs. 1 ZTKG

⁸⁰ § 23 Abs. 3 ZTKG

⁸¹ § 21 Abs. 2 ZTKG

Operativer Betrieb

der Architekten und Ingenieurkonsulenten und Rückzahlung der Beiträge seit 1. Juli 2000.⁸² Der Antrag wurde am 13. Dezember 2002 abgelehnt, jedoch nicht mit der notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit.⁸³ Daraufhin war das Vorgehen unklar, diskutiert wurden ein Antrag auf Zustimmung, ein Antrag auf eine zweite Abstimmung, ein Antrag auf eine Zurückstellung, ein Stimmzwang sowie die Überprüfung der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde.⁸⁴

Bei einer Wahl im Jahr 2002, bei der beim ersten Durchgang Stimmgleichheit eintrat, entschied die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mittels Münzwurf.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums musste nach § 30 Abs. 3 ZTKG seinen Kanzlei- oder Wohnsitz in Wien haben. Fraktionen der Länderkammer Wien, Niederösterreich und Burgenland betrieben zeitweise eine Überführung der Wohlfahrtseinrichtung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung besonders dringlich. Gegen eine Vorsitzende des Kuratoriums beschloss der Vorstand dieser Länderkammer einen Misstrauensantrag, weil sie die Funktion „nicht politisch“ ausübe.

(5) Eine ehemalige Vorsitzende des Kuratoriums bezeichnete das Arbeitsumfeld in der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten als inadäquat. Es gäbe Drohungen mit Amtshaftungs- und Strafverfahren. Es war unter anderem auch strittig, in welche Unterlagen Mitglieder des Kammertages bzw. des Kuratoriums Einsicht nehmen durften.⁸⁵ Die Aufsichtsbehörde gab in Streitfällen Stellungnahmen ab und stellte fest, ihren Entscheidungen werde nur mit massivstem Druck und unter Androhung von Zwangsmaßnahmen nachgekommen.

23.2 Nach Beurteilung des RH lagen in den Abläufen der Bundeskammer operative Risiken, die teilweise in dem problematischen Arbeitsklima und teilweise in unklaren Kompetenzabgrenzungen bzw. Prozessabläufen begründet waren. Seiner Auffassung nach waren die Verzögerungen bei der Korrektur der fehlerhaften Pensionsberechnungen, der

⁸² Die Länderkammer Wien, Niederösterreich und Burgenland, von der die Vorsitzende delegiert worden war, strebte damals eine Überführung in das staatliche System an. Eine Rechtsgrundlage für eine Nichtteilnahme einzelner Kammermitglieder mit aktiver Befugnis bestand nicht.

⁸³ § 2 Abs. 4 des Statuts

⁸⁴ In der Sitzung vom 21. März 2003 gab es die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit für die Ablehnung des Antrags.

⁸⁵ In einem Fall entschied die Aufsichtsbehörde, dass Kammertagsmitgliedern volle Akteneinsicht zu gewähren sei, persönliche Daten einzelner Geschäftsfälle jedoch davon nicht erfasst seien. In einem anderen Fall entschied die Aufsichtsbehörde, dass ein Kuratoriumsmitglied ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses kein Recht auf Durchsicht des Posteingangs der Wohlfahrtseinrichtung hatte.

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

Anpassung der EDV und der versicherungstechnischen Bilanzen auch auf diese Probleme zurückzuführen.

Der RH empfahl der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Maßnahmen zur Verbesserung der Entscheidungsprozesse und des Arbeitsumfelds zu treffen.

23.3 *Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Führung eines Pensionssystems nicht Aufgabe ehrenamtlicher, häufig wechselnder Funktionäre sein sollte. Auch deshalb sei eine Übernahme des Pensionssystems in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung sinnvoll.*

23.4 Der RH wies darauf hin, dass die geltende Gesetzeslage die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zur Führung der Wohlfahrtseinrichtung verpflichtet. Solange dies der Fall ist, hat die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die Verpflichtung, funktionsfähige Entscheidungsprozesse und ein angemessenes Arbeitsklima sicherzustellen.

Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien

24.1 (1) Bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien waren die Umlagen und Leistungen in der Plenarversammlung jährlich neu zu beschließen, wobei die Anwesenheit von 10 % aller Anwälte der Rechtsanwaltskammer Wien notwendig war. Satzungsänderungen erforderten ein Anwesenheitsquorum von 20 %. Zur Vorbereitung dienten ein Ausschuss bzw. zwei Abteilungen dieses Ausschusses, die zu Beitrags-/Finanz-/Leistungssachen berieten.

In mehreren Jahren konnten in den Plenarversammlungen die vorbereiteten Beschlüsse mangels Quorum nicht gefasst werden: Dies betraf in den Jahren 2001 und 2009 Satzungsänderungen, in den Jahren 2003⁸⁶ und 2009 die Beschlüsse für Umlage- und Leistungsordnungen. Der RH hatte in seinem Vorbericht angemerkt, dass überlegt werden könne, in der Satzung die Art der Beitrags-/Leistungsanpassung bei Auftreten zusätzlicher Leistungserfordernisse vorzusehen.⁸⁷

(2) Teil B des Pensionssystems bildete eine österreichweite Risiko- und Verwaltungsgemeinschaft. Rechtlich gesehen war er jedoch (soweit Wiener Rechtsanwälte betroffen waren) der Rechtsanwaltskammer

⁸⁶ Die Beschlussfassung konnte in der Plenarversammlung vom 23. April 2003 nicht erfolgen und wurde am 3. Dezember 2003 nachgeholt.

⁸⁷ Vorbericht zu RHGZ 001849/002-31/99

Operativer Betrieb

Wien zugeordnet. Es war aber nicht möglich, eine Erfolgsrechnung je Kammer zu erstellen, da es kein getrenntes versicherungstechnisches Ergebnis gab. Entscheidungen (z.B. über die Genehmigung von Rechnungsabschlüssen oder die Veranlagung der Gelder) waren von den einzelnen Kammern zu treffen. Soweit sie Verfügungen betrafen, die nicht nach Kammer differenzierbar waren, mussten sie einvernehmlich erfolgen. Satzungsänderungen waren von den Plenarversammlungen aller Kammern getrennt zu beschließen.

(3) Der RH hatte bereits in seinem Vorbericht aus dem Jahr 1999 empfohlen, eine genaue schriftliche Aufgabenzuordnung und eine Regelung der Beschlussfassung vorzunehmen.

- 24.2 Der RH empfahl der Rechtsanwaltskammer Wien, ein längerfristiges Konzept für die Entwicklung der Umlagen und Leistungen zu beschließen, um bei mangelnder Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung eine wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung sicherzustellen.

Der Entscheidungsprozess im Teil B des Pensionssystems der Rechtsanwaltskammer Wien war für den RH nicht durchgängig nachvollziehbar. Er empfahl daher weiters eine Klarstellung der Entscheidungsträger und Entscheidungsprozesse zu Teil B des Pensionssystems.

- 24.3 *Laut Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien sei die jährliche Beschlussfassung über die Beiträge und Leistungen des Pensionssystems einer der Hauptpunkte der Plenarversammlung und für die Beteiligung des Berufsstands wesentlich. Derzeit sei keine längerfristige Regelung erforderlich, da die Entwicklung der Rücklagen über der Prognose des Aktuars liege. Die fehlende Beschlussfähigkeit 2009 sei ein einmaliges Ereignis gewesen. Die Klarstellung der Entscheidungsträger und der Entscheidungsprozesse hinsichtlich des Teils B des Pensionssystems werde voraussichtlich bei der nächsten Novelle der Rechtsanwaltsordnung berücksichtigt.*

- 24.4 Der RH anerkannte zunächst die implizite Intention der Rechtsanwaltskammer Wien, eine entsprechende Regelung zu schaffen, wenn die Höhe der Rücklagen hinter den Prognosen des Aktuars zurückbleibt. Er wies aber darauf hin, dass die vom RH vorgeschlagene Regelung präventiven Charakter hätte, weshalb der Verweis auf das bisherige Erreichen der prognostizierten Rücklagen schon grundsätzlich bedenklich erscheint. Es könnte nämlich gerade dann Schwierigkeiten im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit geben, wenn sich ein finanzieller Handlungsbedarf ergibt. Daher ist die bestehende Regelung (mangels anderslautender Beschlüsse gleiche Beitrags- und Leistungshöhe wie im Vorjahr trotz versicherungstechnischer Notwendigkeit, die Beiträge

**Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte**

stärker zu erhöhen als die Leistungen) aus Sicht des RH ein Risiko. Darüber hinaus konnten nicht nur im Jahr 2009, sondern auch in den Jahren 2001 und 2003 die intendierten Beschlüsse (der Beitrags- und Leistungsordnung bzw. der Satzung) nicht erfolgen.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Verwaltungskosten

25.1 (1) Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelte in der versicherungstechnischen Bilanz die tatsächlich angefallenen Verwaltungskosten. Sie ordnete ihrer Bedeckung 3 % der Beiträge zu (§ 7 Abs. 1 lit. d des Statuts). Eine Ersparnis stellte sie in eine Verwaltungskostenrückstellung ein. Ob eine Überschreitung zulässig war, war nicht geregelt.

Im Jahr 2002 waren die Verwaltungskosten um rd. 280.000 EUR höher als die vorgesehenen 3 % der Beiträge, eine Bedeckung aus der Verwaltungskostenrückstellung war nicht möglich.⁸⁸ In den übrigen Jahren des Überprüfungszeitraums lagen die Verwaltungskosten unter den ihrer Bedeckung zugeordneten Einnahmen. Im Jahr 2003 waren sie höher ausgewiesen, die Berechnung jedoch fehlerhaft. Die Verwaltungskosten-Rückstellung betrug Ende 2009 rd. 800.000 EUR.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Wien legte für die Verwaltungskosten im Teil A des Pensionssystems einen Pauschalbetrag fest, den die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien an sie zu überweisen hatte. Er lag zwischen rd. 102.000 EUR im Jahr 2001 und rd. 210.000 EUR im Jahr 2010. Auch direkt der Versorgungseinrichtung zuordenbare Einmalausgaben, die zur allgemeinen Verwaltung hinzutraten (z.B. die Ausschreibung der Veranlagung im Teil A des Pensionssystems mit Kosten von rd. 76.000 EUR), bezahlte die Rechtsanwaltskammer Wien, ohne den Pauschalbetrag zu modifizieren.

Im Teil B des Pensionssystems war im Anhang zum Prüfbericht bei jeder Länderkammer ein Teil der Einnahmen den „Verwaltungskosten“ zugewiesen, bei der Rechtsanwaltskammer Wien im Jahr 2009 rd. 100.000 EUR. Die tatsächlichen Verwaltungskosten waren auf meh-

⁸⁸ Ursache dafür war großteils die Bildung einer Pensionsrückstellung für Leistungen (die Witwenpension eines Mitarbeiters), die zuvor als laufende Aufwendungen verbucht wurden.

Operativer Betrieb

rere Positionen verstreut⁸⁹ und nicht den Länderkammern zugeordnet. Der RH ermittelte für die Rechtsanwaltskammer Wien im Jahr 2009 Verwaltungskosten von 154.714,77 EUR (die Verteilung auf die Länderkammern erfolgte nach Beitragseinnahmen).

(3) Die folgende Tabelle stellt die so ermittelten Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien im Jahr 2009 bezogen auf die Beiträge gegenüber.

	Beiträge	Verwaltungskosten	Anteil
	in Mill. EUR	in EUR	in % der Beiträge
RAK Wien Teil A	20,37	170.000,00	0,8
RAK Wien Teil B	6,90	154.714,77	2,2
RAK Wien gesamt	27,27	324.714,77	1,2
WEBAIK	38,95	1.065.101,42	2,7

Quellen: Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien; Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Sie lagen bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bei rd. 2,7 %, bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien insgesamt bei rd. 1,2 %.⁹⁰

(4) In der Rechtsanwaltskammer Wien waren neben dem Kammeramtsdirektor zwei Mitarbeiterinnen (rund ein Vollzeitäquivalent) mit Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung befasst. Für die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten waren dauerhaft sieben Vollzeitäquivalente beschäftigt.⁹¹ Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und

⁸⁹ Veranlagungsergebnis - Verwaltungskosten der Veranlagung (gemeinsam ausgewiesen mit Spesen Bankkonto), Sonstiger Aufwand Beratung, Consulting, Kosten gemäß Management-Vertrag; Kosten versicherungstechnischer Verwaltung in den versicherungstechnischen Ergebnissen Sterblichkeitsverlauf Anwartschaftsberechtigte, Leistungsberechtigte, Ergebnis aus Risikoverlauf Berufsunfähigkeit, Ergebnis aus Übertritt Anwartschaftsberechtigte zu Alterspensionisten, Ergebnis aus vorzeitigem Abgang Anwartschaftsberechtigte, Kosten Prüfvaktuar im sonstigen versicherungstechnischen Ergebnis.

⁹⁰ Im Jahr 2010 bei 1,31 % (im Teil A 1,0 %; im Teil B 2,19 %). Für die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten lagen noch keine Werte für 2010 vor.

⁹¹ Die Gehaltsliste 2010 wies acht Personen aus. Für Ende 2011 plante die Wohlfahrtseinrichtung sechs Mitarbeiterinnen ein.

Pensionsvorsorge der Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

Ingenieurkonsulenten hatte neben der höheren Teilnehmerzahl durch die doppelte Buchhaltung, die individuelle Beitragsbemessung und die komplexe Leistungsberechnung erheblichen Mehraufwand. Die Tätigkeit der Funktionäre war in beiden Kammern unentgeltlich, die Funktionäre der Rechtsanwaltskammer Wien mussten jedoch keine Verfahrenshilfe leisten.

- 25.2 Der RH kritisierte, dass die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien im Teil A des Pensionssystems nur Pauschalbeträge festlegte und im Teil B über keinen gesonderten Ausweis der Gesamtkosten je Länderkammer verfügte. Er kritisierte auch, dass die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Jahr 2003 die Verwaltungskosten in der versicherungstechnischen Bilanz fehlerhaft berechnete.

Er wies darauf hin, dass – auch aufgrund der höheren Komplexität der Beitrags-/Leistungsberechnung – bei der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die Verwaltungskosten bezogen auf die Beiträge mehr als doppelt so hoch waren wie bei der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien.

Der RH empfahl der Rechtsanwaltskammer Wien, die Verwaltungskosten im Teil B des Pensionssystems transparenter auszuweisen und im Teil A des Pensionssystems besondere Kosten (z.B. die Ausschreibung der Veranlagung im Teil A), die zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungskosten auftreten, direkt der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien zuzuordnen.

- 25.3 (1) *Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hob hervor, dass die Verwaltungskosten deutlich unter den zulässigen 3 % liegen würden. Die höheren Verwaltungskosten im Jahr 2002 seien durch erstmalige Rückstellung einer Pensionsverpflichtung für die Witwe eines früheren Kanzleileiters, für die der Aufwand bis dahin über die laufenden Kosten ausgewiesen wurde, bedingt gewesen. Wäre die Verbuchung bereits früher korrekt erfolgt, wäre keine Überschreitung der 3 %-Grenze nötig gewesen.*

(2) *Die Rechtsanwaltskammer Wien führte aus, dass die Empfehlung des RH hinsichtlich des Ausweises der Verwaltungskosten im Teil B bereits in der Bilanz 2011 Berücksichtigung finden werde. Auch die Empfehlung hinsichtlich der direkten Zuordnung von besonderen Kosten würde bereits beim Voranschlag 2012 berücksichtigt.*

Stellung im System der Pensionsvorsorge

Ausnahme von der
Pflichtversicherung
nach dem Gewerb-
lichen Sozial-
versicherungsgesetz

26.1 (1) Grundsätzliches Ziel der österreichischen Sozialpolitik ist ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und Leistungen.⁹² Bei verschiedenen freien Berufen hatten die gesetzlichen Interessenvertretungen bereits vor dem Entstehen der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung⁹³ eine berufsständische Pensionsvorsorge organisiert. Mit Ausnahme der Berufsgruppen der Rechtsanwälte und der Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten waren diese hinsichtlich der Basisversorgung inzwischen bei allen freien Berufen in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung überführt worden (z.B. bei Ärzten, Apothekern oder Wirtschaftstreuhandern).⁹⁴

(2) Im Jahr 1997 beschloss der Nationalrat eine Einbeziehung aller freien Berufe als neue Selbständige in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung.⁹⁵ Dies betraf aber nur die Beitragszahler, die Ausfinanzierung der Pensionen war nicht geregelt. Die jeweiligen Kammern konnten nach § 5 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) für ihre Mitglieder ein Opting Out aus der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung erklären, wenn ihre Leistungen gleichartig oder annähernd gleichwertig waren.⁹⁶ Sowohl die Rechtsanwaltskammer Wien als auch die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten machten davon Gebrauch, Letztere aufgrund der mangelnden Ausfinanzierung der Pensionsansprüche „unter Protest“.

Aufgrund eines Antrags aus dem Jahr 2002⁹⁷ hob der VfGH am 25. Februar 2004 den Bescheid des BMask auf, mit dem dieses das

⁹² z.B. Entschließung des Nationalrats E 8-NR/XXII. GP vom 11. Juni 2003

⁹³ Das ASVG trat 1955 in Kraft.

⁹⁴ Einen Sonderfall bilden die Notare, für die eine eigene Pensionsvorsorge besteht, die allerdings als Sozialversicherungsträger organisiert ist.

⁹⁵ Nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG i.d.F. des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139/1997 sowie BGBl. I Nr. 139/1998, wurden die sogenannten neuen Selbständigen in die Pflichtversicherung einbezogen. Für Mitglieder der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde diese Einbeziehung mit 1. Jänner 2000 wirksam (§ 273 GSVG). Freiberufliche Künstler blieben nach § 281 Abs. 4a GSVG i.d.F. der 24. Novelle (BGBl. I Nr. 175/1999) bis 31. Dezember 2000 nach dem GSVG pflichtversichert.

⁹⁶ Nach den Erläuterungen kamen dafür in Betracht: Österreichische Ärztekammer, Apothekerkammer, die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die Dentistenkammer, die Notariatskammer, die Patentanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammertag, die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs und die Kammer der Wirtschaftstreuhandern.

⁹⁷ Mit Schreiben vom 24. April 2002 beantragte ein Betroffener (der bis 31. Dezember 2000 als freiberuflicher Künstler nach § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG tätig war) die Feststellung, dass er weiterhin der Pflichtversicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung unterliege. Gegen den abweisenden Bescheid des BMask vom 19. November 2002 erhob er eine Beschwerde beim VfGH nach Art. 144 B-VG.

Opting Out genehmigt hatte. Der Bescheid sei inhaltlich als Verordnung zu qualifizieren, aber nicht veröffentlicht worden. Das BMASK erließ daraufhin eine entsprechende Verordnung.⁹⁸ Der VfGH erhob auch Bedenken gegen die unterlassene Prüfung der Gleichwertigkeit der Pensionssysteme. Die Pensionsansprüche im System der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten seien im Einzelnen nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Statut der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten festgelegt. Sollte der Gesetzgeber nur auf dieses formale Kriterium Bezug genommen haben, bestünden dagegen verfassungsrechtliche Bedenken. Das BMASK führte auch bei Erlassung der Verordnung keine inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit durch. Im Mai 2006 stellte ein Gutachter fest, dass gegen die Regelung des Opting Out erhebliche rechtliche Bedenken bestünden. Die Kammerleistungen seien jenen der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung nicht gleichwertig.

(3) Freiberufliche Architekten waren bis 31. Dezember 2000 nach § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG als Künstler in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert.⁹⁹ Sie verloren aufgrund des Opting Out in Kombination mit der Neuregelung der Künstlerversicherung diese Einbindung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung.¹⁰⁰ Übergangsregeln erlaubten ihnen lediglich, bis zum Erreichen der Wartezeit eine Pflichtversicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung auf Antrag beizubehalten.¹⁰¹ Die Rechtsanwälte verloren keine der Künstlerversicherung ähnliche Möglichkeit der Versicherung in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung.

(4) Koordinationsregelungen zwischen der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung und den Kammersystemen fehlten. Die in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung geleisteten Beiträge gingen für die Versicherten verloren, wenn sie dort die Wartezeit nicht

⁹⁸ BGBl. II Nr. 534/2004 für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, BGBl. II Nr. 522/2004 für die Rechtsanwaltskammern.

⁹⁹ Die Prüfung der Künstlereigenschaft unterblieb bei Nachweis des Architekturstudiums.

¹⁰⁰ Nach einem Besprechungsprotokoll vom 16. Jänner 2001 wurde „damit das erste Mal in der Geschichte der österreichischen Sozialversicherung eine Gruppe aus der Sozialversicherung hinausgeworfen“.

¹⁰¹ § 291 Abs. 3 GSVG (BGBl. I Nr. 100/2001). § 273 Abs. 4 ASVG (i.d.F. Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997) sah die Möglichkeit eines „individuellen opting in“ in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung für Personen vor, die am 31. Dezember 1999 in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert waren, aber aufgrund des Opting Out einer Kammer diese Versicherung verlieren würden. Mit BGBl. I Nr. 86/1999 wurde diese Bestimmung rückwirkend mit Ablauf des 31.12.1997 aufgehoben. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hatte sich für die Aufhebung dieser Bestimmung eingesetzt, da sie dadurch Finanzierungsprobleme für die Wohlfahrtseinrichtung sah.

Stellung im System der Pensionsvorsorge

erreichten. Der Bund leistete auch keine Mittel für Ersatzzeiten (z.B. für Zeiten des Präsenzdienstes oder der Kindererziehung).

(5) Im System der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung lag der Bundesbeitrag im Jahr 2010 bei rd. 22,3 % des Pensionsaufwands, der Bund haftete für die Pensionen. Für die Pensionen der Rechtsanwälte und Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten haftete der Bund nicht, ein Bundesbeitrag war nicht vorgesehen. Allerdings reduzierten die Pensionsbeiträge in voller Höhe – unabhängig von der Höchstbeitragsgrundlage zur allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung – die Bemessungsgrundlage für die Lohn- bzw. Einkommensteuer. Weiters leistete der Bund für Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe eine Pauschalvergütung an die Rechtsanwaltskammern, die für die Pensionsvorsorge zu verwenden war. Die Pauschalvergütung war ein Fixbetrag, der jährlich evaluiert und angepasst wurde, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich änderten bzw. wenn sich die Anzahl der Bestellungen oder der Umfang der Leistungen um 20 % veränderte (§ 47 RAO). 2010 betrug sie für die Rechtsanwaltskammer Wien 7,32 Mill. EUR. Schließlich regelte der Bund die Befugnisse der Berufsgruppen: Rechtsberatung und Vertretung waren ausschließlich durch Rechtsanwälte zulässig, diese waren zur Beitragsleistung zum Pensionssystem verpflichtet. Bestimmte technische Planungsarbeiten waren seit der Gewerbeordnung 1973 (jetzt Gewerbeordnung 1994) auch ohne Mitgliedschaft in den Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten zulässig.

26.2 (1) Der RH stellte fest, dass Rechtsanwälte und Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten als einzige Berufsgruppen von der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung ausgenommen waren und somit das sozialpolitische Ziel einer für alle Bevölkerungsgruppen einheitlichen Pensionsvorsorge nicht umgesetzt war. Er merkte an, dass durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 theoretisch alle freien Berufe in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen wurden. Da jedoch die Finanzierung der Pensionen nicht geregelt war, verlor tatsächlich eine Berufsgruppe (die als Künstler pflichtversicherten freiberuflichen Architekten) die Einbindung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung. Dies erfolgte entgegen der Absicht des Gesetzgebers, alle Erwerbstätigen in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung einzubeziehen. Der RH wies weiters auf die Bedenken des VfGH hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Pensionsvorsorge hin.

(2) Der RH merkte weiters an, dass zwar keine Bundeshaftung für die Pensionen, aber dennoch wirtschaftliche Verflechtungen mit dem Bund bestanden. Er verwies dabei auf die Leistung der Pauschalvergütung

für Rechtsanwälte, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge, die Definition der Befugnisse der Berufsgruppen, die fehlende Anrechnung von Versicherungszeiten der Kammersysteme in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung und auf den Umstand, dass der Bund für Kammermitglieder für Zeiten der Kindererziehung bzw. des Präsenzdienstes keine Beiträge leistete.

Position der
Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

27.1 (1) Bereits seit 1992 führte die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Verhandlungen mit dem BMASK über eine Übernahme der Pensionsvorsorge in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung. Das BMASK vertrat seit 1996 die Ansicht, dass ihm keine Zusatzkosten entstehen sollten. Für eine Übernahme wäre daher ein Zusatzbeitrag der Kammermitglieder zur Ausfinanzierung der Pensionen erforderlich. Die Höhe dieses Zusatzbeitrags sollte durch ein Gutachten ermittelt werden. Statt einer Übernahme erfolgte jedoch im Jahr 2000 die Einführung des Neusystems. Nachdem Bedenken an der Nachhaltigkeit des Neusystems auftraten, nahm die Bundeskammer ab dem Jahr 2007 die Gespräche wieder auf.

(2) Die Bundeskammer wandte sich dazu an das BMASK, das für eine entsprechende Novelle des FSVG zuständig war. Das BMASK wies darauf hin, dass seiner Ansicht nach das BMWFJ für die Finanzierung zuständig sei. Es schlug jedoch vor, dass die Bundeskammer ein Gutachten zur Ermittlung der relevanten Zahlungsströme als Grundlage für politische Verhandlungen erstellen sollte und nahm Einfluss auf die maßgeblichen Modellparameter. Das BMWFJ beteiligte sich bisher nicht an der Diskussion über die maßgeblichen Parameter. Eine konkrete Nutzung der Ergebnisse (wie etwa die Festlegung der Höhe eines Zusatzbeitrags wie im Jahr 1999) war für den RH nicht ersichtlich.

(3) Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bezog sich bei operativen und strategischen Entscheidungen immer wieder auf die laufenden Verhandlungen. So wurde etwa im Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hinterfragt, ob Investitionen in die EDV noch sinnvoll seien, wenn eine Übernahme unmittelbar bevorstünde. Im Jahr 2007 führten Mitglieder des Kuratoriums an, dass die (Rück-) Überweisung von Mitteln des Pensionsfonds an den Sterbekassenfonds noch vor einer Übernahme durch den Bund erfolgen solle (der die Mittel des Pensionsfonds übernehmen könnte). Die Bundeskammer konnte während der Jahre 2007 bis 2010 die vom BMASK vorgeschlagenen Gutachten nicht vorlegen, erst nach dem Wechsel des Aktuars bzw. Prüfaktuars gelang dies im Jahr 2010. Im April 2011 schlug das BMASK die Erstellung eines weiteren Gutachtens mit ande-

Stellung im System der Pensionsvorsorge

ren Annahmen, insbesondere einem längeren Betrachtungshorizont, vor. Das BMWFJ nahm dazu nicht Stellung.

- 27.2 Der RH kritisierte, dass die Zuständigkeit für die Verhandlungen im Bund nicht klar war. Er wies weiters darauf hin, dass die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zum Betrieb der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verpflichtet war und operative Mängel nicht mit dem Hinweis auf die mögliche Übernahme durch den Staat bestehen lassen konnte. Der RH kritisierte weiters die Verschiebung von Mitteln zwischen Pensionsfonds und Sterbekassenfonds im Vorfeld einer möglichen Übernahme.

Der RH empfahl dem BMWFJ als Aufsichtsbehörde, die Zuständigkeiten für die Verhandlungen über eine Übernahme der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung bzw. deren Finanzierung zu klären.

- 27.3 *Laut Stellungnahme der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten strebe sie die Überführung des Pensionsfonds in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung an. Sie wertete den Bericht des RH als Beleg für die Richtigkeit dieser politischen Zielsetzung. Dies gelte sowohl im Hinblick auf die Systemeigenschaften des Pensionssystems (z.B. keine Bundeshaftung für die Pensionen), als auch im Hinblick darauf, dass die Verwaltung eines Pensionsfonds nicht zu den Kernaufgaben ehrenamtlicher Funktionäre mit hoher Fluktuation gehöre. Obwohl engagiert und erfolgreich wichtige Maßnahmen gesetzt worden seien, seien auch die operativen Probleme, auf die der RH hingewiesen habe, ein Grund für die angestrebte Überführung des Pensionsfonds.*

- 27.4 Der RH merkte an, dass eine Überführung der Pensionsfonds nicht dazu führen sollte, dass die Versicherten der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Finanzierung von günstigeren Bedingungen für Architekten und Ingenieurkonsulenten belastet werden.

Position der Rechtsanwaltskammer Wien

- 28.1 Die Rechtsanwaltskammer Wien führte keine Verhandlungen mit dem Bund über die Überführung in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung wies die Rechtsanwaltskammer Wien darauf hin, dass durch ein eigenes Pensionssystem die Unabhängigkeit des Standes der Rechtsanwälte gegenüber dem Bund gestärkt werde, und dies von essentieller Bedeutung für übergeordnete Interessen (wie z.B. eine effiziente Rechtsvertretung in Strafverfahren) sei.

28.2 (1) Der RH anerkannte das Ziel der Rechtsanwaltskammer Wien, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte aufrechtzuerhalten. Er wies jedoch auf folgende Argumente hin:

- Das derzeitige Pensionssystem der Rechtsanwaltskammer Wien weist wirtschaftliche Nachteile gegenüber einer Teilnahme an der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung auf, insbesondere das Fehlen eines Bundesbeitrags (der im Jahr 2010 in der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung rd. 22,3 % der Leistungen ausmachte), die fehlende Anrechnung von Anwartschaften und die fehlende Anrechnung von Zeiten des Präsenzdienstes bzw. von Zeiten der Kindererziehung.
- Durch die Notwendigkeit, Rücklagen für die zukünftig erwartete Erhöhung der Anzahl der Pensionsbezieher aufzubauen und dazu die Beiträge deutlich anzuheben, wird das Ermessen und die Verantwortung der Rechtsanwaltskammer Wien wesentlich größer. In diesem Zusammenhang ist auf die für ein Umlagesystem geringe Größe der Risikogruppe und auf die fehlende gesetzliche Determinierung der Beiträge und Leistungen hinzuweisen.
- Durch die Regelung der Pauschalvergütung als Finanzierungsbestandteil des Pensionssystems der Rechtsanwälte besteht nach Auffassung des RH bereits eine direktere Einflussmöglichkeit des Staates auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Berufsstandes als durch eine Einbeziehung in das System der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung.

(2) Der RH wies weiters darauf hin, dass sich mehrere freie Berufe für eine grundsätzliche Einbeziehung der Pensionsvorsorge in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung und die Weiterführung eines Zusatzpensionssystems entschieden hatten („Säulenmodell“).

(3) Der RH empfahl der Rechtsanwaltskammer Wien, durch einen Sachverständigen zu evaluieren, wie sich die Führung eines eigenen Pensionsvorsorgesystems gegenüber einer Teilnahme an der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung wirtschaftlich für die Kammermitglieder auswirkt.

28.3 *Die Rechtsanwaltskammer Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie sich in den 1960er und 1970er-Jahren des vorigen Jahrhunderts nach reiflicher Diskussion für ein standesinternes System entschieden habe. In den Jahren 1972, 1998 und 2004 seien wesentliche Änderungen erfolgt. Der Ausschuss sei nach wie vor davon überzeugt, dass der eingeschlagene Weg der richtige sei. Dennoch werde zu über-*

Stellung im System der Pensionsvorsorge

legen sein, ob und in welcher Weise der Empfehlung des RH gefolgt werden sollte. Es werde jedenfalls eine intensive Diskussion in den Ständesgremien zu führen sein.

Laut Stellungnahme des BMJ habe diese Empfehlung in einem Bericht des RH keinen Platz, da sie eine implizite Kritik am Gesetzgeber darstelle.

- 28.4 Der RH rief zu den **Ausführungen** des BMJ in Erinnerung, **dass der Nationalrat** (und auch **die Bundesregierung**) mehrmals Entschlüsse bzw. Grundsatzbeschlüsse über die Vereinheitlichung des Pensionsystems in Österreich verabschiedet haben. Er wies weiters darauf hin, dass der Nationalrat **erst im November 2011** eine Entschlüsselung verabschiedete, in der eine **Klärung** für die Bundeskammer der Architekten und **Ingenieurkonsulenten** angeregt wurde. Er konnte daher in seiner Empfehlung keine Kritik am **Gesetzgeber** erkennen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 29 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWfJ und BMJ

(1) Es wäre – unter Berücksichtigung der Feststellungen des RH – intern festzulegen, mit welchen **Schwerpunkten die gesetzlichen Kompetenzen zur Ausübung der Aufsichtstätigkeit über die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten** in Zukunft genutzt werden sollten. Dabei wäre nach Auffassung des RH insbesondere die Nachhaltigkeit der Pensionssysteme zu berücksichtigen. (TZ 2)

BMWfJ

(2) Es wäre im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zur Herstellung der Nachhaltigkeit notwendigen Reformen durchführt und die im Langfristgutachten ausgewiesene Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR schließt. (TZ 6)

(3) Bei Hinweisen auf Fehler hätte sich das BMWfJ von der Richtigkeit der Pensionsberechnung durch die Bundeskammer zu überzeugen und auf eine unverzügliche Korrektur von Fehlern hinzuwirken. (TZ 15)

Pensionsvorsorge der Architekten,
Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte

(4) Hinweisen auf fehlerhafte versicherungstechnische Bilanzen wäre nachzugehen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung wären einzufordern. (TZ 19)

(5) Es wäre durch Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer darauf hinzuwirken, dass keine Vermögensverschiebungen zwischen Pensionsfonds und Sterbekassenfonds mehr stattfinden. (TZ 17)

(6) Die Unabhängigkeit der Prüforgane, insbesondere des Prüfaktuars, wäre regelmäßig zu überprüfen. (TZ 20)

(7) Es wären die Zuständigkeiten für die Verhandlungen über eine Übernahme der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung bzw. deren Finanzierung zu klären. (TZ 27)

BMWFJ und
Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

(8) Bei der angestrebten Reform zur Herstellung der Nachhaltigkeit der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wäre auch eine umfassende Überprüfung der Rechtsgrundlagen vorzunehmen, um bestehende Risiken zu beseitigen. (TZ 14)

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsu-
lenten, Rechtsan-
waltskammer Wien

(9) Es wären die Unterschiede zwischen der tatsächlichen historischen Entwicklung und den Modellparametern und deren langfristige Auswirkungen zu analysieren und zu überprüfen, ob sie Änderungen in der geplanten Vorgehensweise erfordern. (TZ 9)

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Zur Nachhaltigkeit:

(10) Die notwendigen Reformen zur Herstellung der Nachhaltigkeit wären so rasch als möglich umzusetzen und die im Langfristgutachten ausgewiesene Deckungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR wäre zu schließen. (TZ 6)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(11) Zum Beitrags- und Leistungsrecht wären bei der angestrebten Reform zur Herstellung der Nachhaltigkeit der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

A) Beitragsprüfungen durchzuführen (TZ 13),

B) die Anrechnung eigenen Einkommens bei der Witwenpension zu evaluieren (TZ 13),

C) die Höhe der Berufsunfähigkeitspension im Altsystem zu evaluieren (TZ 13),

D) die Möglichkeit des Bezugs von Eigenpensionen bei gleichzeitiger Ausübung des Berufs des Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten zu evaluieren (TZ 13),

E) die Gewährung optionaler Leistungen (Hinterbliebenenpensionen nach Lebensgefährten bzw. beitragsfreie Versicherung während Kindererziehungszeiten) zu überprüfen (TZ 13),

F) eine Vereinfachung der Bestimmungen zur Beitrags- und Leistungsberechnung anzustreben (TZ 13).

Zur operativen Abwicklung:

(12) Weitere Vermögensverschiebungen zwischen Sterbekassenfonds und Pensionsfonds sollten unterbleiben. (TZ 17)

(13) Es wären in Hinkunft die umgehende Korrektur bei der Pensionsberechnung auftretender Fehler und regelmäßige Kontoinformationen sicherzustellen. (TZ 15)

(14) Es wäre – unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten – für eine ausreichende EDV-Ausstattung der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer zu sorgen. (TZ 16)

(15) Es wäre die Struktur der versicherungstechnischen Bilanzen im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherstellung der Leistungen zu ändern, um eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu ermöglichen und Maßnahmen zu setzen, um künftig Mängel in der operativen Umsetzung zu vermeiden. (TZ 5, 19)

(16) Es wären Maßnahmen zur Verbesserung der Entscheidungsprozesse und des Arbeitsumfelds zu treffen. (TZ 23)

BMJ

(17) Das BMJ sollte sich über die versicherungstechnischen Gutachten zur Nachhaltigkeit des Pensionssystems der Rechtsanwaltskammer Wien informieren und darauf hinwirken, dass diese schriftlich vorliegen, die zugrunde gelegten Annahmen eindeutig erkennbar sind und diese in den zuständigen Gremien behandelt werden. (TZ 7, 9)

(18) Es wäre auf eine regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen hinzuwirken. (TZ 9)

(19) Es wäre in Absprache mit der Rechtsanwaltskammer Wien zur Sicherstellung der Verfassungskonformität darauf hinzuwirken, dass eine gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen erarbeitet wird. (TZ 14)

(20) Es wäre zur Absicherung des zur Finanzierung der Pensionen angesparten Vermögens in Absprache mit der Rechtsanwaltskammer Wien darauf hinzuwirken, dass eine gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A bzw. Teil B des Pensionssystems erarbeitet wird. (TZ 17)

Rechtsanwalts-
kammer Wien

Zur Nachhaltigkeit des Teils A des Pensionssystems:

(21) Es wären bei der Beschlussfassung über die Beiträge und Leistungen die Erfordernisse der langfristigen Nachhaltigkeit des Pensionssystems zu berücksichtigen (d.h. die notwendigen realen Beitragssteigerungen auch tatsächlich konsequent umzusetzen). (TZ 7)

(22) Es wäre ein längerfristiges Konzept für die Entwicklung der Umlagen und Leistungen zu beschließen, um bei mangelnder Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung eine wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung sicherzustellen. (TZ 24)

(23) Es wäre die durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erzwungene Gewährung von Leistungen an Personen, die bei Pensionsantritt nicht mehr als Rechtsanwälte eingetragen waren, in der weiteren Planung zu berücksichtigen. (TZ 13)

(24) Es wäre künftig eine schriftliche und explizite Darstellung der Annahmen für die versicherungstechnischen Prognosen im Teil A des Pensionssystems zu verlangen und diese im zuständigen Gremium zu beschließen. (TZ 9)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(25) Es wäre eine regelmäßige Überprüfung der versicherungstechnischen Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen auch im Teil A des Pensionssystems vorzusehen. (TZ 9)

(26) Es wäre durch einen Sachverständigen zu evaluieren, wie sich die Führung eines eigenen Pensionsvorsorgesystems gegenüber einer Teilnahme an der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung wirtschaftlich für die Kammermitglieder auswirkt. (TZ 28)

Zum Beitrags- und Leistungsrecht:

(27) Es wäre zur Sicherstellung der Verfassungskonformität eine gesetzliche Regelung von Unter- und Obergrenzen für Beiträge und Leistungen anzustreben. (TZ 14)

(28) Eine gesetzliche Regelung von Sondervermögen für Teil A bzw. Teil B des Pensionssystems wäre anzustreben. (TZ 17)

(29) Es wäre die Regelung zur Berufsunfähigkeit im Teil B des Pensionssystems anzupassen, um die Nebeneffekte zu verringern. (TZ 13)

Zur operativen Führung der Versorgungseinrichtung:

(30) Es wäre eine Beratung für das Controlling der Veranlagung durch einen unabhängigen Sachverständigen einzurichten. (TZ 21)

(31) Es wären die Verwaltungskosten im Teil B des Pensionssystems transparenter auszuweisen. (TZ 25)

(32) Im Teil A des Pensionssystems wären besondere Kosten (z.B. die Ausschreibung der Veranlagung im Teil A), die zusätzlich zu den allgemeinen Verwaltungskosten auftreten, direkt der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien zuzuordnen. (TZ 25)

(33) Es wäre eine periodengerechte Abgrenzung im Rechnungsabschluss des Teils A des Pensionssystems anzustreben. (TZ 18)

(34) Der Rechnungsabschluss des Teils B des Pensionssystems wäre der Plenarversammlung vorzulegen. (TZ 18)

(35) Es wäre eine Klarstellung der Entscheidungsträger und Entscheidungsprozesse zu Teil B des Pensionssystems vorzunehmen. (TZ 24)



Bericht des Rechnungshofes

**Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der
Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	220
Abkürzungsverzeichnis	221

BMLFUW

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ländlicher Wegbau, geförderte Baumaßnahmen der
Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich

KURZFASSUNG	223
Prüfungsablauf und -gegenstand	230
Das ländliche, niederrangige Wegenetz	231
Prüfobjekte	235
Technische Rahmenbedingungen des ländlichen Wegebaus	237
Rolle der öffentlichen Hand	238
Vorarbeiten	240
Förderungen im ländlichen Wegebau	258
Bauabwicklung	278
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	294

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Arten der ländlichen Wege_____	231
Tabelle 2:	Länge des Wegenetzes des ländlichen Wegebbaus_____	232
Tabelle 3:	Übersicht der geförderten Baumaßnahmen im Zeitraum 2007 bis 2010 _____	235
Tabelle 4:	Übersicht der überprüften Projekte und Förderungsarten _____	236
Tabelle 5:	Ablaufschema Vorarbeiten _____	241
Tabelle 6:	Ablaufschema Förderungen _____	259
Tabelle 7:	Übersicht der geförderten Maßnahmen im Zeitraum 2007 bis 2010_____	263
Abbildung 1:	Förderungsintensität der überprüften Errichtungs-/Umbau-Projekte_____	268
Tabelle 8:	Ablaufschema Bauablauf der Errichtungs-/ Umbaumaßnahmen_____	280

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALReg	Amt der Landesregierung (Ämter der Landesregierungen)
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland/burgenländisch
BM...	Bundesministerium ...
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beispielsweise
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
ha	Hektar (10.000 m ²)
i.d.F.	in der Fassung
km	Kilometer
LEADER	„Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft); Förderungsprogramm der Europäischen Union
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKW	Lastkraftwagen

Abkürzungen



m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
Mill.	Million(en)
Nö.	Niederösterreich/niederösterreichisch
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreich/oberösterreichisch
PKW	Personenkraftwagen
RVS	Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr und des BMVIT
udgl.	und dergleichen
VO	Verordnung
WV	Wiederverlautbarung
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ländlicher Wegbau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich

Die Errichtung des ländlichen Wegenetzes – Güter-, Agrar- und Forstwege – wird von der EU, dem Bund und den Ländern gefördert. Für die Erhaltung und Instandsetzung nahmen die Wegeerhalter ausschließlich Förderungen der Länder in Anspruch, nicht aber EU-Förderungen. Die Förderungsintensität war sehr unterschiedlich und lag zwischen 30 % und 75 %. Die Förderungsrichtlinien auf EU- und Bundesebene waren sehr detailliert; auf Landesebene gab es unterschiedliche Regelungstiefen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Förderung des ländlichen Wegebaus (Güterwege, Agrarwege, Forstwege) hinsichtlich der Finanzierung und der Zuständigkeit sowie der Förderungsintensität und der Abwicklung zu beurteilen sowie die Projektentwicklungen und die Vergaben zu analysieren und die Gesamtkosten zu vergleichen. (TZ 1)

Ausgangslage

Der RH überprüfte die Abwicklung der geförderten Baumaßnahmen des Wegenetzes im ländlichen Raum der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich in den Jahren 2007 bis 2010. Die Länge des gesamten Wegenetzes der drei Länder betrug bis Dezember 2009 rd. 55.000 km. Im Zeitraum 2007 bis 2010 gab es in diesen drei Ländern mehr als 2.200 Förderungsfälle für Güter-, Agrar- und Forstwege auf insgesamt rd. 2.800 km, mit geschätzten Gesamtkosten von 221,7 Mill. EUR. Der RH wählte für seine Prüfung 29 Errichtungs-/Umbau- und 11 Instandsetzungsprojekte mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von insgesamt rd. 10 Mill. EUR aus. (TZ 6)

Kurzfassung

Finanzierung und
Zuständigkeit

Die Phasen des ländlichen **Wegebau**s gliedern sich in

- Vorarbeiten (Initiative, Beratung, Planung einschließlich Kosten-schätzung und Behördenverfahren),
- Förderungen (Bewilligung und Förderungsabrechnung) und
- Bauabwicklung (Baudurchführung, Bauabrechnung, Abnahme).
(TZ 1)

Die Unterscheidung der drei Wegearten (Güter-, Agrar- und Forstweg) war für die Zuständigkeit der Behörden im Genehmigungsverfahren und für die Förderungsmöglichkeiten wesentlich. Die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden nahmen in unterschiedlichem Ausmaß Verantwortung bei den Maßnahmen im ländlichen Wegebau wahr. Durch die meist auf privater Initiative begründete Errichtung des ländlichen Wegenetzes bei gleichzeitiger anteilmäßiger Übernahme der Baukosten durch die Interessenten war ein bedarfsorientierter Ausbau des Wegenetzes sichergestellt. (TZ 2, 9, 14)

Die Errichtung und der Umbau des niederrangigen Wegenetzes im ländlichen Raum erfolgte mit Hilfe von Fördermitteln des Bundes, der Länder und der EU. Für Instandsetzungsmaßnahmen (General-sanierungen) an Güterwegen nahmen die Wegeerhalter ausschließlich Förderungen der Länder in Anspruch, nicht aber EU-Förderungen. Im EU-geförderten Bereich betrug der Anteil der Gemeinden – neben dem von EU, Bund und Land kofinanzierten Anteil – zwischen 20 % und 42 % der Gesamtbaukosten. Der Restbetrag musste vom Interessenten bzw. von den Interessentengemeinschaften aufgebracht werden. Den Interessen der Öffentlichkeit sollte durch die je nach Wegeart unterschiedlichen Genehmigungsverfahren und die Bemessung des Förderungsanteils Rechnung getragen werden. (TZ 5, 14, 29)

Bis 2009 war die Vergütung der Umsatzsteuer bei den Förderungs-werbern in den Ländern uneinheitlich. Burgenland und Ober-österreich förderten die vorgelegten Rechnungsbeträge inklusive Umsatzsteuer. Niederösterreich förderte ohne Umsatzsteuer (Netto-

förderung), erhöhte aber in den Förderungszusagen die Beträge auf das Niveau einer Bruttoförderung. (TZ 39)

Für den ländlichen Wegebau fehlten einheitliche Ausführungsstandards. Dadurch ergaben sich Probleme bei der Leistungsbeschreibung und -kontrolle sowie bei der Zuordnung der Leistungen zu einem Förderungskatalog. (TZ 7, 32)

Dem einheitlich stark reglementierten Förderungsbereich des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER), der über die Agrarmarkt Austria (AMA) als Zahlstelle und die Förderstellen der Länder abzuwickeln war, standen auf Landesebene landesspezifische Regelwerke unterschiedlicher Regelungstiefe gegenüber. Diese landesspezifischen Regelwerke waren auch qualitativ unterschiedlich. Im Burgenland und in Niederösterreich gab es eigene Landesrichtlinien für Instandsetzungen nur im Bereich der Güterwege. Hingegen war hier nicht verbindlich festgelegt, welche Regelungen für die Errichtung bzw. den Umbau der Güter- und Agrarwege von der Förderstelle anzuwenden waren. Oberösterreich wandte bei der Abwicklung die allgemeinen Landesrichtlinien für die Vergabe von Landesförderungen an. (TZ 30, 31, 33)

Förderungsintensität

Die Förderungsintensität für die Errichtung bzw. den Umbau der Güter- bzw. Agrarwege lag im Burgenland bei 50 %, in Niederösterreich bei 45 % bis 70 % und in Oberösterreich bei 40 % bis 75 % der Gesamtbaukosten – ohne Berücksichtigung der ebenfalls unterschiedlich hohen (zwischen 0 % und 42 %) Gemeindebeiträge. Bei den Forstwegen lag die Förderungsquote im Burgenland bei 50 %, in Niederösterreich bei 40 % und in Oberösterreich zwischen 30 % und 40 %; bei den Forstwegen gab es keine Beteiligung der Gemeinden. (TZ 32, 34)

Die Beteiligung der Gemeinden war in den Förderungsfällen unterschiedlich ausgewiesen. In Niederösterreich fand sich diese unter „sonstige öffentliche Mittel“, im Burgenland war sie überhaupt nicht ausgewiesen, in Oberösterreich wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten als ein um den Gemeindeanteil verringerter Betrag angegeben. Gemeindemittel stellten jedenfalls öffentliche Mittel dar, was – auch aus Gründen der Transparenz und des Controlling – ihre einheitliche Ausweisung als solche bedingt. (TZ 34)

Kurzfassung

Die Förderungsrichtlinien enthielten weder Parameter für die Festsetzung der konkreten Förderungsintensität noch Definitionen der für die Inanspruchnahme der Förderung geltenden Ober- bzw. Untergrenzen von Ausführungs- und Qualitätsstandards. Dadurch war eine transparente und nachvollziehbare Förderungsentscheidung nicht sichergestellt. (TZ 32)

Für Instandsetzungen gab es nur im Burgenland Förderungshöchstgrenzen, nicht aber in Niederösterreich und in Oberösterreich. Die jährliche Budgetierung und Planung der geförderten Instandhaltungsmaßnahmen auf Güterwegen erfolgte im Burgenland und in Oberösterreich für einzelne Instandsetzungsprojekte, in Niederösterreich gemeindebezogen. In Einzelfällen blieben in Niederösterreich Abweichungen von den jährlich geplanten Maßnahmen undokumentiert. (TZ 36)

Die im Rahmen der Förderungsgenehmigung eingeforderte technische Beschreibung des Projekts stellt die Grundlage der Bauausführung und somit eine Voraussetzung für die Anerkennung der förderbaren Kosten dar. Sollte es sich als notwendig erweisen, in technischer oder qualitativer Hinsicht von der Projektbeschreibung abzuweichen, erfordert dies eine nachvollziehbare Begründung. Andernfalls sollten die daraus resultierenden Mehrkosten für die Förderung nicht anerkannt werden. Aus den Förderungsabrechnungen der überprüften Länder war allerdings nicht lückenlos nachvollziehbar, ob die festgestellten Leistungsmehrungen aufgrund natürlicher oder technischer Gegebenheiten notwendig waren oder aufgrund sonstiger Projektänderungen erfolgten. (TZ 33)

Die Durchführung der im Zuge der Kollaudierungen aufgetragenen Restarbeiten war in den Förderungsakten nicht dokumentiert. Dies hatte ebenso wie eine vom behördlich genehmigten Projekt abweichende Ausführung keine Auswirkungen auf die Förderungen. (TZ 37, 42, 52, 55)

Die Formvorschriften für die Rechnungsprüfung zur Auszahlung von EU-Mitteln wurden durch die zum Teil mit der Abrechnung befassten Gemeindebuchhaltungen und teilweise durch die Bauaufsichtsorgane nicht eingehalten. Dadurch war nicht sichergestellt, dass nur bezahlte Rechnungen gefördert wurden und keine Mehrfachförderung derselben Leistung erfolgte. (TZ 38, 46, 56)

Projektablauf

Bei der Festlegung der technisch erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen flossen nur in Oberösterreich Erkundungen des Untergrundes ein. Dadurch konnten in Oberösterreich die Reihung der Maßnahmen und der Mitteleinsatz gesteuert und optimiert werden. (TZ 17)

Die Länder unterstützten die Förderungswerber bei der – nur im Falle von Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren amtswegigen – Planung sowie der förderungs- und der bautechnischen Abwicklung der Projekte zum Teil unentgeltlich und ohne das Leistungsbild ihrer Dienstleistung zu beschreiben. Die unentgeltlich erbrachten unterstützenden Dienstleistungen waren einer Landesförderung in Form einer Sachleistung gleichzusetzen. Dies führte zu einer fehlenden Vergleichbarkeit und Transparenz des Fördermitteleinsatzes. Keines der drei überprüften Länder hatte bei diesen unterstützenden Dienstleistungen die Haftungs- und Gewährleistungsfragen geregelt. (TZ 14, 18, 24 bis 26, 41, 45, 50, 53)

Bei einem von Interessenten in Oberösterreich angeregten Einzelbauvorhaben unterblieb eine Prüfung des öffentlichen Interesses durch die Förderstelle des Landes. (TZ 19)

Tendenziell waren die für die Förderungsanträge von den Ländern unterschiedlich genau ermittelten Schätzkosten bezogen auf die Weglänge in Burgenland am niedrigsten und in Oberösterreich am höchsten. Die marktspezifischen topographischen und haugrundspezifischen Einflussfaktoren blieben bei der Ermittlung der Schätzkosten undokumentiert. Die Beteiligung der ASFINAG an einer Zusammenlegungsgemeinschaft zur Abwendung von langwierigen Enteignungsverfahren erhöhte die Finanzkraft der Zusammenlegungsgemeinschaft und damit auch den von den Interessenten finanzierbaren Ausbaugrad des ländlichen Wegenetzes. (TZ 27)

Die mittels Wiegescheinen nachgewiesenen Einbaumassen der ungebundenen und mechanisch stabilisierten Tragschichten sowie der bituminös gebundenen Tragschichten konnten wegen der meist fehlenden Aufzeichnungen der Schichtstärken bzw. der Aushubtiefen, der tatsächlichen Einbaulängen und -breiten sowie der Prüfung des spezifischen Gewichts nicht plausibilisiert werden. (TZ 42, 50, 51)

Bei der Errichtung eines Güterweges in Oberösterreich blieben die ungebundenen Tragschichten geraume Zeit ungeschützt der Witterung und dem Verkehr ausgesetzt. Dadurch erhöhte sich das Risiko von zusätzlichen Nacharbeiten und Kostensteigerungen sowie von vorzeitigen Erhaltungsmaßnahmen. (TZ 54)

Kurzfassung

Der Nachweis der Entsorgung bzw. der Wiederverwendung von Baurestmassen lag in Einzelfällen nicht vor; in den Leistungsbeschreibungen fehlte der Hinweis auf die geforderte Güteklasse bei der Verwendung von Recyclingmaterial. (TZ 45, 48)

Bei den im Auftrag der Förderungswerber von den Ländern als ausschreibende Stelle abgewickelten Ausschreibungen war das Bundesvergaberecht nicht unmittelbar anwendbar; die darin enthaltenen Vorgaben zur Begünstigung des Wettbewerbs oder der Transparenz der Verfahren wurden dadurch nicht immer umgesetzt. (TZ 43, 47, 49)

Kenndaten des Ländlichen Wegebaus			
RECHTSGRUNDLAGEN FÖRDERUNGEN			
Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene	VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rats über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) sowie VO (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission (Durchführungsbestimmungen) VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rats vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission (Durchführungsbestimmungen)		
Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene	Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, GZ 21.200/50-II/00, in Kraft getreten am 27. Juli 2000 Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013: – Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 „LEADER“, BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007, in Kraft getreten am 5. Dezember 2007 – „Sonstige Maßnahmen“, BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007, in Kraft getreten am 14. Dezember 2007 – LEADER – forstliche und wasserbauliche Maßnahmen „Wald & Wasser“, BMLFUW-LE.3.2.8/0054-IV/3/2007, in Kraft getreten am 17. Jänner 2008		
RECHTSGRUNDLAGEN LÄNDLICHE WEGE			
Bundesebene			
Güterwege	Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 39/2000		
Agrarwege	Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005		
Forstwege	Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007		
Landesebene	Burgenland	Niederösterreich	Oberösterreich
Güterwege	Bgld. Straßengesetz 2005 LGBl. Nr. 79/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 20/2007	Nö. Straßengesetz 1999 LGBl. Nr. 8500 i.d.F. LGBl. Nr. 8500-2 Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 LGBl. Nr. 6620 i.d.F. LGBl. Nr. 6620-3	Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. Nr. 84/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2008
Agrarwege	Bgld. Flurverfassungs-Landesgesetz LGBl. Nr. 40/1970 i.d.F. LGBl. Nr. 22/2007	Nö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 LGBl. Nr. 6650 i.d.F. LGBl. Nr. 6650-7	Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 LGBl. Nr. 73/1979 (WV) i.d.F. LGBl. Nr. 3/2006

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2010 die Gebarung der Ämter der Burgenländischen, der Niederösterreichischen und der Oberösterreichischen Landesregierung und deren nachgeordneter Dienststellen im Zusammenhang mit der Abwicklung der von den Ländern, dem Bund und der EU geförderten Baumaßnahmen des Wegenetzes im ländlichen Raum (mit den drei Wegearten: Güterwege, Agrarwege, Forstwege). Der RH wählte Wegeprojekte, die im Zeitraum 2007 bis 2010 begonnen, fortgesetzt oder abgeschlossen wurden, anhand von Stichproben aus.

Zu dem im Dezember 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich im Februar 2012, das BMLFUW im März 2012 und das Land Burgenland im April 2012 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im August 2012.

(2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung der Ausgestaltung der Förderungsbedingungen, das Aufzeigen möglicher Unterschiede der Förderungssysteme und von Einsparungspotenzialen sowie die Analyse der Projektabwicklungen, der Vergaben und des Gesamtkostenvergleichs.

(3) Vom ländlichen Wegebau abzugrenzen – und daher nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung – waren die Gemeindestraßen, die der innerörtlichen Erschließung dienen. Für deren Errichtung und Erhaltung waren die Gemeinden verantwortlich; die Finanzierung erfolgte durch Gemeindemittel.

Zur ländlichen Verkehrserschließung zählen auch Almwege, Seilbahnen und touristische Wege wie bspw. Radwanderwege. Diese waren ebenfalls nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

(4) Die Phasen des ländlichen Wegebaus gliedern sich in

- Vorarbeiten (Initiative, Beratung, Planung einschließlich Kostenschätzung und Behördenverfahren),
- Förderungen (Bewilligung und Förderungsabrechnung) und
- Bauabwicklung (Baudurchführung, Bauabrechnung, Abnahme).

Diesem Ablauf folgen auch die Prüfungsfeststellungen des RH.

(5) Die im Bericht angeführten EUR-Beträge sind kaufmännisch gerundet und enthalten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – die Umsatzsteuer.

Zur leichteren Lesbarkeit werden die Bundesressorts mit den zur Zeit der Gebarungüberprüfung geltenden Bezeichnungen geführt.

Das ländliche, niederrangige Wegenetz

Drei Wegearten 2 (1) Zum ländlichen, niederrangigen¹ Wegenetz zählen Güterwege, Agrar- bzw. Kommassierungswege und Forstwege:

Bezeichnung	Merkmale
Güterwege	staubfreie Asphaltwege, in der Regel rd. 3,5 m Fahrbahnbreite, bei ungünstigen topographischen Verhältnissen der Trassenführung mit Ausweichen; im Burgenland und in Oberösterreich sind die Gemeinden ex lege erhaltungspflichtig, in Niederösterreich trifft die Erhaltungspflicht die jeweilige Interessentengemeinschaft
Agrar- bzw. Kommassierungswege (Wirtschaftswege in Zusammenlegungsgebieten)	ungebunden befestigte Erd- oder Schotterwege, nur bei ungünstigen topographischen Verhältnissen oder Hofzufahrten mit Betonspuren oder Asphaltbelag staubfrei befestigt; in allen drei Bundesländern müssen die Interessentengemeinschaften die von ihnen errichteten Wege auch erhalten
Forstwege	mit LKW befahrbare Schotterwege, die der Erschließung von Waldgebieten dienen; in allen drei Bundesländern müssen die Interessentengemeinschaften bzw. der Interessent die von ihnen errichteten Wege auch erhalten

Quelle: RH

Mit diesen Straßen werden vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Betriebe und der ländliche Raum verkehrsmäßig erschlossen; die Wegeprojekte werden von den betroffenen Interessenten initiiert und errichtet. Auf diesen Wegen verkehren hauptsächlich landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, sie müssen aber laut technischen Straßenbaurichtlinien und Förderungsrichtlinien auch für den PKW-Verkehr und fallweise auftretenden LKW-Verkehr geeignet sein. Für alle drei Wegearten besteht im Winter für die Wegeerhalter keine Verpflichtung zum Winterdienst (Schneeräumung oder Streuung bei Glätte bzw. zum Aufstellen von sogenannten Schneestangen).

Die in Tabelle 1 dargestellte Unterscheidung der drei Wegearten ist für die Zuständigkeit der Behörden im Genehmigungsverfahren und für die Förderungsmöglichkeiten wesentlich (siehe dazu ausführlich TZ 28 ff.).

¹ Zum höherrangigen Wegenetz gehören z.B. Landesstraßen und Autobahnen.

Das ländliche, niederrangige Wegenetz

(2) Eine Besonderheit stellen die Agrarwege dar: Sie sind immer Bestandteil bzw. Ergebnis eines Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens. In diesen Verfahren sollen nach den Flurverfassungs-Landesgesetzen im öffentlichen Interesse Nachteile, die durch Mängel der Agrarstruktur (bspw. zersplitterter Grundbesitz – „Atzbach“, „Großhaslau“, erschwerte Hofzufahrten – „Grünau“) oder durch öffentliche Baumaßnahmen (bspw. Autobahnbau „A6 – Spange Kittsee – Potzneusiedl“) verursacht werden, abgewendet, gemildert bzw. behoben werden. In den Verfahren liegt das Hauptaugenmerk der Behörde auf der Neuordnung der Grundstücke, deren Bewirtschaftungsmöglichkeiten und auf der Bewertung der Grundstücke vor bzw. nach erfolgter Neuordnung sowie deren Akzeptanz durch die betroffenen Eigentümer. Die – im Gegensatz zu den befestigten Güterwegen – technisch einfachen Agrarwege dienen der notwendigen Erschließung der neugeordneten Grundstücke und sind ein Bestandteil des von der Agrarbehörde zu verordnenden „Plans der gemeinsamen Anlagen“.

Länge des Wegenetzes

3 Bis Dezember 2009 betrug – wie in Tabelle 2 dargestellt – die Länge des ländlichen Wegenetzes in den drei Bundesländern insgesamt rd. 55.000 km. Rund ein Fünftel davon entfiel auf Forstwege, rund vier Fünftel auf Güter- und Agrarwege.

Tabelle 2: Länge des Wegenetzes des ländlichen Wegebau			
	Güterwege	Agrarwege	Forstwege
	in km (Stand 31. Dezember 2009)		
Burgenland	3.669	4.461	1.225
Niederösterreich	21.000 ¹		8.400
Oberösterreich	9.984	3.125	2.777
Summe	42.239		12.402
Gesamtsumme	54.641		

¹ In Niederösterreich wird das Güter- und Agrarwegenetz gemeinsam erfasst.
Quellen: Fachabteilungen der ALReg, RH

Zweck des ländlichen
Wegebbaus

4 (1) Zur Grundversorgung des ländlichen Raums führt das österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 (Programm LE 07–13)² aus, dass das niederrangige Wegenetz in Österreich – gemessen an der dezentralen Siedlungsstruktur – in ausreichendem Ausmaß vorhanden sei, so dass die Mobilität der Menschen mit Hilfe des Individualverkehrs keinen wesentlichen Restriktionen unterliege. Das ländliche Wegenetz sei die Grundlage der Einbindung des Landes – das gelte für den alpinen Raum in besonderer Weise – in die arbeitsteilige Volkswirtschaft. Das tief in den ländlichen Raum hinein verästelte Straßennetz sei – so das Programm LE 07–13 weiter – nicht nur eine Voraussetzung für die Lebensqualität der Einwohner in den für den österreichischen ländlichen Raum typischen Streusiedlungen, sondern bilde auch die grundlegende Infrastruktur für den ländlichen Tourismus.

(2) Nach dem Programm LE 07–13 umfasst das ländliche Gebiet alle Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern – das sind 99,5 % aller österreichischen Gemeinden mit 98,3 % der Staatsfläche und 67,8 % der Einwohner – sowie Teile geographischer Randbereiche von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern, die eine Einwohnerdichte von weniger als 150 Einwohner/km² aufweisen – und damit in Summe 68,3 % der Einwohner Österreichs.

(3) Rund 87,4 % der Fläche des Burgenlandes werden land- und forstwirtschaftlich genutzt, in Niederösterreich 93,3 %, in Oberösterreich 89,6 %.

Finanzierung

5.1 (1) Laut Programm LE 07–13 wurde das niederrangige Wegenetz in Österreich seit 1924 mit Hilfe von Fördermitteln des BMLFUW errichtet. Dieses niederrangige Wegenetz erfordere in einem angemessenen zeitlichen Abstand Erneuerungsinvestitionen, die für kleine Landgemeinden mit geringen Steuereinnahmen eine große Last darstellten und daher der Förderung durch die anderen Gebietskörperschaften (Land, Bund) und durch die EU (derzeit im Programm LE 07–13 als „Instandsetzungen von Wegen“ bezeichnet) bedürften.

(2) Für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen (Generalsanierungen) an Güterwegen nahmen die Wegeerhalter in den drei überprüften Ländern zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – im Unterschied zu Errichtungs- und Umbauinvestitionen (für die Förderungen aus dem Programm LE 07–13 in Anspruch genommen wurden) – aus-

² Das Programm LE 07–13 erging in Umsetzung der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rats zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Das ländliche, niederrangige Wegenetz

schließlich die landesspezifischen Förderungsprogramme in Anspruch, nicht jedoch die gemäß Programm LE 07-13 für „Instandsetzungen von Wegen“ möglichen Förderungen mit Mitteln der EU (jedoch ohne Bundesmittel)³.

5.2 Der RH empfahl den drei überprüften Ländern, für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen (Generalsanierungen) an Güterwegen die Inanspruchnahme von EU-Förderungen künftig zu erwägen.

5.3 *(1) Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sei die Förderung der Instandsetzung auf Grundlage der Festsetzungen der Sonderrichtlinie aus ökonomischer Sicht nicht sinnvoll, da bei der Instandsetzung das Land 20 % der Kosten tragen würde, während bei der Errichtung und beim Umbau das Land nur 10 % Gesamtkosten beisteuern müsste. Dadurch, dass der Bund – anders als bei der Errichtung und beim Umbau – keine Fördermittel für die Instandsetzung zur Verfügung stelle, könnten die Maßnahmen der Instandsetzung nach der Sonderrichtlinie ausschließlich durch die Europäische Union (30 %) und das Land Burgenland (20 %) gefördert werden.*

(2) Auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bestätigte, dass die „Instandsetzungen von Wegen“ mit Mitteln der EU gemäß Programm LE 07-13 gefördert werden können.

(3) Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass eine Inanspruchnahme von EU-Förderungen für „Instandsetzungen von Wegen“ durchwegs im Sinne der Bewilligungsstelle wäre, aber mangels ausreichend zur Verfügung stehender Fördermittel nicht möglich sei.

5.4 Der RH verwies auf die im Land Burgenland bisher gepflogene Praxis, bei Instandsetzungen an Güterwegen (Generalsanierungen) die Förderungen von 40 % (vgl. TZ 28 Tabelle 6) alleine zu tragen. Bei Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln würde sich der Landesanteil entsprechend reduzieren.

³ Nachfolgend wird für die Bezeichnung der Art der Baumaßnahmen – unabhängig von der in Anspruch genommenen Förderung – die Terminologie des Programms LE 07-13 verwendet.

Ländlicher Wegebau

Prüfobjekte

6 (1) Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich wickelten im überprüften Zeitraum 2007 bis 2010 Förderungen von mehr als 2.200 Baumaßnahmen den ländlichen Wegebau betreffend ab. Nachstehend sind in Tabelle 3 die Weglängen und die Gesamtkosten (laut Förderungsantrag) aller Errichtungs- und Umbaumaßnahmen der drei Wegearten und der Instandsetzungsmaßnahmen je Bundesland zusammengefasst.

Tabelle 3: Übersicht der geförderten Baumaßnahmen im Zeitraum 2007 bis 2010			
Errichtung/Umbau Gesamtbaukosten	Länge	Gesamtschätz- kosten	Durchschnittliche Schätzkosten
	in km	in Mill. EUR	in EUR/m
Güterwege			
Burgenland	261,8	21,82	83
Niederösterreich	154,9	22,25	144
Oberösterreich	83,2	17,84	214
Summe Güterwege	499,9	61,91	124
Agrarwege			
Burgenland	104,9	1,71	16
Niederösterreich	170,3	9,06	53
Oberösterreich	227,2	14,65	64
Summe Agrarwege	502,4	25,42	51
Forstwege			
Burgenland	69,5	1,82	26
Niederösterreich	273,5	10,50	38
Oberösterreich	394,4	14,65	37
Summe Forstwege	737,4	26,97	37
Gesamtsumme Errichtung/Umbau	1.739,7	114,30	66
Instandsetzung (Generalanlieferung) von Güterwegen			
Burgenland	331,4	36,20	109
Niederösterreich	435,4	47,55	109
Oberösterreich	283,1 ¹	23,67 ¹	84 ¹
Summe Instandsetzung	1.049,9	107,42	102
Gesamtsumme Errichtung/Umbau und Instandsetzung	2.217,2		

¹ laut Abrechnung der Wegeerhaltungsverbände alle übrigen Werte laut Kostenschätzung zum Förderungsantrag

Quellen: Fachabteilungen der ALReg, Wegeerhaltungsverbände Oberösterreichs, RH

Prüfobjekte

(2) Aus den etwa 2.200 Förderungsfällen mit geschätzten Gesamtkosten von rd. 221,7 Mill. EUR wählte der RH 40 Förderungsfälle nach den Kriterien Wegeart, Umfang und Kosten aus: 29 Errichtungs-/Umbauprojekte und 11 Instandsetzungsprojekte.

Tabelle 4: Übersicht der überprüften Projekte und Förderungsarten					
	Grund- gesamtheit	Prüfobjekte			
	Anzahl	Anzahl	Länge	Gesamtschätzkosten laut Förderungs- antrag	Durchschnittliche Gesamtkosten
			km ¹	in Mill. EUR ¹	EUR/m
Errichtung/Umbau					
Güterwege	399	14	24,6	3,90	158
Agrarwege	150	8	60,2	3,58	60
Forstwege	533	7	10,5	0,52	50
Summe Errichtung/ Umbau	1.082	29	95,2	8,00	84
davon entfielen auf die Förderungsprogramme:					
Land	182	7	16,6	1,24	75
Bund/Land	21	1	0,9	0,02	19
EU/Bund/Land	879	21	77,8	6,75	87
davon					
<i>EU-Finanzperiode 2000–2006</i>					
<i>EAGFL Ziel 1</i>	48	1	3,6	0,11	29
<i>EAGFL</i>	76	3	4,1	0,27	65
<i>EU-Finanzperiode 2007–2013</i>					
<i>ELER M321a</i>	590	10	26,4	3,25	123
<i>ELER M321a, M413</i>	165	7	43,6	3,12	72
Instandsetzung					
Landesprogramm	1.191	11	22,4	3,21	144

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Fachabteilungen der ALReg, RH

(3) Die geschätzten Gesamtkosten der überprüften Projekte machten rd. 5 % der geschätzten Gesamtkosten aller Förderungsfälle der Jahre 2007 bis 2010 aus. Die durchschnittlichen Kosten der überprüften Förderungsfälle lagen durchschnittlich rd. 20 % über den Durchschnittskosten aller Förderungsfälle der Jahre 2007 bis 2010. Die Gesamtschätzkosten der von der EU gemeinsam mit dem Bund und den Ländern geförderten Errichtungs-/Umbaumaßnahmen überwogen die mit anderen Förderungsprogrammen finanzierten Maßnahmen.

Technische Rahmenbedingungen des ländlichen Wegebaus

7.1 (1) Die Errichtung bzw. der Umbau eines Güter- bzw. Agrarweges erfordert in der Regel Baggerarbeiten entlang der Trasse für den Aushub zur Herstellung (Schütten und Verdichten) einer 40 cm bis 50 cm starken ungebundenen Tragschicht aus geeignetem Schotter- bzw. Kiesmaterial. Der staubfreie und wasserdichte Belag eines Güterweges besteht aus einer 6 cm bis 8 cm dicken, bituminös gebundenen Tragdeckschicht.

Bei der Errichtung bzw. beim Umbau der Forstwege werden die geschotterten Fahrbahnen – in Abhängigkeit von der Qualität und Menge des anstehenden Bodens – mit dem bei der Herstellung der Rohtrasse gewonnenen Abtragmaterial oder mit zugeführtem Schüttmaterial hergestellt.

Nebenarbeiten umfassen bei allen drei Wegetypen allfällige Drainagen, Steinschichtungen zur Böschungssicherung und die Straßenentwässerung zur Ableitung der Oberflächenwässer.

(2) Die geförderte Instandsetzung bestehender schadhafter Güterwege – die Instandsetzung von Agrar- und Forstwegen wird nicht gefördert – setzt die Förderung der Ersterrichtung voraus. In diesem Fall konnten die Instandsetzungen auch von Güterwegen gefördert werden, die im Laufe ihres Bestehens ins Ortsgebiet von Gemeinden integriert worden waren – die daher als Gemeindestraßen zu qualifizieren waren und damit an sich nicht den Förderungen unterliegen würden.

Die Instandsetzungsmaßnahmen erreichten dann die Qualität einer Generalsanierung, wenn die Straßenentwässerung saniert, die vorhandene Tragschicht verstärkt und der Straßenbelag erneuert werden musste. In diesem Fall erreichten oder überstiegen die hierfür zu veranschlagenden Kosten die Kosten der Errichtung.

(3) Grundlage für die Planung und Ausführung von Straßenbauvorhaben mit öffentlichem Verkehr – und damit auch für die drei Wegearten – sind die „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“

Technische Rahmenbedingungen des ländlichen Wegebbaus

(RVS) der „Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr“ und des BMVIT.

Die für den ländlichen Wegebau maßgeblichen RVS enthielten in der seit 1992 bis März 2011 geltenden Fassung keine Bemessungsregelungen für ungebundene Straßenkonstruktionen, die in der Regel – aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen – vor allem bei den Agrarwegen und Forstwegen ausgeführt werden. Für die Dimensionierung dieser Wege wurde von den zuständigen Behörden der Länder bis März 2011 das in einem Erlass des BMLFUW aus 1989 zitierte Werk „Oberbaubemessung des technischen Erhaltungsmodells für ländliche Straßen“ (Autoren: Litzka/Haslehner) bei der Planung und Ausführung dem Grunde nach angewendet. Am 1. April 2011 erschienen die neuen RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“, mit bundesweit einheitlichen technischen Standards.

- 7.2 Der RH erachtete die bis zur Überarbeitung der RVS bei ungebundenen Straßenkonstruktionen geübte Gestion der Länder, die Oberbaubemessung mangels Regelungen in den damals maßgeblichen RVS auf Basis des seinerzeitigen Erlasses des BMLFUW durchzuführen, für wirtschaftlich und zweckmäßig. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten RVS am 1. April 2011 wurden bundesweit einheitliche technische Standards festgeschrieben. Diese erleichtern die Leistungsbeschreibung und -kontrolle und ermöglichen eine Zuordnung der Leistungen zu einem Förderungskatalog.

Rolle der öffentlichen Hand

Rechtsgrundlagen

8 (1) Der Bund ist nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG im Forstwesen – das schließt Forstwege ein – zuständig für die Gesetzgebung und Vollziehung. Nach Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG ist er im Bereich Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung – das schließt die Güter- und Agrarwege ein – zuständig für die Grundsatzgesetzgebung (aufgrund derer die Länder in der Folge Ausführungsgesetze erlassen). Aufgrund dieser Zuständigkeiten wurden folgende Bundesgesetze erlassen:

- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007,
- Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 39/2000 und
- Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951 (WV) i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005.

Auf Grundlage europäischer Verordnungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem „Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft“ (EAGFL) bzw. nachfolgend aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) erließ das BMLFUW Förderungsrichtlinien.

(2) Die Länder beschlossen aufgrund der Grundsatzgesetze des Bundes für die Errichtung und Erhaltung von Güter- und Agrarwegen jeweils eigene Landesgesetze (Ausführungsgesetze).⁴

Genehmigung von
Errichtungs- und Um-
bauprojekten

9 (1) Die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden nahmen in unterschiedlichem Ausmaß Verantwortung bei den Maßnahmen im ländlichen Wegebau wahr. Der Bund war zuständig für die Genehmigung der Forstwege, wobei die Forstdirektionen in den Ämtern der Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig wurden.

(2) Die Länder waren zuständig für die Genehmigung der Agrarwege; zuständige Behörden waren die sogenannten Agrarbehörden: die Agrarbezirksbehörden in Niederösterreich und Oberösterreich und das Amt der Landesregierung (Güterwegeabteilung und agrartechnische Abteilung) im Burgenland.

In Niederösterreich war das Land (Agrarbezirksbehörden) auch zuständig für die Genehmigung von Güterwegen.

In Oberösterreich war das Land (Bezirksverwaltungsbehörden) nur dann für die Genehmigung von Güterwegen zuständig, wenn mehrere Gemeinden von der Errichtung bzw. vom Umbau der Güterwege betroffen waren.

(3) Die Gemeinden waren im Burgenland für die Genehmigung von Güterwegen zuständig, ebenso in Oberösterreich, wenn nur eine Gemeinde von der Errichtung bzw. vom Umbau der Güterwege betroffen war.

⁴ Die jeweiligen Landesgesetze sind:

- Bgld. Flurverfassungs-Landesgesetz LGBl. Nr. 40/1970 i.d.F. LGBl. Nr. 22/2007; Nö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl. Nr. 6650 i.d.F. LGBl. Nr. 6650-7; Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 LGBl. Nr. 73/1979 (WV)
- Nö. Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 LGBl. Nr. 6620 i.d.F. LGBl. Nr. 6620-3
- Bgld. Straßengesetz 2005 LGBl. Nr. 79/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 20/2007; Nö. Straßengesetz 1999 LGBl. Nr. 8500 i.d.F. Nr. 8500-2; Oö. Straßengesetz 1991 LGBl. Nr. 84/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2008

Rolle der öffentlichen Hand

- Erhaltung der Wege** 10 Die Erhaltung der Agrarwege und der Forstwege oblag den Eigentümern (Interessentengemeinschaften).
- Die Erhaltung von Güterwegen lag im Burgenland und in Oberösterreich in der Verantwortung der Gemeinden; in Niederösterreich nur dann, wenn der Gemeinderat den Güterweg zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt hatte.
- Förderungen** 11 Für die Förderungsabwicklung waren bei EU-Förderungen der Bund und die Länder (letztere über vertragliche Beauftragung durch die Agrarmarkt Austria (AMA)), bei Landesförderungen nur die Länder zuständig. Die Finanzierung der Förderungen war zwischen EU, Bund und Land aufgeteilt; siehe dazu ausführlich TZ 28 ff.
- Bauausführung** 12 Waren die beantragten Wegeprojekte förderungsfähig, leisteten die Länder Unterstützung bei der Bauausführung. Zum Leistungsbild und zur Kostentragung siehe im Detail TZ 24 bis 26.
- Vorarbeiten**
- Überblick** 13 Die nachfolgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die einzelnen Stufen der Vorarbeiten bei Errichtungs- bzw. Umbaumaßnahmen:

Tabelle 5: Ablaufschema Vorarbeiten

	Güterwege	Agrarwege	Forstwege
Initiative	Interessent(engemeinschaft)	Interessent(engemeinschaft)/ ALReg	Interessent(engemeinschaft)
Beratung – Bautechnische Belange und – Förderungsmöglichkeiten Planung Kostenschätzung	Bgld.: ALReg Abteilung Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Baudirektion)	Bgld.: ALReg Abteilung Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Agrarbehörde)	Bgld.: ALReg Abteilung Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Forstdirektion)
	NÖ: ALReg Gruppe Straße (Baudirektion)	NÖ: ALReg Gruppe Straße (Baudirektion) ALReg – Agrarbezirksbehörde	NÖ: ALReg Gruppe Land- und Forstwirtschaft (Forstdirektion)
	OÖ: ALReg Direktion Straßenbau und Verkehr (Baudirektion)	OÖ: ALReg Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (ALReg – Agrarbezirksbehörde)	OÖ: ALReg Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (Forstdirektion)
Einleitung des behördlichen Verfahrens (alle überprüften Länder)	Interessentengemeinschaft	ALReg – Agrar(bezirks)behörde	Interessent(engemeinschaft)
Genehmigung	Bgld.: Verordnung des Gemeinderats Erklärung öffentliches Gut, Gemeinde mit Bescheid	ALReg – Agrar(bezirks)behörde mit Verordnung (Zusammenlegungsverfahren)	Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid
	NÖ: ALReg – Agrarbezirksbehörde mit Bescheid (Güterweg ist kein öffentliches Gut, außer der Gemeinderat erklärt den Güterweg zum öffentlichen Gut)	ALReg – Agrar(bezirks)behörde mit Bescheid (Flurbereinigungsverfahren)	
	OÖ: Güterweg wird nach Widmung durch den Gemeinderat als Verkehrsfläche der Gemeinde öffentliches Gut; Bescheid der Gemeinde bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde (bei mehreren Gemeinden)		
Inhalt der behördlichen Genehmigung (einschließlich Wasserrecht, Naturschutz etc.) alle überprüften Länder	Satzung der Interessentengemeinschaft eingereichtes Projekt mit allfälligen Auflagen	Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, Technischer Bericht, Kostenteilung Vorläufige Übernahme der neu geordneten Grundstücke	eingereichtes Projekt mit allfälligen Auflagen

Quelle: RH

Vorarbeiten

Initiative und Kostentragung

14.1 (1) In allen drei Ländern ging die Initiative beim Güter- und Forstwegebau von privaten Interessenten aus. Die Errichtung von Agrarwegen konnten die Agrarbehörden der Länder (Agrarbezirksbehörde in Niederösterreich und Oberösterreich, Amt der Landesregierung im Burgenland) amtswegig oder auf Initiative privater Interessenten oder der betroffenen Gemeinden im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens (Kommassierung) verordnen bzw. bei kleinräumigeren Maßnahmen im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens mit Bescheid beschließen.

Die privaten Interessenten bildeten Interessentengemeinschaften zur Abwicklung der agrarbehördlichen Verfahren bzw. zur Errichtung der Güterwege. Forstwege konnten auch von einem oder mehreren Interessenten errichtet werden. Die Interessentengemeinschaften werden je nach anzuwendendem Gesetz verschieden bezeichnet:

- Güterwegegemeinschaft (zur Errichtung von Güterwegen),
- Bringungsgemeinschaft (zur Errichtung von Güter- und Forstwegen),
- Zusammenlegungsgemeinschaft,
- Flurbereinigungsgemeinschaft.

(2) Die Satzungen dieser privaten Interessentengemeinschaften waren wie folgt zu genehmigen:

- für den Bau von Güterwegen
 - im Burgenland von den Gemeinden,
 - in Niederösterreich vom Amt der Landesregierung und
 - in Oberösterreich von den Gemeinden bzw. – wenn mehrere Gemeinden vom geplanten Weg betroffen waren – von den Bezirksverwaltungsbehörden;
- für den Bau von Agrarwegen – in allen drei Ländern vom jeweiligen Amt der Landesregierung;
- für den Bau von Forstwegen – in allen drei Ländern von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Nach außen wurden die Interessentengemeinschaften durch einen Obmann vertreten. Die Interessentengemeinschaften sind Körperschaften

ten öffentlichen Rechts; sie sind jedoch in der Regel keine Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und daher nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Sie sind in der Regel auch keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Bundesvergaberechts⁵ und daher nicht an dieses gebunden.

(4) Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung aller drei Wegearten des ländlichen Wegenetzes trugen die Interessenten(gemeinschaften), zum Teil unter Beteiligung der Gemeinden und Inanspruchnahme von Förderungen aus Förderungsprogrammen der Länder, des Bundes oder der EU; siehe zu den Förderungen ausführlich unter TZ 28 ff.

(5) Die Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen⁶ waren die ersten Ansprechpartner der Interessenten und unterstützten diese – wie in den nachfolgenden TZ 15 bis 26 detailliert dargestellt – bei den Antragstellungen, den Behördenverfahren, den Förderungen, der Bauabwicklung und der Abrechnung.

14.2 Der RH sah durch die meist auf privater Initiative begründete Errichtung des ländlichen Wegenetzes bei gleichzeitiger Übernahme der Baukosten durch die Interessenten einen bedarfsorientierten Ausbau dieses Wegenetzes sichergestellt. Den Interessen der Öffentlichkeit sollte durch die je nach Wegeart unterschiedlichen Genehmigungsverfahren und die Bemessung des Förderungsanteils Rechnung getragen werden.

⁵ Ausnahme: Die per Verordnung gegründeten Zusammenlegungsgemeinschaften, die über 50 % öffentliche Förderungen beziehen, gelten laut BVergG 2006 auch als öffentliche Auftraggeber.

⁶

	Güterwege	Agrarwege	Forstwege
Burgenland	ALReg Abteilung Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Baudirektion)	ALReg Abteilung Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Agrarbehörde)	ALReg Abteilung Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Forstdirektion)
Niederösterreich	ALReg Gruppe Straße (Baudirektion)	ALReg Gruppe Straße (Baudirektion) ALReg – Agrarbezirksbehörde	ALReg Gruppe Land- und Forstwirtschaft (Forstdirektion)
Oberösterreich	ALReg Direktion Straßenbau und Verkehr (Baudirektion)	ALReg Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (ALReg – Agrarbezirksbehörde)	ALReg Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (Forstdirektion)

Vorarbeiten

Der RH erblickte in der von den Ämtern der Landesregierungen gewählten Vorgangsweise zur Unterstützung der Interessenten und der Funktion als Ansprechpartner für die Interessenten – wie in Tabelle 5 und nachfolgenden TZ 15 bis 26 dargestellt – ein kundenorientiertes Verwaltungshandeln.

14.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung werde die Frage der Anwendbarkeit des BVergG 2006 auf Zusammenlegungsgemeinschaften nochmals rechtlich geprüft, weil der Unabhängige Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2004⁷ bzw. 2005⁸ dessen Anwendbarkeit bejaht habe.*

14.4 Der RH merkte an, dass Zusammenlegungsgemeinschaften dann dem BVergG 2006 unterliegen, wenn sie durch Verordnung errichtet wurden und über 50 % durch die öffentliche Hand gefördert werden.

Beratung und Einleitung der Behördenverfahren

Behördliche Zuständigkeit

15 Die Beratung in bautechnischen Belangen und über Förderungen erfolgte in allen drei Ländern durch die für die unterschiedlichen Wegearten zuständigen Abteilungen des jeweiligen Amtes der Landesregierung.

Errichtung/Umbau von Güter- und Forstwegen

16 Aufgrund einer ersten Anfrage zur Errichtung oder zum Umbau eines Güter- oder Forstweges erfolgte eine bautechnische und förderungstechnische Beratung der Interessenten:

Jedes Ersuchen betreffend die Errichtung oder den Umbau eines Güter- oder Forstweges mündete in einen Lokalausweis der zuständigen Beamten, anlässlich dessen die technische Machbarkeit in Bezug auf die für eine Förderung erforderlichen Bedingungen (bspw. maximale Steigung von 12 %, Fahrbahnbreite, LKW-tauglich) festgestellt wurde. War die Förderungsfähigkeit der Maßnahmen nicht erreichbar, unterblieb die weitere Bearbeitung.

⁷ Beschluss Zahl: VwSen-550146/2/Gf/Gam vom 15. April 2004

⁸ Erkenntnis Zahl: VwSen-550196/8/Kl/Pe vom 18. Jänner 2005

Im Falle der **Förderungsfähigkeit** entwarf in weiterer Folge die bautechnische Abteilung des Landes ein Wegeprojekt, das

- eine bautechnische Beschreibung,
- eine Kostenschätzung und
- einen Finanzierungsplan enthielt.

Diese Wegeprojekte waren Basis der Anträge für Genehmigungen der Baumaßnahmen bzw. für die Förderungen.

Instandsetzung von Güterwegen

17.1 Bei den Instandsetzungsmaßnahmen bestehender Güterwege – in der Qualität einer Generalsanierung – wich die Vorgangsweise der überprüften Länder hinsichtlich der Festlegung der auszuführenden baulichen Maßnahmen voneinander ab:

- Burgenland und Niederösterreich legten die baulichen Maßnahmen und deren Reihung nach Dringlichkeit auf der Grundlage von Schadensbildern fest, die vom Fachpersonal des Amtes der Landesregierung im Rahmen von regelmäßigen Befahrungen visuell festgestellt und bewertet wurden.
- Oberösterreich stützte die Reihung der zu sanierenden Güterwege auf jährliche Befahrungen mit einem Messgerät durch eine Bodenprüfstelle. Die Ergebnisse gaben Aufschluss über die Tragfähigkeit und dokumentierten die Schadensbilder der Straßenoberfläche. Bei den zur Sanierung in Rede stehenden Güterwegen wurden vorgängig Bodenuntersuchungen ausgeführt und anhand dabei gewonnener Ergebnisse die Art der Sanierung (bspw. Tragschichtverstärkung, Optimierung der Sieblinie des Frostschutzmaterials durch Beigabe der Fehlkörnung etc.) festgelegt (sogenanntes „Pavement-Management-System“).

17.2 Durch das „Pavement-Management-System“ in Oberösterreich konnte der Mitteleinsatz – wegen der damit auch auf physikalisch messbaren Parametern basierenden Dringlichkeitsreihung der Instandsetzungsvorhaben und der erforderlichen Maßnahmen – gesteuert und optimiert werden.

Vorarbeiten

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Niederösterreich, vor der Festlegung der baulichen Instandsetzungen anhand der Schadensbilder punktuell zusätzlich den vorhandenen Unterbau bspw. durch Schürfe zu erkunden und die Ergebnisse zu berücksichtigen.

17.3 (1) *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sei mit der visuellen Erfassung des Zustandes des Güterwegenetzes im Burgenland vor allem das Ziel verfolgt worden, einen Überblick über den generellen Zustand des Güterwegenetzes zu erlangen. Werde die Entscheidung getroffen, bestimmte Abschnitte des Netzes instand zu setzen, so würde der aktuelle bautechnische Zustand im konkreten Einzelfall mit Hilfe von Schürfen oder Tragfähigkeitsmessungen erhoben.*

(2) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sagte zu, der Empfehlung des RH zukünftig in verstärktem Ausmaß nachzukommen und die Unterbauerkundungen zukünftig ausreichend zu dokumentieren.

17.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass im Sinne einer Maßnahmenoptimierung bereits im Vorfeld der Maßnahmenplanung – und vor Erstellung der Bauprogramme – Kenntnisse über die Untergrundbeschaffenheit zweckmäßig sind, zumal in den überprüften Fällen die Baumaßnahmen ohne vorherige Erkundungsmaßnahmen begonnen worden waren.

Errichtung/Umbau von Agrarwegen

18 (1) Für die – im Gegensatz zu den befestigten Güterwegen – technisch einfachen Agrarwege, die im Rahmen des Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens im „Plan der gemeinsamen Anlagen“ verordnet wurden, erstellte die Agrarbehörde – ähnlich wie beim Güter- bzw. Forstwegebau – ein Wegeprojekt bestehend aus:

- bautechnischer Beschreibung,
- Kostenschätzung und
- Finanzierungsplan.

(2) Die Eigentümer (**Interessenten**) der vom Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren betroffenen **Grundstücke hatten im Verfahren Parteistellung und bildeten eine Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaft. Dieser oblag:**

- die Durchführung der zur Bodenverbesserung und Gelände- oder Landschaftsgestaltung erforderlichen, gemeinsamen Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Rodungen, Aufforstungen etc. und
- die Errichtung der notwendigen gemeinsamen Anlagen, wie Agrarwege einschließlich Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen sowie deren Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen (Gemeinde, Erhaltungsgemeinschaft, Mitglieder der Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaft).

Die Grundstückseigentümer der Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaft hatten die für die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen notwendigen Grundstücke an die Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaft abzutreten bzw. die Maßnahmen zu dulden und die z.B. bei der Durchführung und Errichtung der gemeinsamen Anlagen anfallenden Kosten zu tragen.

(3) Die Übernahme der Agrarwege in das öffentliche Gut und damit die Übernahme der Erhaltungspflicht bedürfen einer Verordnung⁹ bzw. eines Bescheides¹⁰ des Gemeinderats. Diese lagen nur in Niederösterreich bei allen drei vom RH überprüften Projekten vor.

Öffentliches Interesse bei Agrarwegen

19.1 In den Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren erfolgt eine Neuordnung der Grundstücke nur, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Der RH stellte in Oberösterreich („Grünau“) bei einem im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren fest, dass das Bestehen eines öffentlichen Interesses nicht hinterfragt worden war: Wie aus dem Grundbuch ersichtlich war, hatten die Förderungswerber den behaupteten Missstand einer eingeschränkten Hofzufahrt durch Verkauf des Grundstücks, auf dem sich die Hofzufahrt befand, selbst herbeigeführt.

Nach Angaben der oberösterreichischen Agrarbehörde werden seit 2010 aus budgetären Gründen keine Einzelmaßnahmen mehr gefördert.

⁹ Verordnung: § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005; § 24 Abs. 1 des Oberösterreichischen Straßengesetzes 1991

¹⁰ Bescheid: § 3 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005; § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 des Niederösterreichischen Straßengesetzes 1999

Vorarbeiten

19.2 Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, vor Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens die Ursachen der zu behebenden Missstände zu hinterfragen bzw. nach Möglichkeit zu verifizieren.

19.3 *Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass innerhalb der Agrarbehörde derzeit ein Zielfindungs-Planungs-Steuerungsprozess stattfände. Es werde ein Kriterienkatalog für die künftige Einleitung von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen erstellt; das Kriterium „Ursache eines zu behebenden Missstands“ würde in diesen Kriterienkatalog aufgenommen werden.*

Genehmigung

Behördliche Zuständigkeit

20 (1) Güterwege: Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Errichtung und des Umbaus von Güterwegen lag

- im Burgenland und in Oberösterreich bei der Gemeinde (Verordnung des Gemeinderats),
- in Oberösterreich dann bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn mehrere Gemeinden von der Errichtung bzw. vom Umbau betroffen waren,
- in Niederösterreich bei der Agrarbezirksbehörde.

Agrarwege: Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Errichtung und des Umbaus von Agrarwegen lag in allen drei überprüften Ländern bei den die Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren abführenden Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden in Niederösterreich und Oberösterreich, Amt der Landesregierung im Burgenland), wobei die Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abschlossen, die Flurbereinigungsverfahren mit Bescheid.

Forstwege: Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Errichtung und des Umbaus von Forstwegen lag in allen drei Ländern bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erteilte auf Basis der Projektunterlagen und nach Einholung fachtechnischer Stellungnahmen (forstfachlich, naturschutzfachlich, forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) die behördlichen Bewilligungen allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen.

(2) Die Gemeinden Burgenlands und Oberösterreichs waren für die Erhaltung des Güterwegenetzes verantwortlich, in Niederösterreich

nur dann, wenn der Gemeinderat den Güterweg zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt hatte.

Verfahrensdauer bei Agrarwegen

- 21 Zusammenlegungsverfahren können aufgrund der mannigfaltigen Interessenslagen der Parteien langwierig sein und über eine EU-Finanzperiode (7 Jahre) hinaus dauern. Der Bau des Agrarweges kann dabei oftmals erst nach der Übernahme der neu geordneten Grundflächen durch die Interessentengemeinschaft begonnen werden.

Geteilte Zuständigkeit Agrarwege

- 22.1 Die Agrarbehörde des Landes Niederösterreich übertrug nach der Verordnung des „Plans der gemeinsamen Anlagen“ die Errichtung der Agrarwege von der Agrarbezirksbehörde an die Güterwegeabteilung des Amtes der Landesregierung.

Die Länder Burgenland und Oberösterreich beließen die Zuständigkeit zur Errichtung der Agrarwege bei den Agrarbehörden.

- 22.2 Der RH sah in der vom Land Niederösterreich geübten Übertragung der baulichen Errichtung der Anlagen an die Güterwegeabteilung – und damit in der Konzentration der Bauabwicklung bei der in bautechnischen Belangen erfahrenen Abteilung – mögliche Synergieeffekte der Verwaltung.

Einzelfeststellung Oberösterreich

- 23.1 In einem oberösterreichischen Bauvorhaben („Schönberg“) im Bezirk Rohrbach plante ein Mitarbeiter des Landesforstdienstes die Querdurchleitungen der Entwässerungen mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm lichte Weite. Die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligte auf Basis eines weiteren vom Landesforstdienst erstellten forstfachlichen Gutachtens den Mindestdurchmesser dieser Leitungen mit 25 cm. Der Landesforstdienst begründete die Reduktion des Mindestdurchmessers mit dem einheitlichen Abstand zwischen zwei Querentwässerungen von 80 m und einer Reduktion der Projektkosten.
- 23.2 Der forsttechnischen Beurteilung des Mindestdurchmessers der den Forstweg querenden Entwässerungsleitungen durch den oberösterreichischen Landesforstdienst im Bewilligungsverfahren konnte der RH

Vorarbeiten

nicht folgen, zumal durch die Verringerung des Durchmessers das Gefahrenpotenzial einer Verstopfung (Verklauserung) und des Überlaufens der anfallenden Wässer stieg. Aufgrund der örtlich unterschiedlichen Geländeformationen und Wasserführungen schien ein starr festgelegter Regelabstand nicht zweckmäßig. Nach Auffassung des RH kann daher das Kostenargument nicht als forsttechnische Begründung für die Veränderung baulicher Parameter, die für die nachhaltige Funktionsfähigkeit des Forstweges wesentlich sind, dienen.

Unterstützende
Dienstleistungen der
Länder

Leistungsbild

24.1 (1) Güterwege: Mit der Genehmigung des Antrags der Förderungswerber wurde auch die technische und kaufmännische Unterstützung der Behörden bei der Baudurchführung von Güterwegen vereinbart. Diese Unterstützungen reichten

- von der Planung,
- Vermessung,
- Vergabe von Leistungen im Namen und auf Rechnung der Förderungswerber,
- über Bauleitung,
- Abrechnung und
- Rechnungskontrolle bis zur
- Abrechnung der Fördermittel.

(2) Agrarwege: Die Projekte für die Errichtung der Agrarwege wurden in den Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren im „Plan für die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen“ festgelegt und verordnet.

(3) Die Projektunterlagen für die Güter- und Agrarwege – als Ergebnis der Planungsarbeiten – bestanden aus

- einem Lageplan,
- einem technischen Bericht, aus dem
 - die Fahrbahnbreiten – in der Regel unter 3,50 m,
 - die Art der Fahrbahnoberfläche und
 - die Mindeststärke der Tragschichten des Fahrbahnaufbaus – bei bituminös gebundenen Tragschichten entsprechend den geltenden RVS bzw. bei ungebundenen Oberflächen mangels geeigneter RVS bis März 2011 entsprechend dem Erlass des BMLFUW aus dem Jahr 1989 – sowie
 - die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen ersichtlich waren, und
- den erwartbaren Gesamtbaukosten.

Aufgrund des naturnahen Ausbaus wurde auf eine über Systemskizzen hinausgehende planliche Darstellung von Längs- und Querschnitten verzichtet.

(4) Zur Kostentragung der unterstützenden Dienstleistungen bei Güter- und Agrarwegen siehe TZ 26.

(5) Forstwege: Der Planungsablauf und der Standard der Planungsarbeiten der für die Erlangung der behördlichen Bewilligungen bzw. Errichtung der Forstwege erforderlichen Projekte waren in den drei überprüften Ländern gleich. Waren die vorgesehenen Maßnahmen förderungsfähig, planten die Forstdienste der Ämter der Landesregierungen von Burgenland und Niederösterreich für die Förderungswerber unentgeltlich, lediglich das Land Oberösterreich erhob von den Interessenten einen Planungsbeitrag.

Vorarbeiten

Die von den Forstdiensten solcherart entwickelten Projektunterlagen für die mit LKW befahrbaren Forstwege bestanden aus

- einem Lageplan,
- einem technischen Kurzbericht,
- einer Projektbeschreibung und
- einer Kostenschätzung.

Weitere unentgeltliche Dienstleistungen der Forstdienste waren das Abstecken der Forstwegtrasse in der Natur, die forsttechnische Bauaufsicht und die Prüfung der für die Abrechnung der Förderungen relevanten Rechnungen.

24.2 Nach Ansicht des RH waren die unentgeltlich erbrachten unterstützenden Dienstleistungen in Form der Planung der Forstwege durch die Forstdienste einer Landesförderung in Form einer Sachleistung gleichzusetzen.

24.3 *Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass in Oberösterreich der seit 2007 im Forststraßenbau eingehobene Planungsbeitrag derzeit 3 EUR je Laufmeter LKW-befahrbare Forststraße und 1 EUR je Laufmeter Traktorweg betrage.*

Beistellung von Personal

25 Im Burgenland erfolgte die Bauausführung von Güter- und Agrarwegen zum Teil durch Dienststellen des Landes mit eigenem Gerät und Personal (seit 2008 „Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum“¹¹).

Niederösterreich stellte für die Bauausführung kein zusätzliches Personal bei.

In Oberösterreich stellten die Agrarbezirksbehörden den Förderungswerbem für die Baudurchführung einen bauleitenden Polier bei.

¹¹ Im Jahr 2008 wurden die mit der Bauausführung befassten Abteilungen des Güterwegbaus und des Straßenbaus des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in den „Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd“ zusammengefasst.

Vereinbarung der Kostentragung

26.1 (1) Die unterstützenden Dienstleistungen der Länder waren Bestandteil der Landesförderung:

- Burgenland legte die tatsächlich getätigten jährlichen Aufwendungen prozentual auf alle Projekte um und zählte diese förderungsfähigen Kosten den Gesamtbaukosten des Projekts hinzu.
- Niederösterreich erbrachte die unterstützenden Dienstleistungen unentgeltlich.
- Oberösterreich verrechnete den Förderungswerbern nur die vom beigestellten, bauleitenden Polier geleisteten Arbeitsstunden mit dem vereinbarten Stundensatz und zählte diese förderungsfähigen Kosten den Gesamtbaukosten des Projekts hinzu. Die übrigen Dienstleistungen erbrachte Oberösterreich unentgeltlich.

(2) Die Vereinbarungen Burgenlands und Oberösterreichs mit den Förderungswerbern enthielten als Preisangabe zum Teil lediglich den Stundensatz für die Dienstleistung des beigestellten, bauleitenden Poliers. Im Burgenland und in Oberösterreich waren unentgeltlich als auch entgeltlich erbrachte Dienstleistungen der technischen und kaufmännischen Unterstützung gegenüber den Förderungswerbern nicht dokumentiert und es fehlte die Beschreibung der vom Land übernommenen Leistungen.

(3) In allen drei Ländern waren Haftungs- und Gewährleistungsfragen nicht geregelt.

26.2 Der RH bemängelte, dass die Länder Burgenland und Oberösterreich es verabsäumten, das Leistungsbild der jeweiligen Behörden gegenüber den Förderungswerbern vollständig darzulegen. Er kritisierte, dass in allen drei Ländern die Haftungs- und Gewährleistungsfragen nicht geregelt waren.

Der RH stellte kritisch fest, dass durch die teilweise von den Ämtern der Landesregierungen unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen die förderungsfähigen Gesamtkosten niedriger ausgewiesen wurden, als unter Berücksichtigung dieser Dienstleistungen bei den Planungs- und Bauleitungskosten, wodurch die Vergleichbarkeit und die Transparenz des Fördermitteleinsatzes litten.

Vorarbeiten

Der RH empfahl den Ländern Burgenland und Oberösterreich, mit den Förderungswerbern ein transparentes und für den Güter- bzw. Agrarwegebau einheitliches Dienstleistungspaket (einschließlich Haftung und Gewährleistung) zu vereinbaren und die förderungsfähigen Dienstleistungen zu deklarieren. Er empfahl dem Land Niederösterreich, im Rahmen der unterstützenden Dienstleistungen auch die Haftungs- und Gewährleistungsfragen zu regeln.

26.3 (1) *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung würden im Zuge der Bauübernahmeverhandlungen schon derzeit im Beisein der Bauwerber (Förderungswerber), der Gemeinden, der bauausführenden Organe sowie der Förderungsdienststellen der Umfang des Bauvorhabens und die davon förderungsfähigen Maßnahmen definiert sowie schriftlich in Form eines Bauübernahmeprotokolls dokumentiert und die Ansprechpartner namhaft gemacht. Gewährleistungsansprüche gegenüber Firmen seien mit Garantiebrieffen abgedeckt.*

(2) *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass zukünftig die Verhandlungsschrift zur Präzisierung wie folgt ergänzt werde: „Vom Land Niederösterreich (Abteilung Güterwege) wird für oben genannte Leistungen keine Haftung und Gewährleistung übernommen.“ Die unterstützenden Dienstleistungen werde das Land Niederösterreich weiterhin unentgeltlich erbringen.*

(3) *Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung bestätigte, dass die technische und kaufmännische Unterstützung der Förderungswerber in Oberösterreich aufgrund eines politischen Konsenses unentgeltlich erfolge und die von einem Polier auf der Baustelle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu einem einheitlichen Stundensatz dem Förderungswerber verrechnet würden.*

Die unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen würden im Rahmen der landesinternen Kostenrechnung erfasst und dokumentiert. Da jedes Güterwegprojekt als eigenes Kostenrechnungsobjekt erfasst sei und verschiedenste Leistungen (Produkte) wie z.B. Bauaufsicht, Bauleitung, Vermessung, Rechnungsführung udgl. entsprechend zugeordnet werden würden, sei dadurch auch die geldwerte Leistung jederzeit darstellbar.

Bei künftigen Flurneuordnungsprojekten würden Haftungs- und Gewährleistungsfragen mit der jeweiligen Flurneuordnungsgemeinschaft abgeklärt werden; die von der Agrarbehörde erbrachten Leistungen würden künftig in einem Dienstleistungspaket dargestellt.

26.4 (1) Nach Ansicht des RH vermögen Bauübernahmeprotokolle und Garantiebriefe der ausführenden Firmen nicht, die unzureichende vertragliche Gestaltung der vom Land Burgenland gegenüber den Förderungswerbern zu erbringenden Dienstleistungen zu verbessern. Der RH legte deshalb erneut nahe, mit den Förderungswerbern ein transparentes und für den Güter- bzw. Agrarwegebau einheitliches Dienstleistungspaket (einschließlich Haftung und Gewährleistung) zu vereinbaren und die förderungsfähigen Dienstleistungen zu deklarieren.

(2) Der RH erwiderte dem Land Oberösterreich, dass die Kostenrechnung bezüglich der vom Land gegenüber den Förderungswerbern erbrachten Leistungen aus Gründen der Leistungstransparenz auch offengelegt werden sollte.

Kostenschätzungen

27.1 (1) Die Grobplanung der Länder für Güter- und Agrarwege war Basis für deren Gesamtkostenschätzungen. Die Kostenschätzungen bei den Forstwegen wiesen die nach Kostenelementen (bspw. Rohtrasse, Schotterung, Entwässerung) untergliederten, voraussichtlichen Gesamtbaukosten aus.

Die geschätzten Gesamtkosten galten bei Förderungen als Obergrenze der förderungsfähigen Kosten. Ermittelt wurden die Schätzkosten

- im Burgenland auf Basis von Kennwerten für Konstruktionstypen bzw. Ausbauteilen und eines einfachen Mengengerüsts; die Bautagesberichte und die zugehörigen Leistungsberichte aus bisherigen Baumaßnahmen der landeseigenen Bau- und Betriebsdienstleistungszentren wurden den Schätzungen nicht zugrunde gelegt;
- in Niederösterreich auf Basis eines standardisierten Leistungsverzeichnisses – zum Teil unter Verwendung von Zusatz-Positionen (Z-Positionen) – eines EDV-Kalkulationsprogramms („ABK“);
- in Oberösterreich auf Basis von Kennwerten in Bezug auf die Weglängen ohne weitere Aufgliederung (bspw. Unterbau, Entwässerung, bituminöse Tragdeckschicht).

(2) Von den 14 vom RH überprüften Güterwegprojekten waren im Burgenland keines, in Niederösterreich drei und in Oberösterreich eines fertiggestellt bzw. abgerechnet.

Vorarbeiten

Die Abrechnungssummen erreichten

- bei den niederösterreichischen Güterwegprojekten zwischen 90 % und 98 % der Schätzkosten und
- beim oberösterreichischen Güterwegprojekt 63 %.

(3) Von den acht vom RH überprüften Agrarwegprojekten waren jeweils eines im Burgenland und in Niederösterreich und zwei in Oberösterreich bis 2010 abgeschlossen:

- Beim burgenländischen Zusammenlegungsverfahren im Bereich der Autobahn A6-Spange Kittsee („Potzneusiedl“), an dem sich die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) beteiligte, betrug die Abrechnungssumme des Wegebbaus rund das Dreifache der Schätzkosten (120.000 EUR);
- beim niederösterreichischen Zusammenlegungsverfahren im Waldviertel („Großhaslau – Zwettl“) überstieg die Abrechnungssumme des Wegebbaus die Schätzkosten um rd. 10 % (510.000 EUR);
- in Oberösterreich lag bei dem kleinräumigen Flurbereinigungsverfahren („Grünau“) die Abrechnungssumme rd. 1 % unter und beim zweiten Flurbereinigungsverfahren („Willing“) rd. 0,3 % über den Schätzkosten (10.000 EUR bzw. 290.000 EUR).

(4) Von den sieben vom RH überprüften Forstwegen war einer noch nicht fertiggestellt bzw. nicht abgerechnet (in Niederösterreich („Hinterleiten“)).

Die Abrechnungssummen erreichten

- bei dem vom burgenländischen Forstdienst geplanten Projekt fast zu 100 % die Schätzkosten¹²,
- beim niederösterreichischen Projekt 74 % und
- bei den oberösterreichischen Projekten zwischen 35 %¹³ und 88 % der Schätzkosten.

¹² Bei einem anderen privat geplanten Projekt im Burgenland überstiegen die tatsächlichen Baukosten die mit den eingereichten Schätzkosten gedeckelten förderbaren Kosten um 31 %.

¹³ Die Ausführung wurde gegenüber dem Projekt verkürzt.

(5) Tendenziell waren die Schätzkosten für jede Wegeart bezogen auf die Weglänge im Burgenland am niedrigsten und in Oberösterreich am höchsten. Die marktspezifischen, topographischen und baugrundspezifischen Einflussfaktoren (z.B.: Länge des Transportweges von Kies- und Asphaltwerken zu den Baustellen, geologische Baugrundbeschaffenheit, Geländeanpassungen etc.) blieben bei der Ermittlung der Schätzkosten undokumentiert.

- 27.2 Der RH wies darauf hin, dass überhöhte Schätzkosten die Budgetplanung der Förderungsprogramme erschweren. Demgegenüber können insgesamt zu geringe Schätzkosten von mehrjährigen Bauvorhaben bei den jährlichen Förderungsprogrammen der Länder bei der Abrechnung zu Budgetengpässen führen.

Die Kostensteigerung um das Dreifache im burgenländischen Zusammenlegungsverfahren (oben (3)) führte der RH auch auf die Beteiligung der ASFINAG am Zusammenlegungsverfahren zur Abwendung von langwierigen Enteignungsverfahren zurück. Dies erhöhte die Finanzkraft der Zusammenlegungsgemeinschaft und damit auch den von den Interessenten angestrebten Ausbaugrad und die Ausbauqualität (bspw. überdurchschnittliche Dicke der ungebundenen unteren Tragschicht) des Agrarwegenetzes. Demgegenüber sollte der Förderungsgeber – im Sinne der Gleichbehandlung aller Interessentengemeinschaften – seine technischen Förderungsgrenzen transparent definieren.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, die Ermittlung der zu erwartenden Gesamtbaukosten im jeweils eigenen Wirkungsbereich einheitlich vorzunehmen und zu dokumentieren, um damit die Qualität der Kostenschätzungen zu verbessern. Dabei wäre eine technisch optimierte Planung des Straßenunter- und -oberbaus zugrunde zu legen, wesentliche Kostenelemente sollten mit aussagefähigen Erfahrungswerten von ausgeführten Bauvorhaben bewertet werden.

Der RH empfahl dem Land Burgenland im Zusammenhang mit der Ausführung der Baumaßnahmen durch die landeseigenen Bau- und Betriebsdienstleistungszentren, die Bautagesberichte und die zugehörigen Leistungsberichte in der Qualität zu erstellen, dass diese nach deren Auswertung als Grundlage für die Ermittlung der Gesamtbaukosten verwendet werden können.

Der RH empfahl weiters dem Land Niederösterreich, bei der Verwendung von Zusatzpositionen in standardisierten Leistungsverzeichnissen auf eine erschöpfende und widerspruchsfreie Leistungsbeschreibung zu achten, weil andernfalls bei der Baudurchführung das Risiko von Nachtragsforderungen steigt.

Vorarbeiten

27.3 (1) *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung würden zukünftig auch im Bereich der Agrarwege Bautagebühren geführt, in denen auch die Dienstleistungen der Behörde und der Dienstleistungszentren dokumentiert werden sollen.*

(2) *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung werde einerseits die Verwendung von Zusatzpositionen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und andererseits zur Qualitätsverbesserung der Leistungsbeschreibung das Vier-Augen-Prinzip angewandt. Im Rahmen von Schulungen der Mitarbeiter werde an diesen Verbesserungen laufend gearbeitet.*

Förderungen im ländlichen Wegebau

Überblick

28 (1) Für alle drei Wegearten (Güter-, Agrar- und Forstwege) standen den Interessenten als Träger der Baukosten grundsätzlich alle Förderungsprogramme offen.

Tabelle 6: Ablaufschema Förderungen			
	Güterwege	Agrarwege	Forstwege
Träger der Baukosten	Interessentengemeinschaft	Interessentengemeinschaft	Interessent(engemeinschaft)
Kosten Beteiligungen	Bgld.: Landesbeitrag auch durch Sachleistungen wie Beistellung von Personal, Geräten und Maschinen	Bgld.: Landesbeitrag auch durch Sachleistungen wie Beistellung von Personal, Geräten und Maschinen	-
	Bgld. und NÖ: Gemeindeanteil gemäß Beschluss des Gemeinderats	Bgld. und NÖ: Gemeindeanteil gemäß Beschluss des Gemeinderats	-
	OÖ: Gemeindeanteil mindestens 10 % bzw. 20 %, wenn auch bewohnte Gebäude erschlossen werden	OÖ: Gemeindeanteil gemäß Beschluss des Gemeinderats	-
LANDESFÖRDERUNG			
Förderungsrichtlinie Land	Bgld.: Richtlinie für die Förderung der Erhaltung von ländlichen Straßen und Wegen		-
	Bgld.: Dienstanweisung für Abt. Güterwegebau	-	-
	NÖ: Richtlinie für die Förderung der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes		-
	OÖ: Allgemeine Förderungsrichtlinie		-
Förderung der förderungsfähigen Kosten (jeweils ohne Gemeindeanteil)	Bgld.: 50 % Errichtung/Umbau 40 % Instandhaltung	-	-
	NÖ: 50 % Instandhaltung	-	-
	OÖ: 60 % Errichtung/Umbau	-	-
Antrag des Fördererwerbers	Interessentengemeinschaft bzw. Interessent an ALReg		
Bewilligung Abwicklung der Förderung	ALReg – auf Basis eines Landtagsbeschlusses		
	Einrichtung eines Verrechnungskontos		
	Leistung des Interessentenbeitrags an das Land		
	Umsetzung der Baumaßnahmen der Güterwege	Umsetzung der Baumaßnahmen der Agrarwege	Umsetzung der Baumaßnahmen der Forstwege
	Sachliche Rechnungsprüfung (ALReg)		
	Anerkennung der Kosten (ALReg)		
	Zahlung der Rechnungen durch das ALReg (Gemeinde)		
	Abrechnung mit Interessentenbeitrag (Guthaben oder Nachforderung)		

Förderungen im ländlichen Wegebau

Fortsetzung Tabelle 6: Ablaufschema Förderungen			
	Güterwege	Agrarwege	Forstwege
EU-, BUND- UND LAND-KOFINANZIERT PROJEKTE			
Förderungsrichtlinien EU – Bund	Finanzperiode 2000 bis 2006: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)		
	Finanzperiode 2007 bis 2013: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		
	Sonderrichtlinie BMLFUW „Sonstige Maßnahmen“	Sonderrichtlinie BMLFUW „Wald und Wasser“	
Förderung der förderungsfähigen Kosten	bis max. 100 % förderbar		bis max. 50 % förderbar
Antrag des Förderwerbers	Interessent(engemeinschaft) an AMA über Förderstelle der AMA beim ALReg Finanzierungsplan Projektbeschreibung		
Eingangsbestätigung	Förderstelle beim ALReg (förderungsfähige Kosten ab Datum der Eingangsbestätigung möglich)		
Weiterleitung des Antrags an AMA	Förderstelle beim ALReg – nach Einholung folgender Bestätigungen: Bestätigung „Lokale Aktionsgruppe“ (LAG) nur im Zusammenhang mit LEADER Bestätigung Fördermittel beim ALReg nur im Zusammenhang mit LEADER Bewilligungscheckliste Projektbeurteilung Überprüfung Doppelförderung/Zuverlässigkeit		
Genehmigung	Förderstelle beim ALReg – und Eingabe in die Datenbank der AMA		
	Umsetzung der Baumaßnahmen der Güterwege	Umsetzung der Baumaßnahmen der Agrarwege	Umsetzung der Baumaßnahmen der Forstwege
	Sachliche Rechnungsprüfung (ALReg)		
	Zahlung der Rechnung durch Interessent(engemeinschaft) oder Gemeinde		
	Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise an die Förderstelle		
	Anerkennung der Kosten		
	Eingabe in AMA-Datenbank durch Förderstelle		
Zahlung der Förderung an Interessent(engemeinschaft) durch AMA			

Quelle: RH

(2) Die Träger der Baukosten für die Errichtung bzw. den Umbau aller drei Wegearten des ländlichen Wegebbaus waren durchwegs die Interessenten.

(3) An den Errichtungs- bzw. Umbaukosten von Güter- und Agrarwegen beteiligten sich das Land Burgenland mit Sachleistungen und die Gemeinden aller drei Länder nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel, des öffentlichen Nutzens bzw. in Oberösterreich auch der landesgesetzlichen Verpflichtung¹⁴.

Die Förderungssätze waren – wie in Tabelle 6 dargestellt – für die einzelnen Wegearten in den Ländern in unterschiedlicher Höhe in Bezug auf die förderungsfähigen Gesamtkosten begrenzt; sie betragen für die Errichtung bzw. den Umbau von Güterwegen im Burgenland 50 % und in Oberösterreich 60 %; für Instandsetzungsmaßnahmen von Güterwegen im Burgenland 40 %, in Niederösterreich 50 %. Diese Höchstwerte wurden jedoch – ebenso wie die der EU-Fonds (Errichtung bzw. Umbau von Güter- und Agrarwegen maximal 100 % und bei Forstwegen maximal 50 %) – selten ausgeschöpft.

(4) Die Förderstellen in den Ämtern der Landesregierungen wickelten die Förderungsprogramme der Länder und des Bundes ab. Im Auftrag der AMA – die ihrerseits als „Zahlstelle“ für die aus dem ELER (bzw. zuvor dem EAGFL) gespeisten EU-Förderungsprogramme agierte – besorgten sie auch die Abwicklung der EU-Förderungsprogramme.

(5) Die formale Abwicklung der Landesförderungen unterschied sich von den mit EU, Bund und Land gemeinsam finanzierten Förderungen, die von den Reglements der EU durch Einbeziehung nichtstaatlicher Stellen (AMA, Lokale Aktionsgruppen – LAG) bestimmt war.

Finanzierung

29 (1) Die Finanzierung musste vom Interessenten bzw. von den Interessentengemeinschaften sichergestellt werden. Diese konnten über die Ämter der Landesregierungen um Förderung der beabsichtigten Baumaßnahme ansuchen. Den Ländern stand die Wahl zwischen den Förderungsprogrammen (EU-Förderung oder ausschließliche Landesförderung) frei; sie budgetierten die einzelnen Förderungsprogramme entsprechend ihren Schwerpunktsetzungen bei den Förderungsprogrammen. In der kurzen Zeitspanne zwischen den beiden EU-Finanzperioden (Anfang des Jahres 2007) wurden die Planungen einzelner Baumaßnahmen zunächst unter der Annahme von Landesprogram-

¹⁴ Das Oö. Straßengesetz verpflichtete die Gemeinden, sich bei Güterwegeneubauten an den Gesamtkosten zumindest mit 10 % zu beteiligen, bzw., wenn auch bewohnte Gebäude erschlossen werden sollten, mit mindestens 20 %.

Förderungen im ländlichen Wegebau

men begonnen, mit Beginn der 2. Finanzperiode 2007 bis 2013 und vor Beginn der Bauarbeiten wurden die Förderungen dann aus dem ELER beantragt.

(2) Wer förderte was:

- EU/Bund/Land: Im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Finanzierung aus EAGFL bzw. nachfolgend ELER) förderte die EU gemeinsam mit dem Bund und den Ländern alle drei Wegearten des ländlichen Wegenetzes.
- Bund/Land: Der Bund förderte gemeinsam mit dem Land Burgenland die Errichtung bzw. den Umbau einzelner Forstwege in Analogie zu den Bestimmungen des EAGFL im Rahmen eines Additivitätsprogramms. Eine solche Bund/Land-Förderung gab es in Niederösterreich und Oberösterreich nicht.
- Land: Ausschließlich mit Landesmitteln förderten alle drei Länder die Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Güterwegen; Burgenland und Oberösterreich zusätzlich auch die Errichtung bzw. den Umbau einzelner Güter- und Agrarwege.

Die von den Einzelprojekten betroffenen Gemeinden beteiligten sich nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel, der gesetzlichen Verpflichtungen (siehe TZ 28) und dem Grad des für die Gemeinde erwachsenden Nutzens an der Finanzierung von Güter- und Agrarwegen in unterschiedlicher Höhe: Im EU-geförderten Bereich betrug der Anteil der Gemeinden – neben dem von EU, Bund und Land kofinanzierten Anteil – zwischen 20 % und 42 % der Gesamtbaukosten.

Bei den ausschließlich mit Landesmitteln geförderten Güter- und Agrarwegen beteiligten sich die Gemeinden zwischen 0 % und 30 %, bei Forstwegen nie.

Der Bund und die Länder beteiligten sich nach den EU-rechtlichen Vorgaben an den Förderungsmaßnahmen der von der EU eingerichteten Fonds (EAGFL bzw. ELER). Der Anteil der EU-Mittel an der Förderung der Fonds betrug im Burgenland 75 %, weil es nach den EU-Regelungen für die Finanzperiode 2000 bis 2006 als „Ziel 1-Gebiet“ und für die Finanzperiode 2007 bis 2013 als „Konvergenzgebiet“ ausgewiesen war. In Niederösterreich und Oberösterreich betrug der EU-Anteil rund die Hälfte des Förderungsbetrags. Den Differenzbetrag zur gesamten Förderung teilten sich der Bund und das Land im Verhältnis 60 : 40.

(3) Geförderte Maßnahmen im Zeitraum 2007 bis 2010:

Tabelle 7: Übersicht der geförderten Maßnahmen im Zeitraum 2007 bis 2010				
	Förderung durch	Länge	Gesamtkosten	Durchschnitt
		km	in Mill. EUR	EUR/m
Burgenland				
Errichtung/Umbau ländlicher Wege				
	Land	185,5	10,21	55
	Bund/Land	31,5	1,28	41
	EU/Bund/Land	219,1	13,86	63
	Summe	436,2¹	25,35	58
Instandsetzungen von Güterwegen				
	Land	331,4	36,20	109
Niederösterreich				
Errichtung/Umbau ländlicher Wege				
	Land	0,0	0,00	-
	Bund/Land	0,0	0,00	-
	EU/Bund/Land	598,7	41,81	70
	Summe	598,7	41,81	70
Instandsetzungen von Güterwegen				
	Land	435,4	47,55	109
Oberösterreich				
Errichtung/Umbau ländlicher Wege				
	Land	191,6	14,64	76
	Bund/Land	0,0	0,00	-
	EU/Bund/Land	513,2	32,50	63
	Summe	704,8	47,14	67
Instandsetzungen von Güterwegen				
	Land	283,1 ²	23,67 ²	84
Gesamtsummen				
Errichtung/Umbau ländlicher Wege				
	Land	377,1	24,85	66
	Bund/Land	31,5	1,28	41
	EU/Bund/Land	1.331,0	88,17	66
	Summe	1.739,7¹	114,30	66
Instandsetzungen von Güterwegen				
	Land	1.049,8	107,42	102

¹ rundungsbedingte Abweichung² laut Abrechnung der Wegeerhaltungsverbände; alle übrigen Werte laut Kostenschätzung zum Förderungsantrag

Quellen: Fachabteilungen der ALReg, Wegeerhaltungsverbände Oberösterreichs, RH

Förderungen im ländlichen Wegebau

Die Tabelle 7 zeigt, dass für Instandsetzungsmaßnahmen in Summe etwa gleich viel investiert wurde wie für Errichtungs- und Umbaumaßnahmen, im Burgenland und in Niederösterreich mehr, in Oberösterreich weniger.

Zuständigkeit

Bei Förderungen aus EU-Mitteln

30 (1) Die grundlegenden Regelungen der Förderungen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem „Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft“ (EAGFL) bzw. dem nachfolgenden „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) sind in Verordnungen des EU-Rats und zusätzlich in Verordnungen (Durchführungsbestimmungen) der EU-Kommission enthalten. Das nach einem festgelegten Prozess auf dieser Basis erstellte Programm für Österreich (Programm LE 07–13) wurde durch die Europäische Kommission genehmigt.

Auf dieser Grundlage erließ das BMLFUW Förderungsrichtlinien, die die konkretisierte Basis für die Förderungsvergabe darstellten und die inhaltlich auch Bestandteil der Förderungsverträge wurden. Danach verteilte sich die Zuständigkeit zur Förderungsvergabe auf mehrere Akteure: BMLFUW, AMA, Länder.

(2) Das BMLFUW war als

- sogenannte „Verwaltungsbehörde“ verantwortlich, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wurde. Dieser Verantwortungsbereich umfasste bspw.
 - die Erfassung von statistischen Daten,
 - die Auswahl der Vorhaben nach den festgelegten Kriterien,
 - die Unterweisung der beteiligten Stellen in ihre Verpflichtungen,
 - das Erstellen von Berichten (z.B. an die Europäische Kommission) und
 - das Sicherstellen der Informationsflüsse; und als
- sogenannte „Bescheinigende Stelle“ zuständig, nach Überprüfungen der zugelassenen „Zahlstellen“ (konkret die AMA) die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen zu attestieren.

(3) Die AMA war als „Zahlstelle“ des EAGFL bzw. ELER eingerichtet; sie hatte die Auszahlungen der Fördermittel zu tätigen und die in den EU-Vorschriften vorgesehenen Kontrollen durchzuführen. In ihren Aufgabenbereich fielen:

- die Beratung der Förderungswerber,
- die Entgegennahme der Förderungsanträge,
- die Prüfung der Vorhaben,
- die Entscheidung über den Förderungsantrag einschließlich der Entscheidung über die Förderungshöhe und die Förderungsintensität,
- die verwaltungstechnische Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Programms und der Sonderrichtlinien,
- die Entgegennahme der Zahlungsanträge,
- die Prüfung der Rechnungen und
- die Entscheidung über die Auszahlung.

(4) Die operativen Aufgaben der Förderungsabwicklung hatte die AMA im Bereich des ländlichen Wegebaus vertraglich an die Länder weitergegeben.

(5) Die Abwicklung der Fördermittel durch die AMA erfolgte mit Unterstützung einer Datenbank. Darin konnten die operativen Abwicklungsstellen der Länder die Anträge erfassen und die Zahlungen der Fördermittel auslösen. Die Zahlung selbst erfolgte durch die AMA. Die gesamten Maßnahmen waren in das System zur Überprüfung durch den Technischen Prüfdienst der AMA eingebunden.

Bei Förderungen ausschließlich aus Landesmitteln

31.1 Im Bereich der ausschließlich aus Landesmitteln finanzierten Förderungen – das betraf in allen drei Ländern die Instandsetzung von Güterwegen und in den Ländern Burgenland und Oberösterreich auch einzelne Errichtungs- und Umbauprojekte von Güter- und Agrarwegen – waren die Länder im Rahmen ihrer generellen Zuständigkeit

- für das Erlassen von Landesrichtlinien (landesspezifische Dienstabweisungen),

Förderungen im ländlichen Wegebau

- die operative Behandlung der Förderungsansuchen,
 - die Zahlung und
 - die Überprüfung der geförderten Vorhaben
- zuständig.

Im Vergleich mit den nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-geförderten Maßnahmen, die bis zur Ebene der Sonderrichtlinien ein kompaktes Regelwerk darstellten, stellte der RH bei den Landesrichtlinien qualitative Unterschiede fest:

- Im Burgenland bezog sich die anzuwendende Landesrichtlinie nur auf die Instandsetzungsmaßnahmen von Güterwegen. Für die im Rahmen des Landesprogramms geförderte Errichtung bzw. den Umbau von Güter- und Agrarwegen wurden die für die EU-geförderten Maßnahmen geltenden Regelungen herangezogen. Sie wurden aber gegenüber den Förderungswerbern nicht für verbindlich erklärt.
- In Niederösterreich galten die Landesrichtlinien für die Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen im Güterwegebereich. Niederösterreich förderte keine Errichtungs- bzw. Umbaumaßnahmen ausschließlich aus Landesprogrammen.
- Bei der Abwicklung der Förderungsfälle im überprüften Zeitraum wandte die oberösterreichische Förderstelle die allgemeinen Landesrichtlinien für die Vergabe von Landesförderungen an. In Oberösterreich sollen laut Auskunft der Fachabteilung des Amtes der Landesregierung künftig – wie in Niederösterreich – keine reinen Landesförderungen für Errichtungs- bzw. Umbaumaßnahmen an Güterwegen durchgeführt werden.

31.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass auch bei der Vergabe von Förderungen aus Landesmitteln – wie im stark reglementierten EU-geförderten Bereich – die Förderungsvoraussetzungen sowie die Grundzüge des Verfahrens und die Pflichten der Förderungswerber in verbindlichen Vorgaben klar zu definieren sind.

Der RH empfahl daher dem Land Burgenland, gegenüber dem Förderungswerber verbindlich festzulegen, welche Regelungen bei der Vergabe von Landesförderungen für die Errichtung bzw. den Umbau von Güter- und Agrarwegen von der Förderstelle anzuwenden sind.

31.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sei es gängige Praxis, dass für die im Rahmen des Landesprogramms geförderte Errichtung bzw. den Umbau von Güter- und Agrarwegen die für die EU-geförderten Maßnahmen geltenden Regelungen herangezogen werden.*

31.4 Der RH bekräftigte, im Sinne seiner Empfehlung die bisher gängige Praxis, auch im Landesförderungsbereich die Regelungen des kofinanzierten Bereichs anzuwenden, gegenüber den Förderungswerbern transparent offenzulegen.

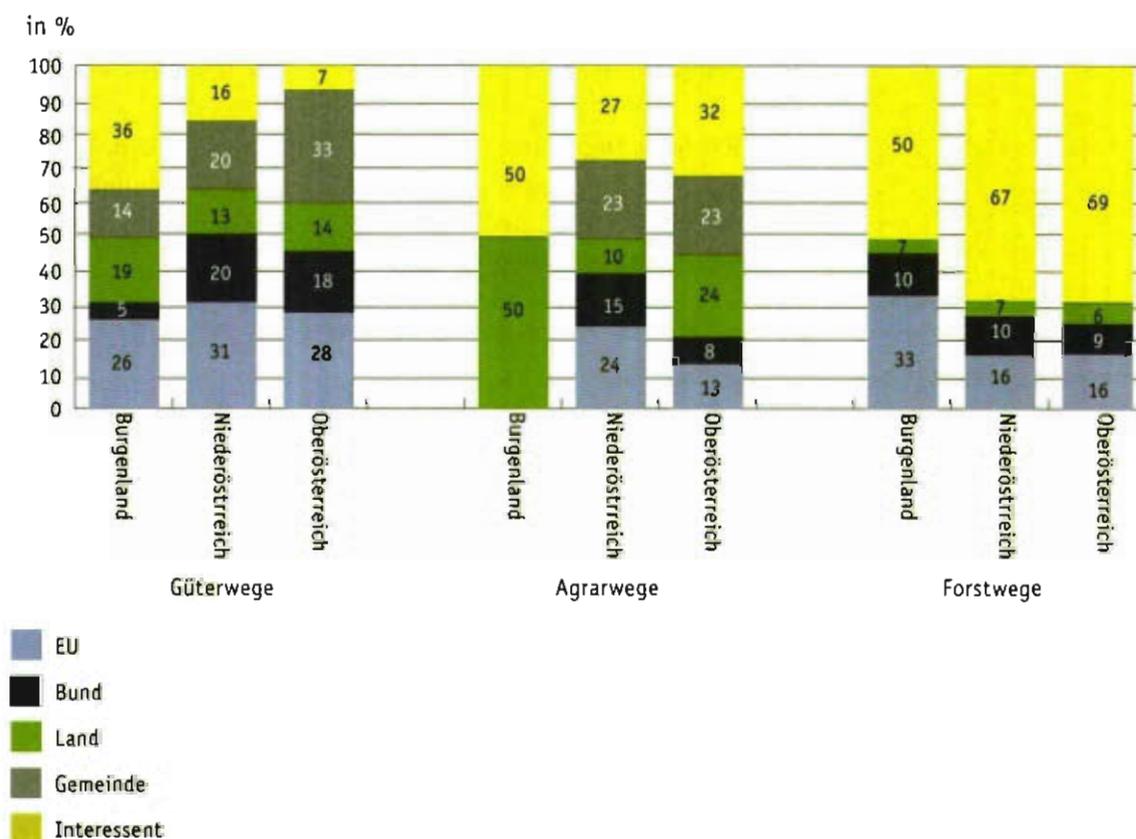
Förderungsintensität

Förderungshöhe und Parameter

32.1 (1) Im Rahmen der „Maßnahme zur Verkehrserschließung ländlicher Gebiete“¹⁵, die als Förderungsgrundlage für die Errichtung und den Umbau der Wege herangezogen wurde, bewilligten die überprüften Länder Förderungen in unterschiedlicher Intensität:

¹⁵ Das ist die Maßnahme 311 aus dem „Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013“.

Förderungen im ländlichen Wegebau

Abbildung 1: Förderungsintensität¹ der überprüften Errichtungs-/Umbau-Projekte

¹ Förderungsintensität errechnet aus: Kumulierte Fördermittel dividiert durch kumulierte Bausummen, jeweils gemäß Förderungsansuchen

Quellen: Fachabteilungen der ALReg, RH

Aus der Abbildung 1 sind die länderspezifischen Unterschiede der Förderungsintensität und der Wahl der Förderungsprogramme erkennbar: So förderte Burgenland die Agrarwege ausschließlich aus Landesprogrammen, die Förderungsintensität war für Forstwege höher als in den anderen zwei Bundesländern. In Oberösterreich war der Gemeindeanteil bei Güterwegen (auch aufgrund landesgesetzlicher Verpflichtungen) höher als in den anderen zwei Bundesländern.

Unter Einbeziehung des bei Güter- und Agrarwegen geleisteten Gemeindeanteils – in keinem der drei überprüften Länder beteiligten sich Gemeinden an den Errichtungs-/Umbaukosten der Forstwege – verblieben durchschnittlich folgende von den Interessenten zu tragende Kostenanteile:

- Güterwege: 7 % (Oberösterreich) bis 36 % (Burgenland)
- Agrarwege: 27 % (Niederösterreich) bis 50 % (Burgenland)
- Forstwege: 50 % (Burgenland) bis 69 % (Oberösterreich).

Die Förderungsintensität für die Errichtung bzw. den Umbau von Güter- und Agrarwegen lag im Einzelfall (ohne Gemeindeanteil)

- im Burgenland bei 50 % und
- schwankte in Niederösterreich zwischen 45 % und 70 %
- sowie in Oberösterreich zwischen 40 % und 75 %.

Die Förderungsintensität für die Errichtung bzw. den Umbau von Forstwegen lag im Einzelfall

- im Burgenland bei 50 %,
- in Niederösterreich bei 40 % und
- schwankte in Oberösterreich zwischen 30 % und 40 %.

Niederösterreich und Oberösterreich orientierten sich an bereits vor dem EU-Beitritt angewandten Richtsätzen unter Berücksichtigung der Gebirgigkeit eines Gebietes.

(2) Die Länder schätzten im Rahmen der von ihnen durchgeführten Grobplanung die Gesamtkosten des Förderungsprojekts und teilten den Förderungswerbern die Höhe der in Aussicht genommenen Fördermittel in Bezug auf die geschätzten Gesamtkosten mit. Die finanzielle Belastung blieb für die Förderungswerber gleich, unabhängig davon, ob für die Förderung ein Landes- oder EU-Förderungsprogramm in Anspruch genommen wurde. Die Gemeinden beschlossenen nach Maßgabe des öffentlichen Interesses und ihrer Mittel ihren Beitrag an den Gesamtkosten und entlasteten damit die Förderungswerber zwischen 0 % und 30 % und in einem Fall zu 42 %.

(3) Die Förderungsrichtlinien enthielten weder Parameter für die Festsetzung der konkreten Förderungsintensität noch Definitionen der für die Inanspruchnahme der Förderung geltenden Ober- bzw. Untergrenzen von Ausführungs- und Qualitätsstandards, die eine sichere Nutzung und lange Lebensdauer der Wegeanlagen sicherstellen könnten.

Förderungen im ländlichen Wegebau

(4) Die Projektbeschreibungen der Güterwege in den Förderungsanträgen im Burgenland verwiesen auf einen Absatz der Förderungsrichtlinie und enthielten keine spezifischen Daten des jeweils beantragten Projekts.

Bei den in Oberösterreich überprüften Forstwege-Projekten fehlte in den Förderungsanträgen die Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten.

- 32.2 Der RH kritisierte die unzureichenden Projektbeschreibungen der burgenländischen Förderungsanträge und die Unvollständigkeit der oberösterreichischen Förderungsanträge in Bezug auf die förderungsfähigen Gesamtkosten.

Um eine transparente und nachvollziehbare Förderungsentscheidung sicherzustellen, empfahl der RH den überprüften Ländern, Parameter zur Bestimmung der konkreten Förderungsintensität von Projekten des ländlichen Wegebbaus sowie Parameter für allenfalls mögliche Abweichungen festzulegen. Weiters wären im Hinblick auf die Erhaltungspflichten für die Güter- und Agrarwege die für die Inanspruchnahme der Förderung geltenden Ober- bzw. Untergrenzen von Ausführungs- und Qualitätsstandards im Sinne eines Förderungskatalogs zu definieren.

Der RH empfahl dem Land Burgenland, eine auf den Projektinhalt abgestellte und die grundlegenden Daten enthaltende Projektbeschreibung als Beilage zu den Förderungsanträgen zu verfassen.

- 32.3 (1) *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung werde überlegt, die Empfehlung des RH, projektspezifische Daten schon in den Förderungsansuchen in den detaillierten Projektbeschreibungen anzugeben, bei zukünftigen Förderungsprojekten umzusetzen.*

(2) *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass in Niederösterreich die Höchstsätze der Förderungsintensität gebietsweise festgelegt würden und diese sich an den bereits vor dem EU-Beitritt angewandten Richtsätzen unter Berücksichtigung der Gebirgigkeit des Gebietes orientierten. Innerhalb der Standardhöchstsätze werde die Förderungsintensität fallbezogen bestimmt. Um eine transparente und nachvollziehbare Förderungsentscheidung zu gewährleisten, werde jeder Einzelfall beurteilt und die Projektbeurteilung samt Protokoll der Förderungskommission aktenmäßig dokumentiert.*

Ober- und Untergrenzen von Ausführungs- und Qualitätsstandards seien zufolge der „Sonderrichtlinien des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 – Sonstige Maßnahmen“ unter „Förderungsvoraussetzungen“ verbindlich festgelegt.

(3) Laut Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung erfolge eine Differenzierung der Förderungssätze nach Regionen, geologischem Untergrund etc. im Forstwegebau bisher nicht und werde auch nicht angedacht. Im Agrarwegebau würden bestimmte Parameter der Förderungsintensität betreffend Region bzw. Bauausführung gelten.

Abweichungen vom Förderungsprojekt

33.1 (1) Die geltenden Förderungsrichtlinien für die Errichtung bzw. den Umbau und die Instandsetzung von ländlichen Wegen enthielten neben förderungstechnischen Regelungen auch bautechnische Kriterien. In den Sonderrichtlinien des BMLFUW war generell die Anwendung der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS) der „Forschungsgesellschaft Straße–Schiene–Verkehr“ und des BMVIT als Förderungsvoraussetzung normiert; jedenfalls hatten die Projekte dem Stand der Technik zu entsprechen. Die bautechnischen Beschreibungen der Projekte lagen den Förderungsgenehmigungen zugrunde und legten somit die technischen Rahmenbedingungen für das Förderungsprojekt fest.

(2) Der RH stellte in einigen Fällen Leistungsmehrungen gegenüber den technischen Vorgaben fest. Die Massenmehrungen wurden im Rahmen der Projektkosten abgerechnet. Die technischen bzw. in der Natur gelegenen Umstände (bspw. eine unerwartete Bodenbeschaffenheit), die den Massenmehrungen zugrunde lagen, waren weder im Förderungsakt noch im Bauakt dokumentiert.

33.2 Der RH kritisierte, dass aus den Förderungsabrechnungen nicht lückenlos nachvollziehbar war, ob die Leistungsmehrungen aufgrund natürlicher oder technischer Gegebenheiten notwendig gewesen waren oder aufgrund sonstiger Projektänderungen erfolgten. Nach Ansicht des RH bildete die im Rahmen der Förderungsgenehmigung eingeforderte technische Beschreibung des Projekts die Grundlage der Bauausführung und somit eine Voraussetzung für die Anerkennung der förderbaren Kosten. Sollte es sich als notwendig erweisen, in technischer oder qualitativer Hinsicht von der Projektbeschreibung abzuweichen, erfordert dies – auch wenn die zusätzlichen Kosten innerhalb des Gesamtkostenrahmens liegen – eine nachvollziehbare Begründung. Andern-

Förderungen im ländlichen Wegebau

falls sollten die daraus resultierenden Mehrkosten für die Förderung nicht anerkannt werden.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, die Förderungsbestimmungen dahingehend zu präzisieren, dass die aufgrund einer technisch oder qualitativ notwendigen Abweichung vom eingereichten Förderungsprojekt anfallenden Kosten nur dann als förderungsfähig anzuerkennen sind, wenn die Notwendigkeit der Abweichung dokumentiert wurde.

33.3 (1) *Laut Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung seien schon bisher in der kofinanzierten Förderungssparte die Kosten für maßgebliche Projekterweiterungen, sowohl finanzieller als auch technischer Natur, nur dann anerkannt worden, wenn der Förderungswerber die Änderungen vor deren Realisierung der bewilligenden Stelle mitgeteilt und diese die Änderungen auch bewilligt hatte.*

(2) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sagte zu, zukünftig die Notwendigkeit von Abweichungen vom eingereichten bzw. genehmigten Projekt lückenlos aktenmäßig zu erfassen. Die aufgrund einer technisch oder qualitativ notwendigen Abweichung vom eingereichten Förderungsprojekt anfallenden Kosten würden nur dann als förderungsfähig anerkannt, wenn die Notwendigkeit der Abweichung geprüft, begründet und dokumentiert worden sei.

(3) Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sagte zu, in Zukunft den Förderungswerber bereits im Rahmen der Förderungsbewilligung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass Mehrkosten ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle in keinem Fall berücksichtigt werden können.

Abwicklung der kofinanzierten Förderungsmaßnahmen

34.1 (1) Auf Basis des von der bautechnischen Abteilung des Landes erstellten Projekts, das eine bautechnische Beschreibung, eine Kostenschätzung und einen Finanzierungsplan enthielt, übermittelten die Förderungswerber das formelle Förderungsansuchen an die Förderstelle der AMA beim jeweiligen Amt der Landesregierung. Das Förderungsansuchen wurde nach Prüfung durch die Förderstelle des Landes und allenfalls der Beischaffung zusätzlicher Unterlagen – bspw. die Projektbeurteilung oder die Bewilligungscheckliste – auf Ebene der Landesregierung behandelt.

(2) Die AMA stellte für Förderungsvorhaben im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums einheitliche Antragsformulare zur Verfügung. Neben der Beschreibung des geplanten Vorhabens hatten die Förderungswerber die voraussichtlichen Gesamtkosten und deren all-fällige Aufteilung auf die Förderungswerber und die Förderungsgeber anzugeben.

Bei den überprüften Projekten war in Niederösterreich die geplante Beteiligung der betroffenen Gemeinde an den Kosten als „sonstige öffentliche Mittel“ ausgewiesen; im Burgenland waren die auf die Gemeinde fallenden Anteile nicht ausgewiesen; in Oberösterreich wiesen die voraussichtlichen Gesamtkosten einen um den Gemeindeanteil verringerten Betrag aus.

- 34.2 Der RH kritisierte die unterschiedliche Interpretation des auszuweisenden Gemeindeanteils. Aus Sicht des RH stellen Gemeindemittel jedenfalls öffentliche Mittel dar und sollten einheitlich – auch aus Gründen der Transparenz und des Controlling – als solche ausgewiesen werden.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW und der AMA eine geeignete Vorgangsweise festzulegen, damit die Darstellung in der Datenbank die verwendeten Fördermittel sachgerecht abbildet.

- 34.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW und des jeweiligen Amtes der Landesregierung der überprüften Länder sei im Jahre 2009 die grundsätzliche Frage der Darstellung von Gemeindemitteln im Förderungsbereich der Maßnahme 321a „Verkehrerschließung ländlicher Gebiete“ des Programms LE 07–13 auf Bundesebene erörtert und mit der Information an alle berührten Länder vom 20. Oktober 2009 einheitlich präzisiert bzw. geregelt worden.*

Laut Stellungnahme des BMLFUW ermögliche diese Regelung aber nicht die Ausweisung der Gemeindemittel als öffentliche Mittel in der Datenbank der AMA. Das BMLFUW erachte eine Umstellung in der laufenden Förderungsperiode 2007 bis 2013 für nicht mehr sinnvoll; es werde aber die Empfehlung des RH gemeinsam mit den Bundesländern und der AMA im Hinblick auf die kommende Förderungsperiode 2014 bis 2020 aufgreifen, um die Darstellung der Fördermittel auch unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Transparenz zu erreichen.

Förderungen im ländlichen Wegebau

Maximaler Förderungsbetrag

- 35.1 (1) Im Burgenland war die Instandsetzung jener Güterwege förderungsfähig, die ursprünglich unter Beteiligung öffentlicher Mittel errichtet worden waren. Dies führte dazu, dass das Förderungsprogramm im Burgenland auch Instandsetzungen von Güterwegen in verbauten Gebieten und von Güterwegen mit Fahrbahnbreiten bis zu 7 m vorsah, obwohl die derzeit gültigen Förderungsrichtlinien üblicherweise die Fahrbahnbreiten auf 3,5 m beschränken.

Die Landesrichtlinie von Burgenland über die Instandsetzung ländlicher Wege aus dem Jahr 1997 sah bei Erhaltungsmaßnahmen im Ortsbereich einen an den Bauindex gebundenen maximalen Förderungsbetrag von rd. 182 EUR je Laufmeter und je Wegeast (Hauptweg bzw. von diesem abzweigende Wege) vor.

Die einzelnen vom RH überprüften Projekte im Burgenland enthielten mehrere Wegeäste, die Projektdarstellung wies allerdings nur die Gesamtkosten aus und keine Teilkosten je Wegeast. Die in der Landesrichtlinie vorgesehene Beurteilung der Höchstwerte je Wegeast unterblieb. Bei der Bewertung des maximalen Förderungsbetrags blieb eine allfällige Bauindexerhöhung des internen Richtwerts unberücksichtigt.

(2) Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich sahen in ihren Richtlinien für Förderungen keine Beschränkungen der Förderbarkeit anhand technischer Vorgaben (z.B. Fahrbahnbreite) vor. Niederösterreich beschränkte nur die Förderung für Instandsetzungsarbeiten von Güterwegen mit 50 % der Gesamtkosten.

- 35.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, allgemeine Höchstgrenzen für die Förderung nach der Höhe und nach den Ausführungsstandards – wie bspw. in der burgenländischen Landesrichtlinie – zu definieren. Im überprüften Fall wandte die Förderstelle die burgenländische Regelung aufgrund der unterbliebenen Indexierung einerseits einschränkender als vorgesehen an; andererseits kann die Betrachtung über mehrere Wegeäste dazu führen, dass Laufmeterkosten bei breiteren Wegeästen über die angestrebte Grenze hinaus finanziert wurden.

Der RH empfahl den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, im Zuge einer Überarbeitung ihrer Richtlinien einen Höchstbetrag für Förderungen zu definieren und dem Land Burgenland, die Instandsetzung auf Güterwege mit einer maximalen Fahrbahnbreite bzw. auf Güterwege außerhalb des Ortsgebiets zu beschränken.

35.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte mit, dass von der Indexanpassung wegen der Problematik der zeitlichen Zuordnung der Leistungen in der Vergangenheit abgesehen worden war und davon auch in Zukunft abgesehen werde. Die astweise bzw. abschnittsweise Betrachtung längenabhängiger Obergrenzen sei unter Umständen in der Projektbeschreibung nicht explizit ausgeführt, sehr wohl aber bei der Bemessung der Fördermittel berücksichtigt worden.*

35.4 Dem Land Burgenland empfahl der RH neuerlich, die Förderung der Instandsetzung auf Güterwege mit einer maximalen Fahrbahnbreite – wie bei den mit EU-Mitteln geförderten Bauvorhaben – bzw. auf Güterwege außerhalb des Ortsgebiets zu beschränken.

Planung und Budgetierung von Instandsetzungsmaßnahmen

36.1 Die Budgetierung und Planung der ausschließlich von den Ländern geförderten Instandsetzungsmaßnahmen auf bestehenden Güterwegen erfolgte im Burgenland und in Oberösterreich projektbezogen, in Niederösterreich gemeindebezogen.

Jede Gemeinde Niederösterreichs beantragte bis Oktober die Instandsetzungsmaßnahmen für das Folgejahr. Im Frühjahr legte die Gemeinde gemeinsam mit der regional zuständigen Organisationseinheit der Förderstelle die einzelnen Projekte im Rahmen einer Niederschrift fest. Die Abrechnungsunterlagen zeigten sowohl lokale als auch zeitliche Abweichungen (z.B. Anerkennung auch von Vorjahreszahlungen) der Ausführungen von der Planung, die im Förderungsakt nicht dokumentiert waren.

36.2 Der RH beanstandete, dass in Niederösterreich die Dokumentation der Abweichungen von den jährlich festgelegten Maßnahmen in den vorgelegten Förderungsakten in Einzelfällen fehlte. Er bemängelte weiters, dass die niederösterreichische Förderstelle in der jahresbezogenen Abrechnung der Förderungsgelder auch Vorjahreszahlungen anerkannte.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, Änderungen der Projektplanung bzw. Umschichtungen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren ausreichend zu dokumentieren und Fördermittel für die vorgesehenen Zeiträume zu verwenden.

36.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sagte zu, zukünftig Änderungen der Projektplanung auch in zeitlicher Hinsicht für Instandsetzungsmaßnahmen ausreichend zu dokumentieren.*

Förderungen im ländlichen Wegebau

Kollaudierung

37.1 (1) Die Kollaudierung (behördliche Abnahme des Projekts in technischer Hinsicht) bildete den Abschluss des Förderungsfalls. Bei Prüfobjekten im Burgenland und in Oberösterreich trug der Verhandlungsleiter dem Förderungswerber auf, noch notwendige Arbeiten durchzuführen. Die Durchführung der aufgetragenen Arbeiten war in den abgeschlossenen Förderungsakten nicht dokumentiert.

(2) Bei Instandhaltungen in Niederösterreich, die von den Gemeinden umgesetzt wurden, waren keine abschließenden Begehungen durch die Förderstellen in den Förderungsakten dokumentiert.

(3) Bei zwei Prüfobjekten in Oberösterreich waren Rohrdurchlässe bzw. sonstige Durchlässe nicht entsprechend den Auflagen der Genehmigungsbescheide errichtet worden. Dies hatte keinen Einfluss auf die Förderung der Prüfobjekte.

37.2 Aus Sicht des RH soll die Kollaudierung sicherstellen, dass ein Projekt entsprechend den festgelegten Vorgaben errichtet wurde. Für den Fall, dass noch Nacharbeiten durchzuführen sind, kann das Projekt in technischer und förderungstechnischer Hinsicht noch nicht abgeschlossen werden. Der RH kritisierte, dass die Förderstellen ohne Nachweis der Mängelbehebung den Förderungsfall abschlossen.

Die nicht konsensmäßige Errichtung eines Projekts stellt nicht nur einen Verstoß gegen das materielle Recht, sondern auch gegen die Förderungsbedingungen dar. Der RH empfahl den überprüften Ländern, die Förderstellen dahin zu unterweisen, dass sie auf der nachweislichen Behebung festgestellter Konsensmängel bestehen – unabhängig davon, ob dies durch zusätzliche Arbeiten oder Abänderung der Bescheide erreicht werden kann.

37.3 *Das jeweilige Amt der Landesregierung der überprüften Länder sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

Rechnungen und Zahlungsnachweise

38.1 Die Förderungsbestimmungen im EU-geförderten Bereich stellten an die Rechnungen, Zahlungsnachweise und deren Behandlung durch die Förderstelle strenge Bedingungen. Dies sollte sicherstellen, dass nur bezahlte Rechnungen gefördert werden und keine Mehrfachförderung derselben Leistung erfolgt.

Die überprüften Länder hielten sich weitgehend an die Vorgaben. Nur im Bereich der Güterwege in Oberösterreich wickelten die Gemeinden die Zahlungen für die Förderungswerber ab: Die von den Unternehmen gelegten Rechnungen zahlten – nach sachlicher Prüfung – die Gemeinden unter Nutzung des Gemeindebuchhaltungssystems.

Die dem RH von der Förderstelle Oberösterreichs für diese Prüfbjekte vorgelegten Zahlungsbelege entsprachen nicht den Zahlungsnachweisen, die in der Sonderrichtlinie des BMLFUW gefordert wurden; auch konnten die vorgelegten Zahlungsnachweise den einzelnen Rechnungen nicht ohne weiteres zugeordnet werden. Die Rechnungen trugen überdies keine Kennzeichnung der Förderstelle.

38.2 Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, entsprechend den Förderungsbestimmungen die Zahlungen lückenlos nachzuweisen und die Zahlungsnachweise und Rechnungen als „gefördert“ zu kennzeichnen.

38.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung würden Originalrechnungen, die mit einem sogenannten „Adjustierstempel“ und der Unterschrift des zuständigen Bauleiters versehen wurden, als „gefördert“ gekennzeichnet gelten und es sei daher eine Doppelführung ausgeschlossen. Weiters seien Originalbelege als Zahlungsbestätigung oft nicht erhältlich, weil diese aufgrund der vorwiegend großen Anzahl von Einzelrechnungen zumeist als Sammelüberweisung erfolgen würde. Seitens der Bewilligungsstelle würden daher in solchen Fällen auch die vom Gemeindeamt und Obmann der Interessentengemeinschaft bestätigten Datenausdrucke akzeptiert werden.*

38.4 Der RH erwiderte, dass die Förderungsbestimmungen eine Entwertung der Rechnung durch die Förderstelle und den eindeutigen Nachweis der Zahlung an den Empfänger vorsehen. Die sachliche und rechnerische Bestätigung der Richtigkeit der Rechnung im Zuge der Rechnungsprüfung und die Anweisung durch die Bauleitung kann eine Entwertung der Rechnungen durch die Förderstelle nicht ersetzen.

Förderungen im ländlichen Wegebau

Berücksichtigung der Umsatzsteuer

39.1 (1) Nach den nationalen Förderungsregeln werden bei Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nur die Kosten ohne Umsatzsteuer gefördert.

Nach EU-Recht ist eine Förderung der anfallenden Umsatzsteuer zulässig, wenn die Umsatzsteuer vom Förderungswerber tatsächlich und endgültig zu **tragen** ist.

(2) Die Länder **Burgenland und Oberösterreich** förderten die von den Interessentengemeinschaften (Förderungswerbern) vorgelegten Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer.

(3) In Niederösterreich enthielten im überprüften Zeitraum die von Interessentengemeinschaften – als Körperschaften öffentlichen Rechts – **in den Anträgen** auf Förderungen nach dem ELER-Programm und **in der Folge die in den Abrechnungen** mit der AMA geltend gemachten **Rechnungsbeträge** keine Umsatzsteuer (Nettoförderung). In den **Förderungszusagen** war der Förderungssatz so erhöht worden, dass im **Ergebnis** die Förderungswerber einen Förderungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer (Bruttoförderung) ausbezahlt bekamen.

39.2 Der RH wies darauf hin, dass die Umsatzsteuer ein förderbarer Bestandteil der von den Förderungswerbern (Interessentengemeinschaften) zu tragenden Kosten war, weil die Interessentengemeinschaften nicht vorsteuerabzugsberechtigt waren. Aufgrund der nachvollziehbar dokumentierten „Umrechnung“ des **Förderungssatzes** waren die Förderungswerber Niederösterreichs jenen des Burgenlands bzw. Oberösterreichs gleichgestellt.

Bauabwicklung

Bauherrnfunktion

40 (1) Die Bauherrnfunktion oblag in den drei überprüften Ländern den Interessenten bzw. den von ihnen gebildeten Interessentengemeinschaften, nämlich

- den Güterwegegemeinschaften bei der Errichtung bzw. beim Umbau von Güterwegen,
- den Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaften bei der Errichtung bzw. beim Umbau von Agrarwegen,

- dem Forstwirt bzw. der Bringungsgemeinschaft bei der Errichtung bzw. beim Umbau von Forstwegen und
- den Wegeerhaltern (z.B. Güterwegegemeinschaft, Gemeinde, Wegeerhaltungsverband) bei den Instandsetzungen der Güterwege.

(2) Nach Einholung der Genehmigung des Projekts beantragte der Interessent bzw. der Obmann der Interessentengemeinschaft die Fördermittel, beauftragte Zulieferer und Bauunternehmungen, hatte auf der Baustelle die Tagesberichte und Lieferscheine abzuzeichnen und die Rechnungen zu bezahlen und diese – nach Prüfung durch die Förderstelle – zu archivieren. In seiner Tätigkeit wurde er von den Ämtern der Landesregierungen fachlich unterstützt.

Örtliche Bauaufsicht

Unterstützung durch die Ämter der Landesregierungen

41.1 (1) Die Unterstützung der Interessenten durch die Ämter der Landesregierungen war – wie aus nachstehender Tabelle 8 ersichtlich – unterschiedlich und erfolgte zum Teil entgeltlich oder unentgeltlich (vergleiche hierzu auch die Ausführungen in TZ 24 bis 26).

Bauabwicklung

Tabelle 8: Ablaufschema Bauablauf der Errichtungs-/Umbaumaßnahmen			
	Güterwege	Agrarwege	Forstwege
Bauherr	Interessentengemeinschaft	Interessentengemeinschaft	Interessentengemeinschaft ¹
Bauaufsicht	Bgl.: ALReg Abt. 4b Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Baudirektion) entgeltlich zur fachlichen Unterstützung des/der Interessenten	Bgl.: ALReg Abt. 4b Güterwege, Agrar- und Forsttechnik (Agrarbehörde) entgeltlich zur fachlichen Unterstützung des/der Interessenten	Bezirksförster (zeitweise) unentgeltlich zur fachlichen Unterstützung des/der Interessenten
	NÖ: Im Auftrag der Güterwegegemeinschaft unentgeltliche Dienstleistung des ALReg - Baudirektion	NÖ: ALReg - Agrarbehörde überträgt der Baudirektion ALReg die Errichtung der verordneten gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen	
	OÖ: ALReg im Auftrag der Gemeinde Bauleitung, Bauaufsicht und Rechnungsführung gegen Entgelt	OÖ: von ALReg - Agrarbezirksbehörde gegen Entgelt beigestellter Polier	
Bauausführung	Robotleistung der Interessenten	Robotleistung der Interessenten	Robotleistung ¹ des/der Interessenten
	Bgl.: ALReg gegen Entgelt (Teil der Förderung) beigestellte Arbeitskräfte, Geräte und Maschinen (seit 2008 ist der Güterwegebau mit dem Straßenbau in den Bau- und Betriebsdienstleistungszentren zusammengefasst)	Bgl.: ALReg gegen Entgelt (Teil der Förderung) beigestellte Arbeitskräfte, Geräte und Maschinen (seit 2008 ist der Güterwegebau mit dem Straßenbau in den Bau- und Betriebsdienstleistungszentren zusammengefasst)	Ausschreibung und Vergabe der Leistungen durch ALReg im Namen und auf Rechnung des/der Interessenten an Dritte
	NÖ: Vergabe sämtlicher Leistungen durch ALReg im Namen und auf Rechnung des/der Interessenten an Dritte		
OÖ: ALReg - Baudirektion gegen Entgelt beigestellte Arbeitskräfte, Geräte und Maschinen der Wegeerhaltungsverbände, Gemeinden oder Straßenmeistereien	OÖ: ALReg - Agrarbezirksbehörde gegen Entgelt beigestellte Arbeitskräfte, Geräte und Maschinen der Agrarbezirksbehörde		

¹ Bei Forstwegen ist eine Einzelperson als Interessent möglich.

Quelle: RH

(2) Der von den Ämtern der Landesregierungen im Zuge der Baumaßnahmen von Güter- und Agrarwegen beigestellte bauleitende Polier bereitete die auszuführenden Arbeiten vor, koordinierte und beaufsichtigte die Bauausführung und dokumentierte die Bauleistungen sowie allfällige Robotleistungen (Personal-, Geräte- oder Materialbeistellung) der Mitglieder der betroffenen Interessentengemeinschaft. Die Robotleistungen wurden bei der Abrechnung der förderungsfähigen Gesamtkosten berücksichtigt. Die Rechnungsprüfung erfolgte durch die Fachabteilungen der Ämter der Landesregierungen.

(3) Bei der Bauabwicklung der Forstwege beschränkte sich die vom Bediensteten des jeweiligen Amtes der Landesregierung unentgeltlich erbrachte Dienstleistung in allen drei Ländern auf die forsttechnische Beratung bei der Bauaufsicht und allenfalls auf die Abwicklung eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens im Namen des privaten Bauherrn.

41.2 Der RH erblickte in den Unterstützungen der Ämter der Landesregierungen – unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erbracht worden waren – ein zweckmäßiges Mittel, um für die Kontrolle der technischen Ausführungsstandards, für die Einhaltung der Behördenauflagen und die ordnungsgemäße Abrechnung der Fördermittel vorzusorgen.

Abrechnung nach Liefer- bzw. Wiegescheinen

42.1 Die Abrechnungsunterlagen der Förderstellen enthielten die Rechnungen der Lieferanten nebst Liefer- bzw. Wiegescheinen.

Für den Nachweis der erbrachten Leistung sind im Zuge der Rechnungsprüfung die vom Bauherrn oder seinen Gehilfen gegengezeichneten Liefer- und Wiegescheine ausreichend, wenn vertraglich die Lieferung nach Gewicht vereinbart worden war. Zu den mittels Wiegescheinen nachgewiesenen Einbaumassen der ungebundenen und mechanisch stabilisierten Tragschichten sowie der bituminös gebundenen Tragschichten fehlten in allen drei Bundesländern allerdings Aufzeichnungen über

- die Schichtstärken bzw. die Aushubtiefen,
- die tatsächlichen – vom Projekt abweichenden – Einbaulängen und -breiten sowie
- die Prüfung des spezifischen Gewichts.

Bauabwicklung

Nur im Burgenland war der Qualitätsnachweis des eingebauten bituminösen Mischguts Bestandteil des Abrechnungskongvolutes.

- 42.2 Der RH kritisierte in Hinblick auf die gegenüber den Kostenschätzungen gestiegenen Abrechnungssummen, dass wegen der fehlenden Aufzeichnungen die Plausibilität der abgerechneten Massen nicht mehr festgestellt werden konnte.

Der RH empfahl den überprüften Ländern, in Hinkunft Abweichungen der tatsächlichen Ausführung gegenüber jener gemäß genehmigtem Projekt zu dokumentieren und insbesondere bei Überschreitung der bei projektgemäßer Ausführung errechenbaren Massen zu begründen.

- 42.3 (1) *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung verwies auf die bei kofinanzierten Projekten bestehende Begrenzung der Abrechnungssummen mit den genehmigten Projektkosten und darauf, dass allfällige höhere Projektkosten vor Realisierung von der bewilligenden Stelle genehmigt werden müssten.*

(2) Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung erfolge bei bituminös gebundenen Tragschichten zwar eine RVS-konforme Qualitäts- und Abnahmeprüfung durch autorisierte Prüfinstitute, aber nur bei ungebundenen mechanisch stabilisierten Tragschichten würden die Wiegescheine zusammen mit dem Aufmaß der Flächen auf Plausibilität und somit die Schichtstärken stichprobenartig geprüft.

(3) Laut Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung seien beim Bau von Güterwegen die technisch richtige Ausführung und die verbauten Materialmengen und Leistungsstunden gewährleistet, weil sämtliche Lieferungen und Leistungen von einem Mitarbeiter des Landes vor Ort beaufsichtigt und auch die Leistungsnachweise gegengezeichnet würden. Den Empfehlungen des RH folgend, werde die Bauaufsicht in Hinkunft angewiesen, zusätzlich zu den mengenmäßigen Aufzeichnungen auch Schichtstärken und vom Projekt abweichende Einbaulängen und -breiten im Bautagesbericht zur besseren Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

- 42.4 Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass die bei den mit EU-Mitteln geförderten Bauvorhaben bestehenden Abrechnungskontrollmechanismen die – in Hinblick auf eine Plausibilisierung der abgerechneten Mengen – fehlenden Aufzeichnungen nicht ersetzen können.

Der RH gab dem Land Niederösterreich zu bedenken, dass durch die nachgängige Rückrechnung der Wiegescheine aufgrund der überschlägigen Annahme des spezifischen Gewichts und der Planmaße lediglich eine mittlere Schichtstärke plausibilisiert werden kann. Aufzeichnungen während der Bauausführung würden sowohl die Einhaltung der geforderten Schichtstärken kontrollieren, allfällige Abweichungen zum Projekt dokumentieren als auch eine Plausibilitätskontrolle der Gesamtmenge mit den – durch Wiegescheine nachgewiesenen – Einbaumengen ermöglichen.

Vergaben bei Forstwegen

43.1 In den drei überprüften Ländern erfolgten die Vergaben der für die Errichtung der Forstwege erforderlichen Bauleistungen an den jeweiligen Bestbieter, und zwar:

- zum Teil mündlich nach Ausschreibung in nicht offenen Vergabeverfahren durch die Förderungswerber oder
- nach Preisanfragen durch die Förderungswerber betreffend die Errichtung der Rohtrasse, betreffend eine Arbeitsstunde für Kraftfahrzeuge und Geräte oder betreffend Materiallieferungen.

43.2 Der RH empfahl den überprüften Ländern, bei den Förderungswerbern darauf hinzuwirken, die Bauleistungen für Forstwege – unabhängig davon, ob der Auftragnehmer im nicht offenen Vergabeverfahren oder nach Preisanfragen ermittelt wurde – schriftlich zu beauftragen. Erfordern besondere Umstände der Leistungserbringung Regiearbeiten in größerem Umfang, empfahl der RH den Ländern, in der Ausschreibung

- die Arbeiten zu untergliedern,
- ausreichend leistungsstarke Lastkraftwagen und Geräte anzuführen,
- eine realistische Stundenzahl (größer eins) vorzugeben und
- deren Positionspreise (Stunden x angebotener Stundensatz) in die Angebotssumme aufzunehmen.

43.3 (1) *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung sagte zu, die Empfehlung künftig umzusetzen.*

Bauabwicklung

(2) Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wies darauf hin, diese Empfehlung bereits im Zuge der Gebarungsüberprüfung umgesetzt zu haben.

(3) Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass den Förderungswerbern regelmäßig empfohlen werde, die Bestbieter schriftlich zu beauftragen.

Bauausführung

Überblick

44 Die Bauausführung aller drei Wegearten des ländlichen Wegebbaus erfolgte in der Regel in den drei überprüften Ländern durch Fachunternehmen mit oder ohne Robotleistung der Interessenten. Nur im Burgenland erfolgten die Errichtung bzw. der Umbau von Güter- und Agrarwegen auch durch Dienststellen des Landes mit eigenem Gerät und Personal (seit 2008 Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord bzw. Süd; siehe TZ 25).

Einzelfeststellungen Burgenland

45.1 (1) Im Burgenland verzichteten die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren auf die Erstellung einer Niederschrift zur Baueinleitung bei Baubeginn.

(2) Bei der Instandsetzung eines Güterweges (Oberrabnitz-Draßmarkt) fielen rd. 150 Tonnen Asphaltfräsgut, die gemäß Altlastensanierungsgesetz als Baurestmasse zu deponieren gewesen wären, an. Die Gemeinde übernahm hievon rd. 142 Tonnen kostenlos, um es als sogenanntes Recyclingmaterial in ihrem Gemeindegebiet einzubauen. Der im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehene Nachweis einer Entsorgung bzw. gesetzeskonformen Wiederverwendung lag nicht vor. Weiters war bei diesem Instandsetzungsprojekt die in den RVS für den Einbau von bituminösen Tragschichten vorgesehene Ermittlung eines Mehr- bzw. Minderverbrauchs an Mischgut fehlerhaft.

45.2 Der RH kritisierte die fehlende niederschriftliche Übernahme der Baustelle. Er empfahl dem Land Burgenland, zu Baubeginn die Übernahme der Baustelle – mit Hinweisen auf den Projektinhalt, allfällige offensichtliche Besonderheiten und den Baustellenverantwortlichen – und damit den Haftungsübergang zu dokumentieren.

Der RH bemängelte, dass die Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes zur Deponierung von Baurestmassen bei der Übernahme des Recyclingmaterials durch die Gemeinden nicht beachtet worden waren. Er wies darauf hin, dass nur Recyclingmaterial der besten Güteklasse (A+) uneingeschränkt wiedereinbaufähig ist und bei allen anderen Güteklassen der Einbau nur beschränkt zulässig ist.

45.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte mit, dass im Regelfall der konkrete Projektinhalt sowie allfällige offensichtliche Besonderheiten im Rahmen einer Bauübernahmeverhandlung an Ort und Stelle erörtert, die Baustellenverantwortlichen namhaft gemacht und in einem Bauübernahmeprotokoll dokumentiert werden würden.*

45.4 Der RH verblieb gegenüber dem Land Burgenland bei seiner Empfehlung, weil bei den überprüften Bauvorhaben der in der Stellungnahme dargelegte Regelablauf offensichtlich nicht eingehalten worden war.

46.1 Die für die Rechnungsprüfung durch den burgenländischen Forstdienst relevanten Nachweise der Schotterlieferung bzw. der Bagger-Arbeitsstunden lagen bei einem Forstweg (Hausgrabenweg) den Rechnungen nicht bei; die als Kopie vorliegenden Lieferscheine für das Schüttmaterial eines weiteren Forstweges (Buchgraben-Kreuzberg) waren weder vom Förderungswerber noch vom Bauaufsichtsorgan des Forstdienstes unterschrieben. Die Bautagesberichte waren lückenhaft.

46.2 Der RH empfahl dem Land Burgenland, nach der Rechnungsprüfung auf den Rechnungskopien auch die der Prüfung zugrunde liegenden Lieferscheine bzw. Stundennachweise zu vermerken oder generell eine Kopie der Lieferscheine bzw. Stundennachweise den Rechnungen beizufügen.

Weiters empfahl der RH dem Land Burgenland, bei den Bautagesberichten auf die vollständige Dokumentation des Baugeschehens (bspw. tatsächlicher Baubeginn bzw. tatsächliches Bauende, vorhandene Geräte, Leistungsfortschritt, Beschreibung der für die Abrechnung relevanten Leistungen) zu achten.

46.3 *Das Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte mit, dass die Empfehlung des RH umgesetzt worden sei.*

Bauabwicklung

Einzelfeststellungen Niederösterreich

- 47.1 Das Land Niederösterreich schrieb im Namen der Güterwege-, Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsgemeinschaften alle Bauleistungen aus. Das Deckblatt zu den Ausschreibungen bezeichnete das Vergabeverfahren als „nicht-offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ und das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung als „ausschreibende Stelle“.

Die Angebotsfristen wurden in einem Fall („Neurieders“) gegenüber den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 deutlich unterschritten. Im selben Fall fand die Angebotsöffnung drei Tage nach Angebotsabgabe statt.

In einem anderen Fall („Raisdorf“) waren die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der Ausschreibung zwar beigelegt, aber unter den Vertragsbestandteilen nicht aufgelistet.

- 47.2 Der RH beanstandete – in Hinblick auf den Rechtsschutz für die Bieter –, dass die Ausschreibungen keinen Hinweis darauf enthielten, dass das Bundesvergabegesetz 2006 nicht anzuwenden war. Die Bieter könnten aus der Bezeichnung „Amt der Niederösterreichischen Landesregierung“ als ausschreibende Stelle und der **Bezeichnung** des Vergabeverfahrens schließen, dass das Bundesvergabeg**esetz** 2006 anzuwenden sei. Weiters sah der RH durch den langen Zeitraum zwischen Abgabetermin und Angebotsöffnung die sichere Verwahrung der Angebote erschwert.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, bei den im Auftrag der jeweiligen Interessentengemeinschaft abgewickelten Vergabeverfahren aus Gründen der Klarstellung und Transparenz des Verwaltungshandelns darauf hinzuweisen, dass das Bundesvergabegesetz 2006 nicht **anwendbar ist, zumal damit der Entfall des Rechtsschutzes** für die Bieter verbunden ist. Ungeachtet dessen empfahl der RH aus Gründen der Verfahrenstransparenz, die Verfahrensgrundsätze des Bundesvergabegesetzes 2006 einzuhalten und gravierende Abweichungen zu begründen.

Der RH empfahl weiters dem Land Niederösterreich, die Auftragsvergabe insoweit zu formalisieren, dass eine widerspruchsfreie Auflistung der dem Vertrag bzw. der Ausschreibung zugrunde liegenden Vertragsbestandteile sichergestellt wird.

47.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sagte zu, die Empfehlung umzusetzen. Künftig würden aus Gründen der Verfahrenstransparenz die Verfahrensgrundsätze des Bundesvergabegesetzes eingehalten und gravierende Abweichungen begründet werden sowie bei den im Auftrag der Interessensgemeinschaften abzuwickelnden Vergabeverfahren darauf hingewiesen, dass das Bundesvergabegesetz selbst nicht anzuwenden sei.*

Weiters seien die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausschreibung von Bauleistungen bei der Abteilung Güterwege per 1. März 2011 so überarbeitet worden, dass eine widerspruchsfreie Auflistung der dem Vertrag bzw. der Ausschreibung zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen gegeben sei.

48.1 Zur Ausführung von ungebundenen Tragschichten ohne Versiegelung der Oberfläche mit Asphalt oder Beton ließ das Land Niederösterreich neben natürlichem Schottermaterial auch sogenanntes Recyclingmaterial als Variante zu. Die Ausschreibungen sahen keine Güteangaben des Recyclingmaterials vor, obwohl nur wenige Hersteller ein für den Einbau ohne anschließende Versiegelung der Oberfläche geeignetes und entsprechend den Umweltschutzgesetzen zugelassenes Recyclingmaterial anbieten können.

48.2 Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, die jeweils zugelassenen Güteklassen von Recyclingmaterial in den Ausschreibungen zu benennen und deren Nachweis beim Einbau des Recyclingmaterials vom Auftragnehmer einzufordern.

48.3 *Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sagte zu, die Empfehlung umzusetzen. Künftig würden die jeweils zugelassenen Güteklassen von Recyclingmaterial in den Ausschreibungen benannt werden und deren Nachweis beim Einbau des Recyclingmaterials vom Auftragnehmer eingefordert werden.*

49.1 Die Herstellung der bituminösen Tragschicht (1.760 Tonnen) eines Güterweges (Silberbach) im Bezirk Korneuburg beauftragte das Land Niederösterreich ohne Ausschreibung mit dem Einheitspreis von 72 EUR je Tonne. Zu diesem Einheitspreis hatte der Auftragnehmer bereits andere Kleinaufträge im Umfang von 205 Tonnen Mischgut für die betroffene Gemeinde („Sierndorf“) ausgeführt.

Bauabwicklung

- 49.2 Der RH kritisierte die erfolgte Vergabe ohne Ausschreibung, weil der Verzicht auf einen Wettbewerb dem Gebot der Sparsamkeit widerspricht. Damit verzichtete das Land Niederösterreich auch darauf, das einer Ausschreibung innewohnende Potenzial – nämlich die (möglicherweise noch nicht bekannte) wirtschaftlichste Lösung zu finden – auszuschöpfen. Bei größeren Einbaumengen kann unter Wettbewerb im Allgemeinen ein billigerer Preis erwartet werden.
- 49.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sei in diesem Einzelfall das innewohnende Potenzial der nicht vorgenommenen Ausschreibung als ausgeschöpft erachtet worden, weil insgesamt 18 Angebotsergebnisse vergleichbarer Bauvorhaben im gleichen regionalen Umfeld und gleichen Zeitraum höhere Einheitspreise ergeben hätten.*
- 50.1 (1) Bei einem Güterweg (Silberbach) im Bezirk Korneuburg konnte dem Land Niederösterreich die ausreichende Verdichtung der ungebundenen Tragschicht des eingebauten Recyclingmaterials nicht nachgewiesen werden. Laut einem Aktenvermerk des Bauaufsichtsorgans, in welchem dieses später die Tragfähigkeit wegen der seinerzeit herrschenden Einbauverhältnisse als ausreichend bestätigte, erfolgte weder eine Preisminderung wegen Qualitätsabzug noch eine Verlängerung der Gewährleistung.
- (2) Bei einem Güterweg (Kalkgrub) im Bezirk Amstetten anerkannten das Bauaufsichtsorgan und in der Folge die Förderstelle Niederösterreichs die Kosten für die Qualitätsprüfungen des bituminösen Mischguts, obwohl vertragsgemäß der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen gehabt hätte.
- 50.2 Der RH sah die nachträgliche Bestätigung der Tragfähigkeit ohne weitere Untersuchung und das unzutreffende Anerkenntnis der Prüfkosten durch die Bauaufsichtsorgane kritisch und wies auf den möglichen Nachteil einer verkürzten technischen Lebensdauer des Weges und eines erhöhten Erhaltungsaufwands hin. Er wies weiters auf die in den Dienstleistungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern unregulierten Haftungs- und Gewährleistungsfragen des Landes als Auftragnehmer hin (TZ 26).
- 50.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung würde künftig dem unzutreffenden Anerkenntnis von Kosten, wie im vorliegenden Einzelfall aufgezeigt worden war, durch vermehrtes Augenmerk bei der Vier-Augen-Kontrolle sowie durch zusätzliche themenbezogene Stichproben entgegengewirkt werden. Der aufgezeigte Fall*

sei abteilungsintern zum Anlass genommen worden, die Vorgaben der entsprechenden RVS in jedem Fall anzuwenden. Weiters seien die Mitarbeiter geschult und eine abteilungsinterne Dienstanweisung ausgegeben worden.

Einzelfeststellungen Oberösterreich

51.1 In Oberösterreich wickelten die Gemeinden die gesamte Bauausführung der Güterwege mit fachtechnischer Unterstützung des Landes bzw. bei Instandsetzungen der Wegeerhaltungsverbände ab. Die Agrarbezirksbehörden wickelten die Bauausführung der Agrarwege ab.

Der vom Land beigestellte, bauleitende Polier hatte das Baugeschehen zu dokumentieren. Die Abrechnung erfolgte jeweils nach bestätigten Wiegescheinen bzw. Aufzeichnungen der Einsatzstunden von Kraftfahrzeugen und Geräten. Für die Qualität des Unterbauplanums, der ungebundenen unteren Tragschichten (Unterbau) sowie der bituminösen Tragdeckschichten fehlten die Nachweise.

51.2 Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die geforderten Unterbauqualitäten stichprobenweise zu überprüfen bzw. sich diese durch automatisierte Messprotokolle des verwendeten Verdichtungsgeräts nachweisen zu lassen. Ebenso sollte die Qualität und Verdichtung des eingebauten Asphaltmischguts überprüft werden.

51.3 *Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass*

- die Nachweise über verwendete Materialien in Form von CE-Zertifikaten (Schotter) bzw. Eignungsprüfungen (Asphaltmischgut) vorliegen und das Unterbauplanum gemäß RVS 03.03.81 (Ländliche Straßen und Wege) ausgeführt werden würde,*
- bei der Errichtung bzw. dem Umbau von Güterwegen die Verdichtung des Schottermaterials meist auf Grundlage jahrelanger Erfahrungen festgelegt bzw. fallweise die Qualität des Unterbaus auch mit Benkelmann-Balken bzw. Lastplatte überprüft werden würde,*
- im Zuge des Mischguteinbaus zudem in regelmäßig wiederkehrenden Intervallen Abnahmeprüfungen entsprechend den RVS vorgenommen werden würden und*
- im Agrarwegebau bisher die Qualität der Bauausführung einschließlich der Qualität des Unterbaus durch die Anwesenheit eines den Bau leitenden Poliers sichergestellt worden sei. Sollte im Zuge der*

Bauabwicklung

Umstrukturierungsmaßnahmen des Amts der Landesregierung die Anwesenheit dieser Poliere zurückgenommen werden, müssten andere Methoden der Qualitätssicherung der Bauausführung eingeführt werden.

- 51.4 Der RH erwiderte dem Land Oberösterreich, dass die CE-Zertifikate der Kieswerke bzw. die Eignungsprüfungen der Asphaltmischwerke zwar die grundsätzliche Eignung der einzubauenden Materialien belegen, aber Kontroll- oder Abnahmeprüfungen des eingebauten Materials nicht ersetzen. Weiters ist durch die Anwesenheit eines bauleitenden Bauaufsichtsorgans alleine die Einbauqualität noch nicht sichergestellt, sondern bedarf – wie der RH empfohlen hatte – einer Abnahmeprüfung.
- 52.1 In der Rechnung eines Güterweges im Bezirk Gmunden (Radgraben) schienen entgegen der behördlichen Genehmigung für Stahlblechdurchlässe (Bogenprofile des Typs B 15) Bogenprofile des kleineren Typs (B 9) auf.
- 52.2 Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, auf eine nachweisliche Behebung festgestellter Konsensmängel (Abweichungen von der behördlichen Genehmigung) zu bestehen (siehe TZ 37).
- 52.3 *Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung teilte mit, dass seitens der Lieferfirma irrtümlich ein Bogenprofil des kleineren Typs B 9 geliefert und aufgrund der Dringlichkeit zur Wiederherstellung eingebaut worden sei. Gegenüber der Lieferfirma hätte die Interessentengemeinschaft einen finanziellen Abschlag von 3.150 EUR ausgehandelt.*
- 53.1 Im Zuge der Bauausführung eines Agrarweges im Bezirk Vöcklabruck wiesen einige Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft (Atzbach) den Raupenfahrer des beauftragten Bauunternehmens an, das Unterbauplanum des Weges wegen einer von ihnen beabsichtigten Geländekorrektur tiefer auszuheben, als es das Projekt vorsah. Der bauleitende Polier des Landes stoppte den Aushub, als die nunmehr zu hohen Böschungen abzurutschen drohten. Eine nachträgliche naturschutzrechtliche Genehmigung der zusätzlichen Geländekorrektur lehnte die Behörde ab. Die Kosten für die Behebung des Schadens – rd. 4.000 EUR für die Wiederverfüllung des zuviel abgetragenen Erdmaterials – förderte das Land Oberösterreich zusätzlich als „Technische Hilfeleistung“ zur Gänze. In der Begründung des Förderungsansuchens hatte das Land nur eine Fehlleistung der Bauaufsicht als mögliche Schadensursache genannt, obwohl die Anweisung von unbefugter Seite (Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft) gekommen war.

53.2 Der RH kritisierte, dass das Land Oberösterreich die gesamten Kosten der Schadensbehebung übernahm. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit einer eindeutigen, einschließlich Haftungsfragen klärenden Beschreibung der vom Land für die Interessentengemeinschaft erbrachten Dienstleistungen hin (TZ 26).

53.3 *Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sagte zu, dass künftig Haftungs- und Gewährleistungsfragen durch das zu erarbeitende Dienstleistungspaket eindeutig geregelt werden würden.*

54.1 Der Ausbau eines aus mehreren Wegeästen bestehenden Güterweges (Penzendorf) im Bezirk Kirchdorf/Krems erfolgte in mehreren Etappen. Der Einbau der ungebundenen Tragschichten erfolgte von Oktober bis Dezember 2009 und konnte erst nach der Winterpause im Juni 2010 abgeschlossen werden. Mit dem Einbau der zur Fertigstellung des Güterweges erforderlichen bituminösen Tragdeckschicht war bis Oktober 2010 noch nicht begonnen worden.

54.2 Der RH bemängelte die terminliche Koordination der etappenweisen Errichtung des Güterweges. Weil die ungebundenen Tragschichten geraume Zeit ungeschützt Witterung und Verkehr ausgesetzt waren, verminderte dies deren Qualität und es erhöhte sich das Risiko von zusätzlichen Nacharbeiten und Kostensteigerungen sowie von vorzeitigen Erhaltungsmaßnahmen.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, Bauabschnitte und Baumaßnahmen terminlich so festzulegen, dass der Zeitraum zwischen Herstellung der ungebundenen Tragschichten und der bituminösen Tragdeckschicht kurz ist.

54.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung sei in dem dargestellten Sonderfall über Ersuchen der Interessensgemeinschaft vorerst für das gesamte Projekt der Unterbau errichtet worden, um so eine jederzeitige Befahrbarkeit, insbesondere auch für Schul- und Kindergartentransporte, zu gewährleisten.*

Künftig würde in besonderem Maße darauf geachtet werden, den Zeitraum zwischen der Herstellung der ungebundenen Tragschicht und der bituminösen Tragschicht kurz zu halten.

Bauabwicklung

54.4 Der RH erwiderte dem Land Oberösterreich, dass die dargelegte Vorgangsweise zwar die Notwendigkeit der Baumaßnahme an sich erkläre, aber nicht die lange Liegezeit des Unterbaus vor Beginn der Asphaltierungsarbeiten von mehr als vier Monaten. Lange Liegezeiten sollten wegen der schädlichen Einflüsse auf die Qualität des Straßenaufbaus in Hinkunft vermieden werden.

55.1 Bei zwei der drei überprüften Forstwegeprojekte in Oberösterreich (Schönberg und Kalbbsau) wich die tatsächliche Ausführung vom genehmigten Projektumfang bzw. von den Bescheidauflagen ab:

(1) Laut Vermessungsprotokoll vom September 2004 waren 1.920 m des Forstweges bei Rohrbach (Schönberg) sowie 254 m des Traktorweges fertiggestellt. Im Oktober und November 2006 wurden die Bauarbeiten fortgesetzt und 190 m Forstweg und rd. 50 m Traktorweg ausgeführt. Die im bewilligten Förderungsantrag eingereichten Projektkosten beruhten auf der Kostenschätzung zum technischen Bericht, der – wie die naturschutzrechtliche Bewilligung – von insgesamt 2.310 m Weglänge (1.910 m Forstweg und 400 m Traktorweg) ausging. Der Zahlungsantrag bezifferte davon abweichend 2.200 m Forstweg und 400 m Traktorweg.

Entgegen der naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung des Rohrdurchlasses mit 100 cm Mindestdurchmesser wurde dieser – laut Auskunft der Bauaufsicht im Rahmen einer Begehung mit dem Amtssachverständigen einvernehmlich – mit 80 cm Durchmesser reduziert ausgeführt. Die ausgeführte Schotterung der Traktorwege war im eingereichten Projekt nicht vorgesehen. Mit der Niederschrift über die Abschlussüberprüfung vom Juni 2008 wurde die Projekterweiterung förderungstechnisch nachträglich genehmigt, die Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen bestätigt und erforderliche Nacharbeiten bis spätestens November 2008 befristet.

(2) Die Bewilligung des 1.200 m langen Forstweges bei Reichraming (Kalbbsau) sah die Querung zweier kleinerer Gräben mit Rohrdurchlässen von mindestens 80 cm Durchmesser vor. Ausgeführt und abgerechnet wurden Rohrdurchlässe mit 60 cm Durchmesser. Laut Niederschrift der Abschlussüberprüfung wurde die verkürzte Länge des Forstweges mit 800 m bestätigt und genehmigt.

55.2 Der RH kritisierte, dass der Forstdienst bei Projektänderungen mitwirkte, ohne hierfür die behördliche Genehmigung einzuholen.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, in Niederschriften über die Abschlussüberprüfung generell die tatsächlich ausgeführten Längen der Forst- und Traktorwege aufzunehmen, von der Bewilligung abweichend ausgeführte Anlagenteile zu dokumentieren und rechtzeitig auf die Übereinstimmung mit den Bescheidauflagen hinzuwirken.

55.3 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sagte zu, dass künftig auf die Behebung von festgestellten Konsensmängeln geachtet werden würde.

56.1 Die Einbauleistungen und Materiallieferungen zur Anbindung vorhandener Wege waren bei einem zu fixen Laufmeterpreisen vergebenen Forstweg bei Rohrbach (Schönberg) nicht ausreichend dokumentiert.

Weiters bestand bei diesem Forstweg für insgesamt 11,5 Leistungsstunden kein Anspruch auf Vergütung, weil die Kosten für diese Leistungen laut Leistungsbeschreibung bereits mit dem fixen Laufmeterpreis abgegolten waren. Die 11,5 Leistungsstunden setzten sich zusammen aus:

- eineinhalb Stunden für die Herstellung eines Umkehrplatzes,
- fünf Stunden für Planierarbeiten sowie
- fünf Stunden für die Eigenleistung „Wassersprühen vor den Walzenarbeiten“.

Darüber hinaus wurden nach Fertigstellung der im Projekt enthaltenen Forst- und Traktorwege weitere Baggerstunden für die Sanierung der fertiggestellten und geförderten Traktorwege anerkannt.

56.2 Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, im Zuge der Rechnungsprüfung vermehrt auf die Inhalte der Leistungsbeschreibung beauftragter Leistungen und deren Förderungswürdigkeit zu achten, um Doppelvergütungen zu vermeiden.

56.3 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

57 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Länder Burgenland,
Niederösterreich,
Oberösterreich

(1) Parameter zur Bestimmung der konkreten Förderungsintensität von Projekten des ländlichen Wegebaus sowie Parameter für allenfalls mögliche Abweichungen wären festzulegen. (TZ 32)

(2) Für die Inanspruchnahme der Förderung wären Ober- bzw. Untergrenzen von Ausführungs- und Qualitätsstandards zu definieren. (TZ 32)

(3) Im Zuge einer Überarbeitung der Förderungsrichtlinien wäre ein Höchstbetrag für Förderungen betreffend die Instandsetzung der Güterwege zu definieren oder andernfalls die Förderung durch technische Grenzen (z.B. Fahrbahnbreite) bzw. auf Güterwege außerhalb des Ortsgebiets zu beschränken. (TZ 35)

(4) Die Förderungsbestimmungen wären dahingehend zu präzisieren, dass die aufgrund einer technisch oder qualitativ notwendigen Abweichung vom eingereichten Förderungsprojekt anfallenden Kosten nur dann als förderungsfähig anzuerkennen sind, wenn die Notwendigkeit der Abweichung dokumentiert wurde. (TZ 33)

(5) In Zusammenarbeit mit dem BMLFUW und der Agrarmarkt Austria wäre die Vorgangsweise zur sachgerechten Darstellung der verwendeten Fördermittel in der Datenbank festzulegen. (TZ 34)

(6) Auf der nachweislichen Behebung festgestellter Konsensmängel wäre zu bestehen. (TZ 37, 52, 55)

(7) Die Qualität der Kostenschätzungen wäre zu verbessern. (TZ 27)

(8) Abweichungen der tatsächlichen Ausführung gegenüber jener gemäß genehmigtem Projekt wären zu dokumentieren und zu begründen. (TZ 42)

(9) Bei den Förderungswerbern wäre darauf hinzuwirken, die Bauleistungen schriftlich zu beauftragen und Regiearbeiten größeren Umfangs mit realistischen Mengenvordersätzen und sachgerechter Leistungsbeschreibung auszuschreiben. (TZ 43)

- (10) Künftig wäre die Inanspruchnahme von EU-Förderungen für Instandsetzungen (Generalsanierungen) von Güterwegen zu erwägen. (TZ 5)
- Länder Burgenland
und Niederösterreich
- (11) Vor der Festlegung der baulichen Instandsetzungsmaßnahmen wäre punktuell – zusätzlich zu den visuell festgestellten Schadensbildern – der Unterbau zu erkunden. (TZ 17)
- Länder Burgenland
und Oberösterreich
- (12) Mit den Förderungswerbern wäre ein transparentes und für den Güter- bzw. Agrarwegebau einheitliches Dienstleistungspaket (einschließlich Haftung und Gewährleistung) zu vereinbaren und die förderungsfähigen Dienstleistungen zu deklarieren. (TZ 26, 50, 53)
- Land Burgenland
- (13) Die Regelungen, die bei der Vergabe von Landesförderungen für die Errichtung bzw. den Umbau von Güter- und Agrarwegen anzuwenden sind, wären gegenüber dem Förderungswerber verbindlich festzulegen. (TZ 31)
- (14) Zu Baubeginn wäre die Übernahme der Baustelle – mit Hinweisen auf den Projektinhalt, allfällige offensichtliche Besonderheiten und den Baustellenverantwortlichen – und damit der Haftungsübergang zu dokumentieren. (TZ 45)
- (15) Zu den Förderungsanträgen wäre als Beilage eine auf den Projektinhalt abgestellte und die grundlegenden Daten enthaltende Projektbeschreibung zu verfassen. (TZ 32)
- (16) Die Bautagesberichte und die zugehörigen Leistungsberichte aus den Baumaßnahmen durch die landeseigenen Bau- und Betriebsdienstleistungszentren wären in der Qualität zu erstellen, dass diese nach deren Auswertung als Grundlage für die Ermittlung der Gesamtbaukosten ländlicher Wege verwendet werden können. (TZ 27)
- (17) Auf den Rechnungskopien wären nach der Rechnungsprüfung die der Prüfung zugrunde liegenden Lieferscheine bzw. Stundenachweise zu vermerken oder generell deren Kopie den Rechnungen beizufügen. (TZ 46)
- (18) Die Bautagesberichte sollten das Baugeschehen vollständig dokumentieren. (TZ 46)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Land Niederösterreich

(19) Im Rahmen der unterstützenden Dienstleistungen des Landes wären auch die Haftungs- und Gewährleistungsfragen zu regeln. (TZ 26)

(20) Auf eine erschöpfende und widerspruchsfreie Leistungsbeschreibung bei der Verwendung von Zusatzpositionen in standardisierten Leistungsverzeichnissen wäre zu achten. (TZ 27)

(21) Eine widerspruchsfreie Auflistung der dem Vertrag bzw. der Ausschreibung zugrunde liegenden Vertragsbestandteile wäre sicherzustellen. (TZ 47)

(22) Die jeweils zugelassenen Güteklassen von Recyclingmaterial wären in den Ausschreibungen zu benennen und deren Nachweis wäre beim Einbau des Recyclingmaterials vom Auftragnehmer einzufordern. (TZ 48)

(23) Bei den im Auftrag der Interessentengemeinschaften abgewickelten Vergabeverfahren wäre darauf hinzuweisen, dass das Bundesvergabegesetz nicht anzuwenden ist. (TZ 47)

(24) Ungeachtet dessen, dass das Bundesvergabegesetz nicht anzuwenden ist, wären aus Gründen der Verfahrenstransparenz die Verfahrensgrundsätze des Bundesvergabegesetzes einzuhalten und gravierende Abweichungen zu begründen. (TZ 47)

(25) Änderungen der Projektplanung für Instandsetzungsmaßnahmen wären ausreichend zu dokumentieren und Fördermittel für die vorgesehenen Zeiträume zu verwenden. (TZ 36)

Land Oberösterreich

(26) Die geforderten Unterbau- und Asphaltqualitäten wären stichprobenweise zu überprüfen. (TZ 51)

(27) Bauabschnitte und Baumaßnahmen wären terminlich so festzulegen, dass der Zeitraum zwischen Herstellung der ungebundenen Tragschichten und der bituminösen Tragdeckschicht kurz ist. (TZ 54)

(28) In Niederschriften über die Abschlussüberprüfung wären generell die tatsächlich ausgeführten Längen der Wege aufzunehmen, von der Bewilligung abweichend ausgeführte Anlagenteile wären zu dokumentieren und rechtzeitig auf die Übereinstimmung mit den Bescheidauflagen hinzuwirken. (TZ 55)